Lexikon der Internationalen Politik

Herausgegeben
von
Prof. Dr. Ulrich Albrecht
und
Dr. Helmut Volger

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Lexikon der Internationalen Politik / hrsg. von Ulrich Albrecht und Helmut Volger. - München ; Wien : Oldenbourg, 1997
ISBN 3-486-23313-0

© 1997 R. Oldenbourg Verlag
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0, Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-23313-0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber XII

Verzeichnis der Abkürzungen XIV

ABM-Vertrag (*Gerd Greune*) 1
Abrüstung/ Rüstungskontrolle (*Ulrich Albrecht*) 3
Abrüstung und Entwicklung (*Helmut Volger*) 5
Abschreckung (*Gerd Greune*) 8
Agenda für den Frieden (*Klaus Hüfner*) 10
Aggression (*Klaus Boehnke*) 13
Agrarpolitik (*Wolf-Dieter Narr*) 15
AKP-Abkommen (*Robert Kappel*) 17
Allgemeine Wehrpflicht (*Christian Herz*) 24
Allianzen/ Allianztheorie (*Christopher Daase*) 26
Alliierte (*Dieter Schröder*) 29
Alternative Verteidigungspolitik (*Bjørn Møller*) 31
Amnesty International (*Wolfgang S. Heinz*) 33
Anarchismus (*Ekkehart Krippendorff*) 34
ANC (*Luyanda Mpahlwa*) 36
Annexion (*Thomas Sumerauer*) 41
Apartheid (*Luyanda Mpahlwa*) 42
APEC (*Sung-Jo Park*) 45
ARF (*Mark B.M. Suh*) 47
Armee/ Militär (*Detlef Bald*) 49
ASEAN (*Susanne Feske*) 53
ASEM (*Mark B.M. Suh*) 55
Asiatische Produktionsweise (*Sung-Jo Park*) 56
Asylpolitik (*Michael Maier-Borst*) 58
Auschwitz (*Peter Klein*) 60
Außenpolitik, Theorie der (*Ulrich Albrecht*) 63
Außenwirtschaftspolitik (*Christoph Scherrer*) 66
Banken (*Alexander Schubert*) 68
Berlin-Problem (*Barbara Mikulska-Góralska*) 69
Bevölkerungspolitik (*Jürgen Heinrichs*) 72
Bipolarität (*August Pradetto*) 73
Blöcke/ Blockbildung/ Bewegung der Blockfreien Staaten (*Helmut Volger*) 75
Bonapartismus (*Wolfgang Wippermann*) 79
Brüsseler Vertrag (*Michael R. Lucas*) 81
Bürgerbewegungen (*Roland Roth*) 83
Bundeswehr (*Wilfried von Bredow*) 86

CARIFTA/ CARICOM/ CCM/ ACS (*Helmut Volger*) ... 89
Castrismus (*Ignácio Sotelo*) ... 92
COCOM (*Hanns-D. Jacobsen*) ... 95
Commonwealth (*Ruth Stanley*) ... 97
CSCAP (*Mark B. M. Suh*) ... 99
Defensive Verteidigung (*Bjørn Møller*) ... 101
Demokratie (*Rainer Tetzlaff*) ... 102
Diktatur (*Hartmut Jäckel*) ... 105
Diplomatie (*Hans Arnold*) ... 107
Dritte Welt (*Helmut Volger*) ... 109
Drogen(politik) (*Ulrich Albrecht*) ... 112
Eingreiftruppe, Schnelle (*Caroline Thomas*) ... 115
Embargo/ Sanktionen (*Steffen Rogalski*) ... 118
Entspannungspolitik (*Ulrich Albrecht*) ... 120
Entwicklung/ Entwicklungstheorien/ Entwicklungspolitik/ Entwicklungshilfe (*Helmut Volger*) ... 121
Ethnizität (*Ulrich Albrecht*) ... 125
Europäische Gemeinschaft (*Irene Schlünder*) ... 126
Europäische Union/ Europäische Zusammenschlüsse (*Christiane Lemke*) ... 129
Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) (*Ekkehard Münzing*) ... 131
Europarat (*Irene Schlünder*) ... 136
Exterminismus (*Ulrich Albrecht*) ... 138
Faschismus (*Wolfgang Wippermann*) ... 140
Feindbilder (*Brigitte Reich*) ... 143
Feministische Theorie internationaler Politik (*Susanne Schnüttgen*) ... 144
Feministische Völkerrechtstheorie (*Irene Schlünder*) ... 146
Finnlandisierung (*Burkhard Auffermann*) ... 148
Föderalismus (*Irene Schlünder*) ... 151
Fordismus (*Michael Heinrich*) ... 153
Frauenbeteiligung/ -bewegung (*Susanne Schnüttgen*) ... 156
Frauen und Militär (*Astrid Albrecht-Heide*) ... 159
Frieden (*Arend Wellmann*) ... 161
Friedensbewegung (*Ulrike C. Wasmuth*) ... 164
Friedenserziehung (*Brigitte Reich*) ... 166
Friedens- und Konfliktforschung (*Karlheinz Koppe*) ... 168
Friedliche Koexistenz (*Andreas Heinemann-Grüder*) ... 170
G-7 (Peter Lock) ... 172
Gandhismus (*Christian Büttner*) ... 173
Gender (*Anja Seiffert*) ... 175
Genfer Konventionen (*Hans-Michael Empell*) ... 177
Gerechter Krieg (*Otto Kimminich*) ... 179
Gewalt/ Gewaltlosigkeit (*Ulrike C. Wasmuth*) ... 181

Glasnost (*Andreas Heinemann-Grüder*) ... 182
Gleichheit (*Klaus Roth*) ... 183
Global Cities (*Margit Mayer*) ... 185
Globale Umweltfazilität (GEF) (*Tatjana Chahoud*) ... 187
Golfkrieg (*Ferhad Ibrahim*) ... 189
Grenzen (*Albrecht Funk*) ... 192
GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) (*Simone Schwanitz*) ... 194
Haager Konferenzen/ Haager Konventionen (*Helmut Volger*) ... 201
Handlungsspielraum (*Hartmut Elsenhans*) ... 203
Harmel-Bericht (*Michael Staack*) ... 205
Hausfrauisierung (*Maria Mies*) ... 207
Hegemonie/ Supermacht (*Ulrich Albrecht*) ... 210
Herrschaft (*Wolf-Dieter Narr*) ... 211
Ideologie (*Wolfgang Fritz Haug*) ... 214
Illegalität (*Albrecht Funk*) ... 216
Imperialismus (*Helmut Volger*) ... 217
Indigene Völker (*Robin Schneider*) ... 220
Informeller Sektor (*Manfred Nitsch*) ... 223
Integration (*Ulrich Albrecht*) ... 228
Integriertes Rohstoffprogramm / Der gemeinsame Fonds (*Alparslan Yenal*) ... 229
Interdependenz (*Ulrich Albrecht*) ... 233
Interesse/ Interessenkonflikt (*Michael Wolf*) ... 234
Internationale Arbeitsorganisation (ILO/IAO) (*Peter Rütters*) ... 236
Internationale Finanzmärkte (*Alexander Schubert*) ... 238
Internationale Gewerkschaftsorganisation und -kooperation (*Sigrid Koch-Baumgarten*) ... 240
Internationale Organisationen (*David Nii Addy*) ... 245
Internationale Regime (*Thomas Gehring*) ... 250
Internationale Rohstoffpolitik (*Tatjana Chahoud*) ... 252
Internationale Sozialpolitik (*Barbara Riedmüller*) ... 254
Internationale Umweltpolitik (*Volker von Prittwitz*) ... 256
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) (*Wolfgang S. Heinz*) ... 258
Intervention (*Christopher Daase*) ... 260
Investitionen (*Elmar Altvater*) ... 263
Islamismus (*Ferhad Ibrahim*) ... 265
Isolationismus (*Cornelia Horn*) ... 268
Kalter Krieg (*Manfred Kerner*) ... 271
Kollektive Güter (*Ulrich Albrecht*) ... 273
Kollektive Sicherheit (*Burkhard Auffermann*) ... 274
Kommunitarismus (*Hans Joas*) ... 275
Komparatistik (*Ulrich Albrecht*) ... 276
Konflikt (*Arend Wellmann*) ... 278

Konversion (*Klaus Potthoff*) ... 280
Korporatismus (*Werner Reutter*) ... 282
Korruption (*Ulrich Albrecht*) ... 283
Krieg (*Ulrich Albrecht*) ... 285
Kriegsdienstverweigerung (KDV) (*Christian Herz*) ... 287
Kriegsschuldfrage (*Wolfgang Wippermann*) ... 288
Kriegsursachenforschung (*Klaus Jürgen Gantzel*) ... 291
Kriegsrecht/ humanitäres Völkerrecht (*Otto Kimminich*) ... 293
Krise (*Thomas Hoppe*) ... 296
Kritik der politischen Ökonomie (*Michael Heinrich*) ... 298
KSE-Vertrag (*Peter Barth*) ... 301
Kulturrevolution (*Werner Pfennig*) ... 304
Latifundium (*Alexander Schubert*) ... 308
Lean production (*Ulrich Jürgens*) ... 311
Legalität (*Sabine Berghahn*) ... 313
Legitimität (*Martina Fischer*) ... 317
Maastricht-Vertrag (*Irene Schlünder*) ... 323
Macht (*Hartwig Hummel*) ... 325
Marxismus (*Wolfgang Fritz Haug*) ... 328
Massenvernichtungswaffen (*Arend Wellmann*) ... 333
Matriarchat/ Frauenherrschaft (*Astrid Albrecht-Heide*) ... 334
Mediation (*Norbert Ropers*) ... 337
Menschenrechte (*Wolfgang S. Heinz*) ... 339
Menschenrechtsschutz (*Heidi Wedel*) ... 341
Migration (*Ulrich Albrecht*) ... 344
Militärisch-industrieller Komplex (MIK) (*Ulrich Albrecht*) ... 346
Militarismus (*Volker R. Berghahn*) ... 349
Minderheitenschutz, internationaler (*Helmut Volger*) ... 350
Modernisierung (*Hartmut Elsenhans*) ... 353
Multinationale Konzerne (*Alexander Schubert*) ... 357
Nachrichtendienste (*Erich Schmidt-Eenboom*) ... 361
NAFTA (*Thomas Greven*) ... 363
Nahes Ausland (*Andreas Heinemann-Grüder*) ... 365
NATO (Nordatlantische Vertragsorganisation) (*Michael R. Lucas*) ... 367
Neo-gramscianische Theorie der internationalen Beziehungen (*Christoph Scherrer*) ... 371
Neues Denken (*Andreas Heinemann-Grüder*) ... 372
Neue Internationale Informationsordnung (NIIO) (*Jörg Becker*) ... 373
Neue soziale Bewegungen (*Roland Roth*) ... 375
Neue Weltordnung (*Jochen Hippler*) ... 378
Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) (*Joachim Betz*) ... 380
Neutralität (*Burkhard Auffermann*) ... 382

Nicht-Regierungsorganisationen (NROs) (*Peter M. Schulze*) ... 384
Organisation Amerikanischer Staaten (OAS/OEA) (*Lothar Brock*) ... 390
OECD (*Peter Lock*) ... 393
Ökologische Konflikte (*Thomas Gehring*) ... 397
OPEC (*Mohsen Massarrat*) ... 399
Ostpolitik (*Michael Staack*) ... 401
OSZE (*Regine Mehl*) ... 405
Out-of-area-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (*Sabine Berghahn*) ... 410
Parakratos/ Nebenherrschaft (*Dimitrios Tsakiris*) ... 414
Patriarchat (*Astrid Albrecht-Heide*) ... 414
Perestrojka (*August Pradetto*) ... 417
Peripherie (*Gerhard Hauck*) ... 419
Policy (*Ulrich Albrecht*) ... 421
Politics (*Ulrich Albrecht*) ... 422
Polity (*Ulrich Albrecht*) ... 423
Postmodernismus/ Postindustrialismus (*Michael Wolf*) ... 423
Prävention (*Ulrich Albrecht*) ... 425
Proliferation (*Arend Wellmann*) ... 427
Rassismus (*David Nii Addy*) ... 430
Regimeanalyse (*Michael Zürn*) ... 434
Regionalismus/ Regionalisierung (*Michael Kalman*) ... 436
Rente (*Hartmut Elsenhans*) ... 439
Revolution (*Ulrich Albrecht*) ... 447
RGW (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) (*Helmut Volger*) ... 448
Rüstungsdynamik (*Arend Wellmann*) ... 451
Rüstungsexport (*Jürgen Grässlin*) ... 453
Selbstbestimmung/ Selbstbestimmungsrecht (*Helmut Volger*) ... 457
Sexualökologie (*Jürgen Heinrichs*) ... 460
Sicherheit (*Hanne-Margret Birckenbach*) ... 461
Söldner (*Ruth Stanley*) ... 464
Souveränität (*Helmut Volger*) ... 466
Staat (*Ekkehart Krippendorff*) ... 470
Staatsklassen (*Hartmut Elsenhans*) ... 473
Strukturelle Gewalt (*Johan Galtung*) ... 475
Technologiepolitik (*Johannes Weyer*) ... 480
Technologietransfer (*Jürgen Grässlin*) ... 481
Terrorismus (internationaler) (*Albrecht Funk*) ... 483
Totalitarismus (*Wolfgang Wippermann*) ... 485
Transformation (*Michael Wolf*) ... 487
Universalität (Universalismus) (*Thomas Sumerauer*) ... 490
Urbanisierung/ Städtewachstum/ Metropolisierung (*Helmut Volger*) ... 491
Vereinte Nationen (VN) (*Helmut Volger*) ... 495

Vereinte Nationen - Friedenstruppen (*Tobias Debiel*) ... 498
Vereinte Nationen, Generalsekretär (*Klaus Hüfner*) ... 500
Vereinte Nationen - Generalversammlung (*Franziska Rahner*) ... 504
Vereinte Nationen - Internationaler Gerichtshof (*Otto Kimminich*) ... 507
Vereinte Nationen - Menschenrechtsausschuß (*Peter M. Schulze*) ... 510
Vereinte Nationen - Menschenrechtskommission (MRK) (*Peter M. Schulze*) ... 512
Vereinte Nationen - Sicherheitsrat (*Helmut Volger*) ... 517
Vereinte Nationen - System (*Klaus Hüfner*) ... 521
Vereinte Nationen - Treuhandrat (*Helmut Volger*) ... 524
Vereinte Nationen - Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) (*Wolfgang Spröte*) ... 526
Verifikation (*Iris Hunger/ Arend Wellmann*) ... 527
Verschuldung, Verschuldungskrise (*Alexander Schubert*) ... 530
Vielvölkerstaat (*Norbert Ropers*) ... 533
Völkerbund (*Helmut Volger*) ... 535
Völkermord (*Abraham Ashkenasi*) ... 538
Völkerrecht (*Helmut Volger*) ... 540
Wahlbeobachtung (*Simone Schwanitz*) ... 544
Warschauer Vertragsorganisation (WVO) (*Helmut Volger*) ... 547
Wasser/ Wasserknappheit (*Peter Barth*) ... 549
Weltbank/ gruppe (*Tatjana Chahoud*) ... 554
Welternährungsproblem (*Jochen Donner*) ... 556
Weltinnenpolitik (*Ulrich Albrecht*) ... 558
Weltmarkt (*Elmar Altvater*) ... 559
Weltmodelle (*Wolf-Dieter Eberwein*) ... 562
WTO / GATT (*Alparslan Yenal*) ... 564
Zivilgesellschaft, internationale (*Henning Melber*) ... 568

Register ... 571

Autorenverzeichnis ... 584

Vorwort

Warum ein neues deutsches Lexikon zur internationalen Politik? Gibt es doch das verdienstvolle, in vielfacher Auflage vorliegende „Handwörterbuch Internationale Politik", herausgegeben von Wichard Woyke, sowie den grundlegenden, von Andreas Boeckh herausgegebenen Band „Internationale Beziehungen" in der Serie „Pipers Wörterbuch zur Politik".

Diese beiden Werke sind repräsentative Darstellungen des Wissensstandes zu den internationalen Beziehungen im deutschen Sprachraum.

Das vorliegende Lexikon hat zwei andere Schwerpunkte: Zum einen sind die Mehrzahl der Autoren der Stichwörter der, wie sie einst hieß, „kritischen Friedensforschung" oder allgemeiner der kritischen Theorie verpflichtet - jenem Wissenschaftszweig, der sich nicht vorrangig der Politikberatung oder der zweckfreien Erkenntnis verpflichtet sieht, sondern der die Frage nach den gesellschaftlichen Wurzeln internationaler Macht und nach Möglichkeiten zur Schaffung einer verbesserten Weltordnung stellt.

Zum anderen schlägt sich in der Auswahl der Autoren zu einem guten Teil das Profil des Fachbereichs Politische Wissenschaft (ehem. Otto-Suhr-Institut) der Freien Universität Berlin nieder, mit knapp 5000 eingeschriebenen Studierenden und 30 Hochschullehrern die größte politikwissenschaftliche Einrichtung in Deutschland, mit der auch viele der nicht (mehr) in Berlin ansässigen Autoren des Lexikons weiter in Verbindung stehen.

Der analytische Anspruch dieses Lexikons ist begrenzt. Er richtet sich einführend vor allem an Studierende, mit der Anregung, diese sollten nachschlagen und lesen, um dann weiter zu lesen. Deswegen wurde Wert auf weiterführende Literaturhinweise gelegt.

Inhaltlich ist das Profil dieses Lexikons vor allem durch die folgenden Akzente gekennzeichnet:

- in der Theoriediskussion durch die Aufnahme neuer Ansätze wie des feministischen und des postmodernen Diskurses über internationale Politik, sowie neuerer Leitvorstellungen wie der „internationalen Zivilgesellschaft";
- die Verwendung einer politologischen Herangehensweise, d.h. dem wiederholten Rückbezug auf Fragen von Herrschaft und Macht, der Einführung der Sicht „von unten" („low politics") neben den angestammten „high politics";
- die breite Berücksichtigung ökologischer Aspekte;
- die historische Aufbereitung von Stichworten;
- mit Blick auf vergleichbare englische Werke eine stärker didaktisch orientierte Präsentation;
- in den Quellenbezügen und den Literaturhinweisen wurde versucht, ein „internationales" Lexikon zu erarbeiten, welches eine Orientierung lediglich am Diskurs im deutschsprachigen Raum vermeidet.

Diese Vorgaben wurden umgesetzt, indem die Herausgeber einen Prozeß der gemeinsamen Lexikon-Entwicklung zu eröffnen suchten: Über die „Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung" wurden neben den an der Freien Universität tätigen Fachkolleginnen und -kollegen weitere Wissenschaftler aus dem Bereich der Friedensforschung angeschrieben. Anhand einer Vorschlagsliste der Herausgeber wurden den Stichworten Autoren zugeordnet, und die Autoren wurden um Vorschläge für mögliche weitere Stichworte gebeten. Die nächsten Arbeitsschritte bestanden darin, daß die vorläufige Stichwortliste von den angesprochenen Autoren kommentiert und ergänzt wurde.

Die so entstandene Gesamtliste der Stichworte wurde von Herausgebern in gemeinsamen und wiederholten Besprechungen mit Ruth Stanley, MA, Dipl.-Pol. Nii Addy, Dipl.-Pol. Marcus Gryglewski und Dr. Arend Wellmann überarbeitet. In diesem Kreis wurden die eingehenden Manuskripte in einer ersten Runde gemeinsam besprochen, bevor sie von den Herausgebern redigiert wurden und in einem Meinungsaustausch mit den Autoren zu ihrer endgültigen Form gelangten. Die Beiträge wurden von den Autoren dabei in ihrer endgültigen Fassung in der Regel im Frühjahr 1996 verfaßt.

In der Arbeit erlebten die Herausgeber manche unerwartete Überraschung. Johan Galtung zum Beispiel, dem Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin langjährig als Honorarprofessor verbunden, faßte sein bekanntes Konzept von „struktureller Gewalt" völlig neu. Wolfgang Fritz Haug, um ein weiteres Beispiel anzuführen, legt nach der „Wende" sehr nachdenklich verfertigte Beiträge dazu vor, wie mit dem Werk von Karl Marx heute umzugehen sei. Der Leser/die Leserin wird - so hoffen die Herausgeber - in diesem Band manches Neue finden.

Dr. Arend Wellmann übernahm die technische Erstellung des Manuskriptes, Marcus Gryglewski die vielfältigen Aufgaben einer studentischen Hilfskraft für dieses Lexikonprojekt. Allen Genannten sei für ihr Engagement ausdrücklich gedankt.

Ulrich Albrecht Helmut Volger

Verzeichnis der Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ANC	African National Congress / Afrikanischer National-Kongreß
APEC	Asiatic-Pacific Economic Cooperation / Asiatisch-Pazifische Wirtschaftskooperation
ASEAN	Association of South-East Asian Nations / Zusammenschluß Südostasiatischer Staaten
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd./Bde.	Band/Bände
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BSP	Bruttosozialprodukt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CARICOM	Caribbean Community / Karibische Gemeinschaft
CARIFTA	Caribbean Free Trade Association / Karibische Freihandelszone
CVN	Charta der Vereinten Nationen
DAC	Development Assistance Committee / Ausschuß für Entwicklungshilfe
d.h.	das heißt
ECOSOC	Eoconomic and Social Council (of the United Nations) / Wirtschafts- und Sozialrat (der Vereinten Nationen)
EFTA	European Free Trade Association/Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations / Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
F&E	Forschung und Entwicklung
GA	General Assembly / Generalversammlung
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade / Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GW	Gesammelte Werke
H.	Heft
Hg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development (World Bank) / Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
IDA	International Development Association / Internationale Entwicklungsorganisation

i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im enge(re)n Sinn
IFC	International Finance Corporation / Internationale Finanz-Korporation
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	International Labor Organization / Internationale Arbeitsorganisation
IMF	International Monetary Fund / Internationaler Währungsfonds (IWF)
i.w.S.	im weite(re)n Sinn
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LDCs	Less Developed Countries
Lit.	Literaturverzeichnis
LLDCs	Least developed Countries
m.a.W.	mit anderen Worten
MEW	Marx-Engels-Werke
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAFTA	North-American Free Trade Agreement / Nordamerikanische Freihandelsvereinbarung
NATO	North Atlantic Treaty Organisation / Nordatlantische Verteidigungsorganisation
NGO	Non-Governmental Organization / Nicht-Regierungsorganisation
NPT	Non-Proliferation Treaty/Nichtverbreitungsvertrag
NRO	Nicht-Regierungsorganisation
OAS	Organization of American States / Organisation Amerikanischer Staaten
OAU	Organization of African Unity / Organisation der Afrikanischen Einheit
ODA	Official Development Assistance / Öffentliche Entwicklungshilfe
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEEC	Organization for Economic Cooperation in Europe / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries / Organisation erdölexportierender Länder
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Res.	Resolution
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
s.o.	siehen oben
sog.	sogenannte/s
s.u.	siehe unten
SZR	Sonderziehungsrechte
u.a.	und andere/s; unter anderem/unter anderen
u.a.m.	und andere mehr/und anderes mehr
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development / Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

	(Welthandelskonferenz)
UN Doc.	United Nations Document / Dokument der Vereinten Nationen
UNDP	United Nations Development Programme / Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNFPA	United Nations Fund for Population Activities / Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (UN-Bevölkerungsfonds)
UNICEF	United Nations Children's Fund / Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
u.U.	unter Umständen
u.v.a.	und vieles andere
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VR	Volksrepublik
vs.	versus
WEU	Western European Union / Westeuropäische Union
WHO	World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation
WTO	World Trade Organization / Welthandelsorganisation
WVO	Warschauer Vertragsorganisation (Warschauer Pakt)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
z.Z.	zur Zeit

ABM-Vertrag

Der ABM (= Anti-Ballistic-Missile) Vertrag wurde zwischen November 1969 und Mai 1972 zwischen den Regierungen der USA und der Sowjetunion ausgehandelt und im Mai 1972 unterzeichnet. Das vertraglich geregelte Verbot von Raketenabwehrsystemen bildete gemeinsam mit einem Zwischenabkommen über die Begrenzung strategischer Offensivwaffen die beiden Teile der 1. SALT (= Strategic Arms Limitation Talks) Vereinbarung (SALT I).

Ziel der Vereinbarungen war die Stabilisierung des Abschreckungssystems. (→ Abschreckung) Die Wirksamkeit nuklearer Abschreckung beruhte darauf, daß ein potentieller Angreifer mit einem unangenehmen Vergeltungsschlag rechnen muß. Die Sicherstellung einer derartigen unverwundbaren Zweitschlagfähigkeit durch eine politisch vereinbarte Begrenzung der strategischen Waffensysteme lag im beiderseitigen Interesse der Supermächte (→ Hegemonie).

Die Bemühungen um eine Eindämmung des Rüstungswettlaufs (→ Rüstungsdynamik) als Teil der Ost-West → Entspannungspolitik hatten nach der Kuba-Krise begonnen und 1963 zu einem Abkommen über ein begrenztes Verbot von Atomwaffentests (→ Massenvernichtungswaffen) in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser geführt (PTBT = Partial Test Ban Treaty) sowie zur Errichtung einer direkten Fernmeldeverbindung zwischen Moskau und Washington („Heißer Draht"). Weitere Verhandlungen waren während des Vietnamkrieges und nach dem Einmarsch der Truppen des → Warschauer Pakts in die CSSR verzögert worden. Ziel der Rüstungskontrollpolitik (→ Abrüstung) war auch die Begrenzung der Kosten des atomaren Rüstungswettlaufs. Schließlich wollten beide Supermächte die Weiterverbreitung von Atomwaffen (→ Proliferation) verhindern. In dem 1968 vereinbarten Atomwaffensperrvertrag haben sich die USA und die UdSSR als Gegenleistung für einen Verzicht anderer Unterzeichnerstaaten auf den Erwerb von Atomwaffen zu Verhandlungen über die „Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zu nuklearer Abrüstung" verpflichtet.

Trotz dieser gemeinsamen Interessen zwischen den beiden Supermächten gab es deutliche Unterschiede bei den Zielen der Verhandlungen: Während die Sowjetunion die Verhinderung der Entwicklung der Raktenabwehrsysteme anstrebte, um die Einsatzfähigkeit der überwiegend landgestützten Interkontinentalraketen (ICBM = Intercontinental Ballistic Missiles) zu sichern, wollten die USA die sowjetische Raktenrüstung begrenzen, um ihr eigenes Potential zu schützen.

Die USA verfügten im Gegensatz zur UdSSR über ein System (Triade) aus Interkontinentalraketen (ICBM), U-Bootgestützten Raketen (SLBM = Sea Launched Ballistic Missiles) und Bombern, die sowjetisches Territorium erreichen konnten. 1970 besaßen die USA 1.054 ICBM, 656 SLBM und 460 Bomber, die UdSSR verfügte über 1.300 ICBM, 304 SLBM und 170 Bomber. Die sowjetische Konzentration auf ICBM, die wegen ihrer höheren Treffgenauigkeit, Reaktionsfähigkeit und Schnelligkeit im Vergleich zu SLBM und Bombern als militärisch effizienter galten, weckten in den USA Befürchtungen um die längerfristige Überlebensfähigkeit ihrer ICBM-Stellungen. Noch 1967 hatten sich die USA mit ihrer SALT-Initiative vorwiegend an der Begrenzung von ABM-Systemen, nicht aber von strategischen Offensiv-Raketen interessiert gezeigt, während sich die UdSSR in erster Linie von amerikanischen Angriffswaffen bedroht fühlte, an ihren eigenen ABM-Programmen aber festhalten wollte. Nach dem Ausbau der sowjetischen ICBM-Arsenale und nach-

dem im September 1967 die USA angekündigt hatten, ein landesweites ABM-System zu entwickeln, war es nunmehr die sowjetische Seite, die wegen ihres technologischen Rückstandes fürchtete, bei einem ABM-Wettrüsten ins Hintertreffen zu geraten.

Die Sowjetunion war zudem bemüht, die Forward Based Systems (FBS), d.h. in Europa und auf Flugzeugträgern in angrenzenden Gewässern stationierten Nuklearwaffen, die sowjetisches Territorium erreichen konnten, in den SALT-Abkommen mit einzubinden. Sie definierte als strategische Waffe alle Systeme, die die Territorien der USA und der UdSSR bedrohen könnten. Politisch versprach sich die Sowjetunion von SALT-Vereinbarungen die Festschreibung der strategischen Parität mit den USA und die Anerkennung als politisch gleichrangige Supermacht.

Der ABM-Vertrag verbietet es beiden Supermächten, mehr als zwei ABM-Stellungen für je 100 Abschußvorrichtungen zu bauen. In einem 1974 geschlossenen Zusatzabkommen wird die Zahl der erlaubten ABM-Basen auf je eine pro Land verringert. Weitere Beschränkungen bei der Entwicklung und Dislozierung von ABM-Radargeräten sollen den Aufbau eines landesweit wirksamen ABM-Komplexes verhindern. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, keine see-, luft- oder weltraumgestützten und landbeweglichen ABM-Systeme sowie Nachladevorrichtungen für ballistische Raketenabschußsysteme zu entwickeln, zu erproben und zu stationieren. Untersagt werden außerdem vorsätzliche Verschleierungsmaßnahmen und eine Störung der nationalen technischen Nachprüfungsmittel. Eine ständige Beratungskommission sollte Fragen der Vertragseinhaltung und „Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Begrenzung strategischer Waffen erörtern".

Der wichtigste Beitrag des ABM-Vertrages bestand darin, daß die beiden Supermächte grundsätzlich bereit waren, ein strategisches Gleichgewicht anzustreben, auf Überlegenheit zu verzichten und bestimmte Teile des atomaren Wettrüstens zu begrenzen. Da der Vertrag allerdings die weitere Forschung und Modernisierung der bestehenden Systeme ausdrücklich nicht verbot, sind entsprechende Arbeiten in den 70er und 80er Jahren fortgesetzt worden und haben 1983 zur Ankündigung einer strategischen Verteidigungsinitiative (SDI = Strategic Defense Initiative) durch US-Präsident Reagan geführt, mit der erklärten Absicht, „die Bedrohung durch strategische Nuklearraketen zu beseitigen". Dies wurde von der UdSSR als Bruch des ABM-Vertrages angesehen. Gleichzeitig warfen die USA der UdSSR vor, mit einem Großradar im sibirischen Krasnojarsk den ABM-Vertrag unterlaufen zu wollen. Dieses Projekt wurde seit den historischen Vereinbarungen mit der Regierung Gorbatschow schließlich nicht fortgeführt.

Kritik an den Rüstungskontrollverhandlungen (→ Rüstungskontrolle) gab es sowohl bei den blockfreien Staaten (→ Blöcke), als auch von Seiten der → Friedensforschung. Mit den bilateralen Vereinbarungen der beiden Supermächte wurde einerseits die Vormachtstellung von Washington und Moskau festgeschrieben, andererseits das Bemühen der → Vereinten Nationen um multilaterale Abrüstungsvereinbarungen unterlaufen. Gleichzeitig führten die Abkommen nicht zur Verringerung der bestehenden nuklearen Arsenale. Die fortdauernden Verhandlungen liefen der technologischen Entwicklung ständig hinterher. Die Gefahr einer nuklearen Konfrontation war damit nicht gebannt. Die Eskalation der Raketenrüstung erreichte ihren Höhepunkt mit der Stationierung von Mittelstreckenraketen in Europa in den 80er Jahren.

Nuklearwaffen blieben ein Potential politischer Erpressung. Erst mit Vereinbarungen zur Beseitigung von besonders destabilisierenden Waffensystemen 1988 konnte ein Durchbruch erzielt werden, der die Illusion beseitigte, daß mit technischen Mitteln eine nukleare Konfronta-

tion unter Kontrolle gebracht und möglicherweise für eine Seite siegreich beendet werden könnte. Raketenabwehrsysteme sind seitdem vor allem für die Abwehr konventioneller Raketenangriffe entwickelt worden (z.B. „Patriot"-Raketen zur Abwehr irakischer Raketenangriffe auf Israel während des → Golfkrieges).

Lit.: *Kaiser, K./ Welck, S.F.v.* (Hg.): Weltraum und internationale Politik, München 987; *Lübkemeier, E.*: Raketenabwehr und Europäische Sicherheit, in: Kubbig, B. (Hg.): Die militärische Eroberung des Weltraums, Frankfurt/ M. 1990; *Lübkemeier, E.*: Raketenabwehr und Strategische Stabilität, in: Kubbig (Hg.): Die militärische Eroberung des Weltraums, Frankfurt/ M. 1990; *Talbott, S.*: Endgame. The Inside Story of SALT II, New York 1980 (deutsch: Raketenschach, München 1984); *Wilzewski, J.*: Abrüstung oder Umrüstung, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt/ M. 1988.

Gerd Greune

Abrüstung/ Rüstungskontrolle

Die Hochrüstung des → Kalten Krieges war, je weiter dieser Prozeß fortschritt, mehr und mehr begleitet von Versuchen der „arms control", dem Bestreben, dem Wettlauf der Arsenale der Zerstörung (→ Rüstungsdynamik) vermeintlich rationale Zügel anzulegen. Rüstungsbegrenzung wurde so zum wesentlichen Inhalt internationaler Politik der Nachkriegszeit, besonders zwischen den beiden atomaren → Supermächten USA und UdSSR. Ziel der „alten" arms control-Politik vor der welthistorischen Wende 1989/90 war nicht die Minderung der Vernichtungsdrohung, sondern die Steigerung der Effizienz der atomaren Rüstung. So gelten die ersten internationalen Verträge Gebieten, in denen man aufgrund nicht kalkulierbarer Risiken oder weil sie militärisch wenig Bedeutung haben nicht rüsten wollte (Antarktisvertrag 1959, Meeresbodenvertrag von 1971), oder in denen aufgrund untragbarer ökologischer Belastungen Beschränkungen erforderlich wurden (Testverbot von Kernwaffen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, 1963).

Besonders die Supermächte waren zugleich engagiert, die Verbreitung von Kernwaffen einzudämmen (Nichtweitergabe-Vertrag, Non-Proliferation Treaty, 1968) sowie außerhalb ihrer Militärallianzen Kernwaffen zu bannen (Vertrag von Tlatelolco für Lateinamerika von 1967).

Wegen ihrer begrenzten militärischen Nutzbarkeit, vielleicht auch wegen der mit ihrer Verwendung gegebenen Schrecken wurden frühzeitig Biowaffen international verboten (1972). Die Supermächte verzichteten ferner wechselseitig (sog. → ABM-Vertrag von 1972) auf Anti-Raketen Raketen zur Bekämpfung gegnerischer Flugkörper, mit gewissen Ausnahmen (die beiden Hauptstädte betreffend).

Zu Beginn der siebziger Jahre setzt zugleich die Erkenntnis ein, daß in den sechziger Jahren nuklear exzessiv gerüstet wurde, jenseits militärischer Erfordernisse. Das führt zu ersten Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen (SALT I) im Jahre 1972, und öffnet den Weg zu einer Serie von Verständigungen der beiden Supermächte, ihre Atomrüstung mit weitreichenden Trägermitteln zu begrenzen. Der 1990 rechtswirksam werdende bilaterale SALT I-Vertrag begrenzt die Zahl amerikanischer und sowjetischer Raketen und Starteinrichtungen für zunächst eine Fünfjahresperiode. Der Folgevertrag SALT II mit weiteren Beschränkungen, im Jahre 1979 unterschrieben, wird in den USA Opfer des neuen Kalten Krieges und erreicht nie Rechtskraft.

In den achtziger Jahren, in einer Phase des von den USA durch Präsident Reagan besonders hochgetriebenen Kalten Krieges („Star Wars"), setzt hernach ein-Prozeß ein, der zu drastischen Minderungen in der Rüstung und zu tatsächlichen Abrüstungen führt. 1987 beschließen die beiden Supermächte, ihre wechselseitig aufeinander gerichteten Mittelstrecken, die Markenzeichen des „neuen Kalten Krieges", vollständig aus den Arsenalen zu nehmen und zu vernichten. Hernach

kommt es zu weitreichenden Übereinkommen (START, I und II) zur Rüstung mit strategischen Fernwaffen. START I wird am 31.7.1991 unterzeichnet und ist rechtswirksam. Das Abkommen sieht eine Maximalzahl von 1600 strategischen Kernwaffenträgern (Raketen und Bombern) mit nicht mehr als 6000 Sprengköpfen für beide Seiten vor. Der Vertrag START II wird in rascher Folge ein halbes Jahr später, am 3.1.1992, abgeschlossen. Er zielt auf die Beseitigung von Raketen mit mehreren Sprengköpfen sowie die Minderung der Oberzahlen von strategische Atombomben um zwei Drittel. Das Abkommen ist noch nicht rechtskräftig. Schließlich wird der Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen (NPT-Vertrag) von den 178 Teilnehmerstaaten der Reviewkonferenz von 1995 unbefristet verlängert.

Auch bei anderen → Massenvernichtungswaffen gab es in den neunziger Jahren deutliche Abrüstungsfortschritte. Herausragend bleibt der Mitte Januar 1993 von 130 Staaten in Paris abgeschlossene Vertrag über die Beseitigung der Chemiewaffen (dessen Ratifikationen z.T. aussteht). Im September 1992 bestätigt die 2. Review-Konferenz einmütig die sogenannte ENMOD-Konvention, das Verbot der Umweltkriegführung.

In der konventionellen (= nicht ABC-) Rüstung kommt es in der Wendezeit 1990 zu einem herausragenden Vertrag über „Konventionelle Streitkräfte in Europa" (→ KSE-Vertrag, engl. CFE), mit drastischen Rüstungbeschränkungen. Die Bundeswehr etwa hat binnen fünf Jahren mehr als 40 Prozent ihrer schweren Kampfpanzer und fast zwei Drittel ihrer Schützenpanzer auszusondern. Die negativen Folgen des Vertrages:
(1) die sogenannte „Kaskade" führt dazu, daß hochgerüstete Staaten Teile ihrer modernen Rüstung an zweitrangige → Alliierte abgeben (so die Bundesrepublik an die Türkei), die wiederum einen Teil ihrer Wafen an Dritte übereigneten (etwa an Kriegsparteien im vormaligen Jugoslawien).
(2) die Wende von 1990 machte, besonders in russischer Sicht, die auf den Pakten der Vergangenheit basierende Konstruktionslogik der Abmachung absurd. Dies führt zu Bestrebungen zu Nachverhandlungen („Wien II").

Die → Vereinten Nationen suchen seit 1991 mit der Wiedereinrichtung eines Waffenregisters (Resolution 46/36 L, „Transparency in Armaments") solche Prozesse global zu begünstigen. Ein solches Register hatte der → Völkerbund zu Beginn der dreißiger Jahre schon einmal zur Rüstungsdämpfung eingeführt. Nur eine Minderheit von Staaten jedoch antwortet auf die jährlichen Anfragen des VN-Generalsekretariats.

Angesichts der rasch zunehmenden Zahl von nicht-internationalen Kriegen (oft als „ethnische" Kriege bezeichnet; → Ethnizität) hat besonders die Kontrolle konventioneller Rüstung und deren Minderung enorm an Bedeutung gewonnen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering. Transfers solcher Waffen finden außerhalb der Kontrollstrukturen der Regierungen der Lieferländer oder der VN statt, weswegen sie als illegal bezeichnet werden. Es ergibt sich eine stärker werdende Interaktion mit dem gleichfalls als nicht legal bekämpften internationalen Drogenhandel (→ Drogen), der vermehrt zur Finanzierung von Waffentransfers dient. Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Zerfall von Staatlichkeit in weiten Weltteilen, sie ist von Dritter Seite kaum beherrschbar, ist aber politisch nunmehr von herausragender Bedeutung.

Neuere Erfahrungen beim Versuch, die Verbreitung und damit die mögliche Verwendung von Massenvernichtungsmitteln zu limitieren, hinterlassen einen gleichermaßen bedrückenden Eindruck. Einzelnen Unternehmen besonders der deutschen chemischen und nuklearen Industrie war es im vergangenen Jahrzehnt gelungen, die generell an der Exportförderung orientierte Haltung der Aufsichtsbehörden zu nutzen, um extrem brisante Rüstungsprojekte in Staaten auszuführen, die die Kontrollattitüde der Weltfüh-

rungsmächte zu kontern suchen, wie Libyen, der Irak, auch der Iran.

Die wichtigen internationalen Abkommen über Rüstungsminderungen haben im Nuklearbereich den Exzeß des Kalten Krieges zurückgeschnitten auf ein Niveau, welches Militärs für handhabbar halten und zu benötigen meinen. Weitere Abkommen haben in der konventionellen Rüstung die high-tech-Arsenale der Mächte auf ein Niveau reduziert, mit dem Hitler einst seine Angriffskriege führte. Sie haben keineswegs zu einer Beschränkung der Zahl der Kriege, der mit diesen verbundenen Zahlen von Toten und Verwundeten geführt, wegen der neuerlich steigenden Bedeutung der herkömmlichen Rüstung. Besonders in US-amerikanischer Sicht hat sich die Gefahr des Einsatzes von Massenvernichtungsmitteln durch dissente Staaten eher erhöht, so daß insgesamt die Bilanz der Abrüstung trotz aller Vertragsabschlüsse negativ ausfällt.

Lit.: *Goldblat, J.*: Arms Control Agreements. A Handbook (div. Auflagen, zul. London 1996); *UN Centre for Disarmament Affairs*: The United Nations and Disarmament since 1945, New York 1996.

Ulrich Albrecht

Abrüstung und Entwicklung

In der internationalen Diskussion der möglichen Zusammenhänge zwischen → Abrüstung und → Entwicklung haben die → Vereinten Nationen (VN) eine führende Rolle gespielt: Seit dem Beginn der sechziger Jahre haben sie immer wieder Resolutionen verabschiedet, welche die Verbindung zwischen weltweiter Abrüstung und der Entwicklung der → Dritten Welt betonten und Vorschläge für einen internationalen Entwicklungsfonds aus Abrüstungsmitteln enthielten. (vgl. *United Nations 1982*)

Des weiteren wurden ab 1962 eine Serie von wissenschaftlichen Studien von der → Generalversammlung der VN in Auftrag gegeben, die die ökonomischen und sozialen Auswirkungen des Wettrüstens (→ Rüstungsdynamik) bzw. der Abrüstung und den Zusammenhang von Abrüstung und Entwicklung untersuchen sollten. Die letzte derartige Studie ist 1989 veröffentlicht worden. Schließlich wurden 1978, 1982 und 1987 drei VN-Sonderkonferenzen über Abrüstung und Entwicklung abgehalten sowie 1990 eine VN-Konferenz über Konversionsprobleme (→ Rüstungskonversion), die sich allerdings nur am Rande mit dem Transfer der durch Abrüstung freiwerdenden Ressourcen in die Entwicklungsländer (→ Entwicklung) beschäftigte.

Ergebnis dieser intensiven Beschäftigung der Vereinten Nationen mit dem Thema „Abrüstung und Entwicklung" ist ein tiefgreifender Wandel in der wissenschaftlichen und politischen Perzeption der Wirkungen von Rüstung und Abrüstung im Zusammenhang mit Entwicklungsprozessen (*Volger 1987*): In den sechziger Jahren hatte man in der internationalen wissenschaftlichen und politischen Diskussion im wesentlichen eine moralische Verbindung zwischen Abrüstung und Entwicklung hergestellt: Während die Supermächte (→ Hegemonie) gewaltige Forschungskapazitäten und finanzielle Ressourcen an die Rüstung verschwendeten, blieben viele Grundbedürfnisse der Menschen in der Dritten Welt unbefriedigt. Angesichts der Größenordnung der Rüstungsausgaben sah man die Möglichkeit, ohne Einbußen an → Sicherheit und ohne größere Abrüstungsschritte alleine durch den Transfer eines Bruchteils der Ressourcen aus der Rüstung die Entwicklung in der Dritten Welt fördern zu können.

Im Laufe der siebziger Jahre wurde durch die weiteren VN-Studien der negative Einfluß von Rüstung auf Entwicklungsprozesse in den Industrieländern und den Ländern der Dritten Welt zunehmend wissenschaftlich belegt. Diese Sichtweise, die von einem engen wechselseitigen Zusammenhang zwischen Rüstung und Unterentwicklung ausgeht, wurde Anfang der achtziger Jahre um den Aspekt der Sicherheit erweitert. Die von der VN-Sondergeneralversammlung

zur Abrüstungsfrage 1978 in Auftrag gegebene Studie „Abrüstung und Entwicklung 1982" konstatierte mit wissenschaftlichen Argumenten und statistischen Daten eine enge Wechselwirkung zwischen Abrüstung, Entwicklung und Sicherheit, indem Sicherheit nicht nur als militärische Größe, sondern auch als Produkt sozioökonomischer Variablen angesehen wird. Rüstung ruft - so die VN-Expertengruppe - gleichermaßen in Industrie- wie Entwicklungsländern nichtmilitärische Bedrohungen der Sicherheit durch niedriges Wachstum, hohe Arbeitslosigkeit, Stagflation, Übernutzung der nichterneuerbaren Ressourcen und Verzerrung der Welthandelsströme hervor. Sie verringert damit Sicherheit und verhindert Entwicklung. Entwicklung wird dabei als „soziale und wirtschaftliche Veränderungen, die zu mehr Lebensqualität für alle führen" verstanden, sie umschließt die Befriedigung materieller Bedürfnisse ebenso wie die Möglichkeit, am ökonomischen und sozialen Prozeß beteiligt zu sein und am Nutzen teilzuhaben. Sie wird also als umfassende Entwicklung im soziostrukturellen Sinne aufgefaßt.

Die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung wird als empirisch verifizierbarer „ökonomischer Imperativ" angesehen, der auf der → Interdependenz der Interessen der Nationen der Welt beruht. Kein Staat der Erde könne mehr ohne ökonomische Probleme rüsten. Die VN-Konferenz 1987 über Abrüstung und Entwicklung hat diese Perzeption bestätigt und in ihrem Schlußdokument ausdrücklich festgehalten (vgl. *Wulf 1988*).

Es lassen sich zwar relativ klare empirische Belege für die entwicklungshemmenden Wirkungen von Rüstung und für die rüstungsbegünstigende Wirkung von ausgeprägter Unterentwicklung finden, die Zusammenhänge zwischen Abrüstung und Entwicklung sind demgegenüber weniger stringent, müssen je nach Typus des Entwicklungslandes - Least Developed Country (LLDC), Less Developed Country (LDC) oder Schwellenland - und seiner regionalen Situation differenziert werden. Zudem wirken ausser den wirtschaftlichen Faktoren machtstrukturelle und kulturelle Faktoren am Entwicklungsgeschehen mit (*Volger 1990*). Tatsächlich sind keineswegs alle Entwicklungsländer zur Abrüstung bereit: Viele verweisen zur Begründung ihrer Rüstung auf ethnische und Grenzkonflikte (→ Konflikt) mit den Nachbarstaaten sowie auf die Gefahr, daß die Großmächte - wie in der Vergangenheit - versucht sein könnten, zur Sicherung ihrer Rohstoffversorgung militärisch zu intervenieren. Die Schwellenländer sehen sich als regionale Vormächte, die das Militärpotential quasi in Polizeifunktion benötigen. Am ehesten sind die Mehrzahl der LLDCs aufgrund ihrer desolaten ökonomischen Situation zur Abrüstung bereit, wenn ihnen adäquate regionale Sicherheitsstrukturen geboten werden können (*Väyrynen 1983*).

Die Komplexität der Wirkungszusammenhänge zwischen Rüstung, Unterentwicklung, Abrüstung und Entwicklung, die die Autoren der VN-Studien wegen der von ihnen gewünschten internationalen Resonanz oft erheblich zugunsten eindeutiger Aussagen über Wirkungszusammenhänge reduziert haben, hat es den Industrieländern erleichtert, in ihren Reaktionen auf die VN-Diskussion den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung immer wieder in Frage zu stellen und Vorschläge, einen VN-Entwicklungsfonds aus Abrüstungsressourcen der Industrieländer zu errichten, wiederholt an ihrem Widerstand scheitern zu lassen. Diese ablehnende Haltung gegenüber der Verbindung von Abrüstung und Entwicklung setzte sich auch auf der Konferenz über Abrüstung und Entwicklung 1987 fort: So boykottierten die USA die Konferenz schon in ihrer Vorbereitungsphase, weil sie keinen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung sahen (*Wulf 1988*), der Vertreter der Bundesrepublik gab zu Protokoll, daß die Bundesregierung „jegliche mechanische Verbindung zwischen einer möglichen

Freisetzung von Ressourcen als Konsequenz von Abrüstungsmaßnahmen einerseits und einem obligatorischen Transfer solcher Ressourcen oder von Teilen davon in Entwicklungshilfe in Frage stelle" und sie „keinerlei legale oder politische Verpflichtung in dieser Hinsicht akzeptieren" könne. Er betonte namens seiner Regierung, „daß Sicherheit ... das oberste Ziel und die notwendige Vorbedingung für beides, Abrüstung und Entwicklung, ist." (*Statement des Delegationsleiters der Bundesrepublik vom 11. September 1987, UN Doc. A/CONF.130/26*).

Welche Motive stehen hinter dieser Ablehnung des Gesamtkonzeptes von Abrüstung und Entwicklung als Einheit durch die westlichen Industrieländer? Die westlichen Industrieländer wollen das Tempo ihrer Abrüstungsschritte allein bestimmen. Sie wollen sich nicht durch vertragliche Vereinbarungen in VN-Abkommen auf bestimmte Prozentsätze der Abrüstung festlegen und durch die enge institutionelle Verknüpfung mit einem internationalen Entwicklungsfonds in der Weltöffentlichkeit unter Druck setzen lassen, mehr für die Entwicklung zu tun, indem sie weiter abrüsten. Sie wollen sich nicht durch international verwaltete Fonds die Kontrolle über größere Entwicklungshilferessourcen entziehen lassen, weil ihre bilaterale Entwicklungshilfe vorrangig den eigenen wirtschaftlichen Interessen dienen soll. Sie fürchten, daß die Einrichtung eines solchen Entwicklungsfonds einen Präzedenzfall für die Neugestaltung des Weltkapital- und -finanzmarkts abgeben könnte. (→ Weltmarkt) Dies vor allem, wenn der Fonds die Funktion einer internationalen Kredit- und Finanzierungsinstitution übernehmen könnte - so z.B. der Vorschlag Lutz Köllners (*Köllner 1981*) -, die damit in Konkurrenz zu den großen Geschäftsbanken, die Hauptakteure im internationalen Verschuldungsprozeß (→ Banken; → Verschuldung) sind, treten würde.

Aber nicht allein der politische Widerstand der reichen Industrieländer bremst jeglichen Fortschritt in der Abrüstungs- und Entwicklungsfrage. Auch die Haltung der Entwicklungsländer bleibt zwiespältig: Die Einrichtung eines derartigen Entwicklungsfonds wäre nur sinnvoll, wenn auch die Entwicklungsländer gleichzeitig abrüsten. Sonst bestünde die Gefahr, daß die eingesetzten multilateralen Entwicklungshilfemittel durch Rüstung teilweise aufgezehrt und die erhoffte soziale und innenpolitische und außenpolitische Stabilisierung unterlaufen wird. Wirksame Abrüstungsschritte in der Dritten Welt sind aber erst zu erwarten, wenn sich dort - z.B. in Anlehnung an das KSZE-Modell (→ OSZE) - regionale Sicherheitsstrukturen herausgebildet haben.

Außerdem bedarf es bei Abrüstungsfortschritten in den Industrieländern einer effizienten Kontrolle (→ Verifikation) des → Rüstungsexports und einer parallel dazu stattfindenden Rüstungskonversion, weil sonst die Rüstungsindustrie der Industriestaaten versucht sein könnte, die geringere Auslastung ihrer Rüstungsproduktionskapazität durch Inlandsaufträge durch verstärkten Rüstungsexport zu kompensieren. Ebenso bietet nur eine effiziente, geplante Konversion die Chance, überhaupt eine Abrüstungsdividende für die Entwicklung der Dritten Welt zu erzielen, und das auch erst nach einer Reihe von Jahren: Denn Abrüstung und Konversion - das zeigen die wenigen Erfahrungen mit den ersten Schritten der konventionellen Abrüstung - kosten erst einmal Geld, während sie mittelfristig zumindest Chancen auf mehr verfügbare staatliche Ressourcen bieten. Ihr Einsatz für die Entwicklungshilfe wird allerdings nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine informierte Öffentlichkeit genügend Druck auf die Politiker in den Industrieländern ausübt, diese Ressourcen für solche gemeinsamen Vorhaben des Nordens und des Südens zu nutzen, statt sie in andere Budgetposten fließen zu lassen oder sie überwiegend in die osteuropäischen Staaten zu transferieren, die in der gegenwärtigen außen- und wirt-

schaftspolitischen Interessenkonstellation Regierungen und Investoren der Industrieländer oft wichtiger und lohnender erscheinen. Deshalb ist eine Abrüstungsdividende für Entwicklungszwecke erst dann sichergestellt, wenn bindende internationale Verpflichtungen, feste Beiträge aus der Abrüstung zu einem Abrüstungs-Entwicklungs-Fonds der VN zu leisten, erreicht werden können.

Lit.: *Köllner, L.*: Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung. Ein sicherheitspolitisches Programm der Vereinten Nationen, München 1981; *Köllner, L./ Huck, B.J.* (Hg.): Abrüstung und Konversion. Politische Voraussetzungen und wirtschaftliche Folgen in der Bundesrepublik. Frankfurt/ M., New York 1990; *United Nations*: The Relationship between Disarmament and Development, New York 1982, UN Doc. A/36/356; *Väyrynen, R.*: Semiperipheral Countries in the Global Economic and Military Order, in: Tuomi, H.; Väyrynen, R. (Hg.): Militarization and Arms Production, London 1983; *Volger, H.*: Der Wandel der Perzeption von Abrüstung, Entwicklung und Konversion in der UNO, Frankfurt/ M. 1987; *Volger, H.*: International vergleichende Aspekte von Abrüstung und Entwicklung - unter Berücksichtigung des Welthandels- und Weltwährungssystems und der Rüstung in der Dritten Welt, in: Köllner, L./ Huck, B.J. (Hg.): Abrüstung und Konversion. Politische Voraussetzungen und wirtschaftliche Folgen in der Bundesrepublik. Frankfurt/ M., New York 1990; *Wulf, H.*: Die UNO-Konferenz „Abrüstung und Entwicklung". Konkrete Utopie oder utopische Erwartungen, Bonn 1988.

Helmut Volger

Abschreckung

Mit der Einführung der Atomwaffen (→ Massenvernichtungswaffen) in die Militärarsenale haben die → Supermächte, aber auch die nachfolgenden Atommächte, ihre Abschreckungs-Strategien zunächst auf das Konzept der massiven Vergeltung („massive retaliation", im sowjetischen Dogma hieß dies die „Unvermeidbarkeit der Eskalation", im französischen „dissuasion totale") aufgebaut. Dies entsprach einerseits dem technologischen Entwicklungsstand, andererseits gab es die Hoffnung, daß diese Strategien gegenüber konventionellen Rüstungsmaßnahmen „billiger" seien. Die Hoffnung in den USA, mit der Androhung von Atomwaffeneinsätzen militärische → Aggressionen in allen Teilen der Welt „abschrecken" zu können, wurde allerdings bereits Anfang der 50er Jahre mit dem Koreakrieg widerlegt. Der große Nachteil dieser Strategie der massiven Vergeltung bestand in deren Inflexibilität und Irrationalität.

Mit der Entwicklung neuer Trägersysteme und Atomwaffentechnologien setzte sich in den 60er Jahren die Doktrin der flexiblen Antwort („flexible response") durch, die einen Katalog von Eskalationsstufen bei einem drohenden Angriff unter Einbeziehung nuklearer Schläge zu einem bestimmten Zeitpunkt vorsah. Sie wurde im Mai 1962 von Präsident Kennedy erstmals offiziell verkündet. Die flexible Antwort ist bis heute Bestandteil der NATO-Doktrin. (→ NATO; → Doktrin) Bei einer konventionell nicht mehr beherrschbaren militärischen Konfrontation wird als „ultima ratio" mit dem Ersteinsatz von Atomwaffen gedroht.

Während der Zeit des → Kalten Krieges begründete die NATO die nukleare Abschreckungspolitik vor allem mit der konventionellen Überlegenheit der Streitkräfte des → Warschauer Vertrages und dem Risiko eines Überraschungsangriffs auf Westeuropa.

Die Politik der Abschreckung war einem ständigen Wandel unterzogen. Als Mittel zur Verhinderung eines Krieges sollte nicht, wie in den Militärdoktrinen vergangener Jahrhunderte, die Vernichtung gegnerischer Streitkräfte Hauptziel militärischer Aktionen sein, sondern die atomare Bedrohung der gegnerischen Bevölkerung. Nachdem beide Seiten in dieses Abschreckungsystem eingespannt waren (MAD = „mutual assured destruction" = gegenseitige Vernichtungsfähigkeit), war die Entwicklung einer stabilen Abschreckung wichtigstes Ziel der Atommächte. Da man gelernt hatte, daß Atomwaffen nicht automatisch von Ag-

gressionen abschrecken, ging es schließlich um die Unverwundbarkeit der eigenen Arsenale („second strike capability"), die Vermeidung ungewollter Aktionen oder Reaktionen („war by accident") und eine annähernde Vergleichbarkeit der strategischen Potentiale und Optionen („sufficiency" und „symmetry of options").

Das Dilemma bei der angemessenen Gewichtung der Bereitstellung entsprechender Mittel für die Abschreckung und die Verteidigung lag vor allem darin, daß die Fähigkeit zur angemessenen Reaktion zwar das Risiko des Gegners kalkulierbarer machte und die Furcht vor eskalatorischen Gegenmaßnahmen verringerte, andererseits die angedrohte Gegenmaßnahme mit dem zunehmenden Grad ihres eskalatorischen Charakters unwahrscheinlich wurde. In Westeuropa betrachtete vor allem die Bundesregierung das unkalkulierbare nukleare Eskalationsrisiko unter Einbeziehung der USA als die entscheidende Voraussetzung zur Abschreckung eines → Krieges.

Der Einsatz von Atomwaffen sah grundsätzlich drei verschiedene Optionen vor: Den Überraschungsangriff („first strike") zur Entwaffnung des Gegners, die Vergeltung („second strike") und die Abschreckung von Angriffen („deterrence"). Stabile Abschreckungspolitik orientierte sich an der letztgenannten Option.

Im Gesamtkonzept der NATO waren Verteidigung und Abschreckung als komplementäre Elemente miteinander verknüpft: Direktverteidigung als konventionelle Vorneverteidigung, vorbedachte Eskalation, allgemeine nukleare Reaktion. Die Abschreckungsdoktrin der NATO enthält bis heute die Option des nuklearen Ersteinsatzes, d.h. die für die Gegenseite bewußt unkalkulierbar gehaltene Drohung mit dem Einsatz taktischer Nuklearwaffen im Falle eines mit konventionellen Mitteln nicht beherrschbaren Angriffs. („Jeder Angreifer muß davon überzeugt sein, daß die NATO erforderlichenfalls Nuklearwaffen einsetzen wird, aber er muß im Ungewissen darüber bleiben, wann und unter welchen Umständen sie eingesetzt werden.").

Die Kritik an der Abschreckungsdoktrin hatte unterschiedliche Akzente:

Die moralische Ablehnung der Nuklearwaffen als unzulässige Massenvernichtungsmittel, die unterschiedslos Zivilpersonen und Soldaten tötet, wurde vor allem von den Weltkirchen vorgetragen, inzwischen aber auch in einem Rechtsgutachten des → Internationalen Gerichtshofes in Den Haag vom 8. Juli 1996 in der Regel als völkerrechtswidrig (→ Völkerrecht) angesehen.

Die Kritik von Militärwissenschaftlern bezog sich auf:

- den immanenten Zwang zur Eskalation, vor allem durch die grenznahe Stationierung eines Großteils der taktischen Nuklearwaffen; wollte die NATO sie im Ernstfall nicht an einen schnell vorrückenden Gegner verlieren, müßte sie sie einsetzen;

- die mangelnde Glaubwürdigkeit, da der Einsatz von Nuklearwaffen zwangsläufig zur Selbstzerstörung führen würde;

- die wenig wahrscheinliche Kontrolle der Eskalationsspirale unter den Bedingungen des Krieges;

- die Zweifel an der Bereitschaft der USA, zur Verteidigung Westeuropas letztlich nuklearen Selbstmord zu begehen. Die Äußerungen des ehemaligen US-Verteidigungsministers Weinberger von der „Führbarkeit und Gewinnbarkeit eines begrenzten Atomkrieges" (in Westeuropa?) verstärkten diese Zweifel.

Die Kritik der → Friedensforschung schließlich bezog sich auf die Überbewertung technologischer Fähigkeit zur Kriegsverhinderung und Konfliktbeherrschung.

Diese Politik habe schließlich nicht dazu beigetragen, Kriege in der Welt zu verhindern. Seit 1945 fanden mehr als 150 regionale Kriege statt, die mehr als 50 Millionen Menschenleben kosteten. Die Abschreckungsdoktrin habe die Welt an

den Rand der Selbstvernichtung gebracht und wichtige technologische Ressourcen für den Abbau sozialer Katastrophen und wirtschaftlicher Ungleichgewichte abgezogen. Die Ursachen von Krieg und → Gewalt seien nicht durch modernste Militärtechnologien, sondern durch eine globale Politik der Konfliktprävention (→ Mediation; → Agenda für den Frieden) zu bekämpfen.

Nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation ist diese Perspektive in der internationalen Sicherheitsdebatte deutlich in den Vordergrund getreten.

Lit.: *Afheldt, H.*: Verteidigung und Frieden. Politik mit militärischen Mitteln, München 1976; *Böge, V./ Wilke, P.*: Sicherheitspolitische Alternativen, Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Diskussion, Baden-Baden 1984; *Buteux, P.*: The Politics of Nuclear Consultations in NATO 1965-80, Cambridge 1983; *Hannig, N.*: Abschreckung durch konventionelle Waffen. Das David-Goliath-Prinzip, Berlin 1984; *Hopman, P.T./ Barnaby, F.* (Hg.): Rethinking the Nuclear Weapons Dilema in Europe, London 1988; *Kissinger, H.*: Nuclear Weapons and Foreign Policy, New York 1957 (dt. 1974); *Liddell Hart, B.*: Deterrence or Defence, London 1960.

Gerd Greune

Agenda für den Frieden

Als der → Sicherheitsrat der → Vereinten Nationen am 31. Januar 1992 zum ersten und bisher einzigen Male eine Sitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehalten hat, beauftragte er den → VN-Generalsekretär, Boutros Boutros-Ghali, eine „Analyse sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden kann".

Mit dem Ende des → Kalten Krieges 1989/90 waren die Hoffnungen groß, daß der Sicherheitsrat erstmals seiner Rolle als zentrales Instrument der Konfliktverhütung, -lösung sowie der Friedenserhaltung gerecht werden könne.

Mit seiner „Agenda für den Frieden" legte Boutros Boutros-Ghali kaum fünf Monate später ein Dokument vor, das seitdem Gegenstand ausführlicher Diskussionen vor allem im Sicherheitsrat und der → Generalversammlung, aber auch in wissenschaftlichen Kreisen geworden ist. Das aus zehn Kapiteln bestehende Arbeitsdokument widmet sich in einzelnen Kapiteln u.a. der „vorbeugenden → Diplomatie", der „Friedensschaffung", der „Friedenssicherung" sowie der „Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit". Ein weiteres Kapitel ist der Finanzierung der Organisation gewidmet.

Der Generalsekretär ging zunächst von einem umfassenden Sicherheitsbegriff (→ Sicherheit) aus (Ziffern 12 und 13), der einerseits widersprüchliche Entwicklungen aufdeckt und neue Dimensionen der Unsicherheit aufzeigt, andererseits auf „die auch weiterhin fortbestehenden verheerenden Probleme des unkontrollierten Bevölkerungswachstums, der erdrückenden Schuldenlasten, der Handelshemmnisse, der → Drogen und der immer grösseren Disparität von Arm und Reich" hinweist. Die „Agenda für den Frieden" klammerte dann jedoch die über den traditionellen Sicherheitsbegriff hinausgehenden Dimensionen weitestgehend aus, die dann zwei Jahre später in der „Agenda für Entwicklung" umfassend interdependent behandelt wurden.

Boutros Boutros-Ghali entwickelte einen Konfliktlösungszyklus als Modell, um im einzelnen die notwendigen Schritte zu erläutern (vgl. Abbildung): „Unser Ziel muß sein, zu versuchen,
zum frühestmöglichen Zeitpunkt konfliktträchtige Situationen zu erkennen und auf diplomatischem Wege zu versuchen, die Gefahrenherde zu beseitigen, bevor es überhaupt zu Gewalt kommt;
wo ein Konflikt ausbricht, friedenschaffende Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme zu lösen, die den Konflikt ausgelöst haben;
durch friedensichernde Maßnahmen da, wo die Kampfhandlungen eingestellt

worden sind, auf die Erhaltung des Friedens, wie prekär er auch immer sein mag, hinzuwirken und bei der Durchführung der von den Friedensstiftern herbeigeführten Übereinkommen behilflich zu sein;
bereit zu sein, bei der Friedenskonsolidierung in ihren verschiedenen Formen behilflich zu sein: durch den Wiederaufbau der Institutionen und Infrastrukturen der von Bürgerkrieg und bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zerrissenen Nationen und durch die Herstellung von friedlichen, allseits vorteilhaften Beziehungen zwischen den vormals kriegführenden Nationen;
und im weitesten Sinne zu versuchen, die tiefsten Konfliktursachen auszuräumen: wirtschaftliche Not, soziale Ungerechtigkeit und politische Unterdrückung" (Ziffer 15).

Abbildung: Der Konfliktlösungszyklus

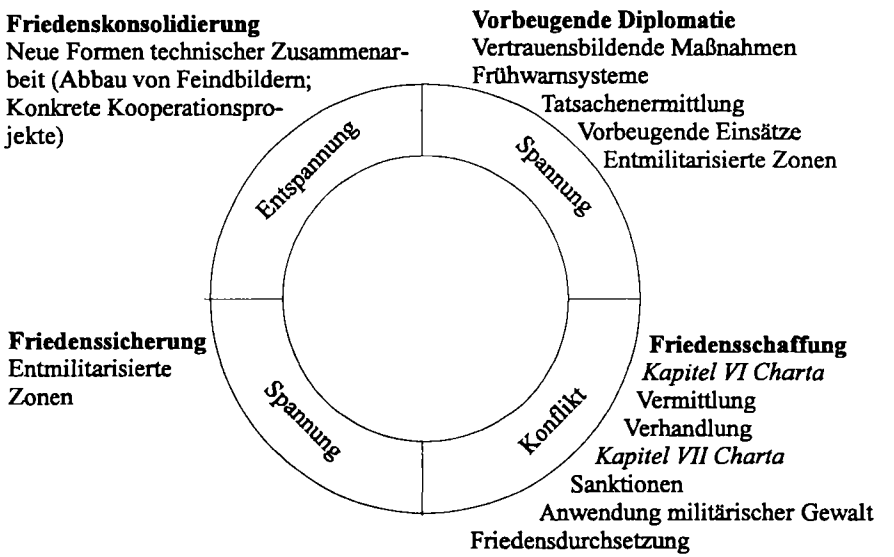

Dabei stehen vier Begriffe im Mittelpunkt:
(1) „*Vorbeugende Diplomatie*": sie umfaßt alle Maßnahmen zur Verhinderung einer Eskalation von Streitigkeiten zu Konflikten; sie erfordert u.a. → vertrauensbildende Maßnahmen, Tatsachenermittlung, Frühwarnsysteme, vorbeugende Einsätze von Blauhelmen bis hin zu entmilitarisierten Zonen.
(2) Unter „*Friedensschaffung*" werden zunächst im Sinne von Kapitel VI der VN-Charta (Art. 33 ff.) alle Maßnahmen verstanden, die Streitparteien mit friedlichen Mitteln zu einer Einigung zu bewegen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Generalsekretär zur Stärkung der Rolle des → Internationalen Gerichtshofes (IGH), daß sich bis zum Jahre 2000 alle Mitgliedstaaten ohne Vorbehalt nach Art. 36 IGH-Statut der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterwerfen, und daß der Generalsekretär gemäß Art. 96 Abs. 2 Charta das Recht erhält, beim IGH Gutachten einzuholen. Ferner betont er die Notwendigkeit, innerhalb des → VN-Systems einen funktionstüchtigen Mechanismus zu schaffen, der es erlaubt, zur friedlichen Konfliktlösung ohne Verzögerungen multilaterale Aktionen für wirtschaftlich-soziale und humanitäre Zwecke zu mobilisieren.

Aber die „Friedensschaffung" kann auch Maßnahmen nach Kapitel VII Charta erfordern, die von der Verhängung von Sanktionen (→ Embargo) nach Art. 41 Charta bis zu militärischer Gewalt entsprechend Art. 42ff. Charta reichen (ein Vorgehen, das bisher noch nicht vom Sicherheitsrat angewandt worden ist). Ferner schlug Boutros Boutros-Ghali vor, ihm eine auf Abruf bereitstehende, aus Freiwilligen zusammengesetzte Truppe zu unterstellen, die als eine vorläufige Maßnahme nach Art. 40 Charta „unter klar abgegrenzten Umständen ... zur Friedensdurchsetzung mit einer vorher festgelegten Aufgabenstellung" einzusetzen wären (Ziffer 46). Dieser vieldiskutierte Vorschlag ist bisher jedoch von keinem Mitgliedstaat akzeptiert worden. Zwar haben inzwischen auch die Kommission für Weltordnungspolitik und die Unabhängige Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen diesen Vorschlag einer schnellen, aus Freiwilligen bestehenden Eingreiftruppe sich zu eigen gemacht, aber die Mitgliedstaaten gehen nur soweit, daß sie Kontingente auf Abruf aufstellen, deren jeweiliger Einsatz jedoch einer ausdrücklichen Zustimmung der nationalen Regierungen und/ oder Parlamente bedarf.

(3) Unter *„Friedenssicherung"* wird eine Entwicklung der Möglichkeiten zur Konfliktverhütung sowie Friedensschaffung verstanden, konkret: die VN-Präsenz von Militär und/oder Polizeikräften sowie von Zivilpersonal. Zu unterscheiden sind die bisher unter Zustimmung aller beteiligten Parteien erfolgten „traditionellen" Blauhelm-Einsätze von neueren Ansätzen in der Friedenssicherung bis hin zum „robusten" VN-Einsatz als Partei gegenüber einem Aggressor.

(4) Zusätzlich wurde vom Generalsekretär das Konzept der *„Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit"* eingeführt, das von der Entwaffnung der verfeindeten Parteien, der Rückführung von Flüchtlingen, der Überwachung von Wahlen (→ Wahlbeobachtung), der Förderung des → Menschenrechtsschutzes (→ Menschenrechte) bis hin zur Stärkung neuer demokratischer Institutionen und zu konkreten technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kooperationsprojekten reicht, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken und einen andauernden Frieden zu sichern.

Mit diesem umfassenden Bündel von Maßnahmen nach einem Konflikt soll zugleich einer neuen militärischen Auseinandersetzung vorgebeugt werden. Deutlich wird hier, daß Boutros Boutros-Ghali wieder auf einen umfassenden, sehr viel anspruchsvolleren Sicherheitsbegriff zurückgreift. In seiner im Mai 1994 vorgelegten „Agenda für Entwicklung" plädiert er für die Schaffung einer umfassenden „Kultur der Entwicklung", der er die fünf Dimensionen → Frieden, Wirtschaft, Umwelt, Gerechtigkeit und → Demokratie zugrunde legt. Mit diesen beiden Dokumenten hat der Generalsekretär auch die Grundlagen für eine entsprechende Diskussion über Reformen des VN-Systems geschaffen, die jetzt von den Mitgliedstaaten zu beraten sind. Dabei ist das Spannungsfeld groß zwischen „Entwicklung" in all ihren Dimensionen menschlicher → Sicherheit und auch langfristig gedacht als das entscheidende präventive Maßnahme-Bündel zur Verhinderung von Konflikten einerseits und „Friedenssicherung der zweiten Generation" bis hin zum „robusten" Blauhelm-Einsatz andererseits, verstanden als kurzfristig notwendiger „humanitären Interventionismus" (→Intervention).

Lit.: *Boutros-Ghali, B.*: An Agenda for Peace 1995. Second Edition With the New Supplement and Related Documents, New York 1995; *Boutros-Ghali, B.*: Agenda für den Frieden. Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung. Bericht des Generalsekretärs gemäß der am 31. Januar 1992 von dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats verabschiedeten Erklärung, in: Hüfner, K. (Hg.): Die Reform der Vereinten Nationen. Die Weltorganisation zwischen Krise und Erneuerung, Opladen 1994; *Boutros-Ghali, B.*: An Agenda for Development 1995. With related UN Documents, New York 1995.

Klaus Hüfner

Aggression

Der Begriff der Aggression wird in sehr vielfältigen Zusammmenhängen gebraucht. Er spielt im → Völkerrecht und in der Politikwissenschaft ebenso eine Rolle wie u.a in der Biologie, Psychologie und Soziologie. Ein einheitlich definierter Aggressions-Begriff existiert nicht.

Im Völkerrecht und in der Internationalen Politk versteht man unter Aggression einen einzelnen Akt der Expansion durch einen militärischen Angriff, den ein → Staat gegenüber einem anderen Staat ausführt. Historisch ist das Völkerrecht mit seiner Ächtung von Aggression eine recht junge Entwicklung. Eine der ersten ausführlichen Abhandlungen legte *Immanuel Kant* 1795 in seinem philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden" vor. Er grenzt sich dabei von Kodifizierungen des Naturrechts ab, in denen zwischenstaatliche Aggression letztlich als Recht des Stärkeren akzeptiert wird. Das heutige Völkerrecht definiert als Aggression jegliche Form zwischenstaatlicher Gewaltausübung, die nicht durch eine Notwendigkeit der Selbstverteidigung durch internationale Gremien oder durch Zustimmung des Staates gerechtfertigt ist, auf dessen Territorium die Militäraktion durchgeführt wird. In einer Vielzahl internationaler Abkommen wurde seit dem Ersten Weltkrieg versucht, Akte der Aggression zwischen Staaten zu verhindern. Die Charta der Vereinten Nationen (→ VN, Charta der) ächtet Aggression in einer Reihe von Artikeln, u.a. Art. 1-4 und Art. 39. Allerdings gelangte die → Generalversammlung der VN erst 1973 zu der Entscheidung, daß eine Aggression ein „Verbrechen gegen den Frieden" sei und nicht nur ein „schwerwiegendes Vergehen". Im 20. Jahrhundert, insbesondere aber nach dem Zweiten Weltkrieg, hat die formelle Ächtung der Aggression im Völkerrecht dazu geführt, daß Militäraktionen außerhalb des eigenen Territoriums offiziell sehr selten mit eigenen Machtansprüchen begründet werden, sondern als Akte der Selbstverteidigung (Schweinebucht-Invasion der USA in Kuba 1961), als Reaktion auf Hilferufe aus dem Staat, gegen den die Aggression gerichtet ist (Einmarsch der Armeen von Staaten des → Warschauer Vertrages in die CSSR 1968) oder als durch internationale Gremien befürwortet gekennzeichnet werden. Einen neuen Schwerpunkt hat die völkerrechtliche und politikwissenschaftliche Aggressionsdebatte in jüngster Zeit durch Auseinandersetzungen bestehender Nationalstaaten mit nationalen Minderheiten bekommen, die nach staatlicher Unabhängigkeit streben (Rußland/Tschetschenien, Türkei/Kurdistan).

In der Biologie ist Aggression vor allem Gegenstand der Ethologie (Verhaltensforschung). Auch die biologische Psychologie als Grenzgebiet zwischen Psychologie und Biologie hat sich intensiv mit dem Thema Aggression auseinandergesetzt. Biologisch-ethologische Theorien aggressiven Verhaltens beruhen auf Erkenntnissen, die sowohl Laborexperimenten als auch Feldbeobachtungen entstammen. Die experimentelle, neurobiologische Aggressionsforschung geht davon aus, daß die mit aggressivem Verhalten einhergehende Hirnaktivität in den seitlichen und vorderen Regionen des Hypothalamus zu lokalisieren ist. Auch sind hormonelle Veränderungen bei der Ausübung von Aggression gut belegt (vermehrter Testosteron- und Noradrenalinausstoß). Aggressives Verhalten gilt Biologen vielfach als angeboren und auf die Verteidigung (z.B. Territorialverhalten) und die Erlangung von Ressourcen (z.B. in der Nahrungssuche) gerichtet. *K. Lorenz* (1963) definiert Aggression als einen Instinkt, über den alle höheren Lebewesen einschließlich des Menschen verfügen, um sich Überlebenschancen sichern zu können. Aggressionsenergie bedarf für Instinkttheoretiker wie Lorenz der regelmäßigen Abfuhr (Katharsis), wenn sie sich nicht sozial schädlich spontan entladen soll.

Auch für die Psychologie sind biologisch inspirierte Triebtheorien lange Zeit von

großer Bedeutung gewesen. *A. Adler* beschrieb 1908 als erster den Aggressionstrieb, dessen Quelle er in der Frustration von Wünschen und Bedürfnissen sieht. Insbesondere ein Mißverhältnis von Machtstreben und Machtwünschen und der tatsächlichen sozialen Rolle eines Individuums sind nach Adler verantwortlich für menschliche Aggression. S. Freud wendet sich zunächst gegen Adlers Annahmen, ändert aber unter dem Eindruck der Grausamkeiten des Ersten Weltkriegs (auch hier wie im Völkerrecht ein bedeutender Einschnitt) seine psychodynamische Theorie und geht ab 1920 von der Existenz eines Todestriebs (Thanatos) aus. Aggression ist danach der nach außen gewendete Todesstrieb. Der Freudsche Todestrieb hat in der modernen Psychoanalyse dann eine Rolle gespielt, wenn es um die Deutung von → Kriegsursachen und um den Holocaust ging (A. Mitscherlich). *H. Petri* spricht in jüngeren Publikationen sogar davon, daß man von einem Tötungstrieb sprechen sollte.

Die Theorien der Aggression von Freud und Adler haben auch eine erste umfängliche Auseinandersetzung der akademischen Psychologie mit der Aggression inspiriert. Im Jahre 1939 stellte die Forschungsgruppe um *J. Dollard* die sogenannte Frustrations-Aggressions-These auf und versuchte, sie in der Folgezeit experimentell zu prüfen. Die Frustrations-Aggressions-These postulierte in ihrer ursprünglichen Form, daß aus Frustrationen verschiedener Art immer Aggression entsteht *und* daß jeder Aggression Frustration vorausgegangen ist. Der in der ursprünglichen Frustrations-Aggressions-These implizierte Determinismus ließ sich experimentell nicht belegen. Die These erwies sich jedoch als außerordentlich fruchtbar für die empirische Aggressionsforschung. Auch für die zeitgeschichtliche und politikwissenschaftliche Forschung hat sie Geltung erlangt. So deutet etwa J. Galtung den Krieg im früheren Jugoslawien als Konsequenz allseitiger Frustrationen, die z.T. als Mythen Jahrzehnte und Jahrhunderte überlebt haben.

In der Psychologie kam es seit Beginn der 60er Jahre unter starkem Einfluß lerntheoretischer Überlegungen zu einer Ausdifferenzierung und teilweisen Abkehr von der Frustrations-Aggressions-These, die vor allem mit den Namen *L. Berkowitz* und *A. Bandura* (1973) verbunden ist. Nach Berkowitz besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Frustration und Aggression, sondern Frustration ruft (angeboren) Ärger hervor, der sich unter bestimmten, von Berkowitz umfassend beschriebenen situativen Gegebenheiten als Aggression manifestieren kann. Bandura spricht dem Imitationslernen eine große Bedeutung bei der Entstehung von Aggression zu. Nicht vorrangig erlebte Frustration, sondern mindestens im gleichen Maße erlebte Aggression geht danach (erneuter) Aggression voraus, so daß Banduras Theorie gelegentlich auch als Aggression-Aggressions-These bezeichnet wird. Sie hat vor allem in der Medienwirkungsforschung große Bedeutung gewonnen. Eine Zunahme aggressiven Verhaltens nach Darbietung von Aggression etwa im Fernsehen wurde in Laborexperimenten vielfach belegt, die mittel- und langfristige Bedeutung des Zusammenhangsbefundes ist allerdings unklar.

Mit der seit Anfang der 80er Jahre zu beobachtenden Hinwendung der akademischen Psychologie zu Kognitionen und Handlungsintentionen (sog. kognitive Wende), hat sich das Hauptaugenmerk der Aggressionsforschung auf das Ziel aggressiven Handelns gerichtet. Dadurch sind sozial-interaktive Aspekte von Aggression in den Vordergrund gerückt. Soziologische Überlegungen spielen eine stärkere Rolle. In der Soziologie ist keine eigenständige, genuin soziologische Aggressionstheorie entstanden, sondern die Soziologie beschäftigt sich vor allem mit der Frage der Beherrschung von Aggression in modernen Gesellschaften. Ausgangspunkt sind auch hier die aus den biologisch-psychologischen Theorien ab-

leitbaren Strategien der ritualisierten Katharsis (Abreaktion aggressiver Energie unter gesellschaftlich akzeptierten Rahmenbedingungen, z.B. Massensport), der Reduktion von Frustrationen (z.B. über die Reduktion sozialer Ungleichheit oder durch antiautoritäre Erziehung) und die Beseitigung aggressiver Modelle (z.B. durch gesellschaftliche Einflußnahme auf die Medien und auf Curricula). In jüngster Zeit werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung individualisierungstheoretischer Ansätze der Soziologie (*U. Beck/W.Heitmeyer*), Grundzüge einer genuin soziologischen Aggressionstheorie deutlich. Aggression, vor allem aggressives, sog. delinquentes Verhalten wird dort als Konsequenz fortschreitender Individualisierung und damit oftmals einhergehender Vereinzelung in modernen Gesellschaften gesehen.

Problem aller Aggressionstheorien ist die Tatsache, daß das, was unter Aggression verstanden wird, in besonders starkem Maße sozial-kulturell definiert ist. Was unter Aggression verstanden wird, unterscheidet sich nicht nur zwischen wissenschaftlichen Disziplinen. Es unterscheidet sich - zwischenstaatlich wie interindividuell - auch zwischen Mächtigen und Machtlosen: Die Definitionsmacht der USA etwa reichte aus, daß die US-Intervention in Grenada 1983 praktisch nicht unter dem Stichwort Aggression diskutiert wurde; aggressives Verhalten von Kindern gegen Eltern wird in der Regel anders bewertet als vice versa. Es unterscheidet sich zudem zwischen Kulturen: Ein Verhalten, das in Japan als Aggression bewertet wird, gilt in anglo-amerikanischen Kulturen als engagiertes Vertreten eigener Interessen. Die Definition, ob etwas eine Aggression ist, variiert auch innerhalb von Kulturen nach Lebensbereichen. T. Veblens Feststellung von 1934 gilt nach wie vor: Aggressives Marketing und aktive Teilnahme am Verdrängungswettbewerb, um Profit zu maximieren, wird ideologisch positiv bewertet. Das gleiche Verhalten Jugendlicher im Kampf um eigene Chancen etwa am Arbeitsmarkt oder in der Partnerwahl wird unter dem Stichwort Jugenddelinquenz diskutiert.

Aufgabe sozialwissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung zum Thema Aggression in den nächsten Jahren ist die Vereinheitlichung bio-psycho-sozialer Erkenntnisse, die nicht aus dem Auge verliert, daß Aggressionsdefinitionen grundsätzlich den Charakter sozialer Konstruktionen haben.

Lit.: *Adler, A.*: Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose, in: Fortschritte der Medizin, Nr. 26/1908; *Bandura, A.*: Aggression - a Social Learning Analysis, Englewood Cliffs, NJ, 1973; *Dollard, J./Doob, L.W./Miller, N.E./Mowrer, O.H./Sears, R.R.*: Frustration and Aggression, New Haven, 1939; *Kant, I.*: Zum ewigen Frieden, Königsberg 1795; *Lorenz, K.*: Das sogenannte Böse, Wien 1963.

Klaus Boehnke

Agrarpolitik

Seitdem Menschen am Ende der jüngeren Steinzeit seßhaft geworden sind und daß heißt vor allem sich durch Ackerbau und Viehzucht zu ernähren begannen, stellt der landwirtschaftliche Sektor, seinerzeit kein „Sektor", sondern gesellschaftliche Totalität, das Politikum schlechthin dar. Landnahme, Arten der agrarischen Produktion und der von ihr bedingten Arbeitsteilung, Landaufteilung, Verteilung der Produkte u.ä.m. bedingten und bestimmten die unterschiedlichen Gesellschafts- und Herrschaftsformen.

Von Agrarpolitik im Sinne eines spezifischen Politikbereichs redet man jedoch sinnvollerweise erst im Zusammenhang des (modernen) → Staates. Die Geburtsstunde der so verstandenen Agrarpolitik schlug zu Zeiten staatlichen Merkantilismus im 17. und 18. Jahrhundert. Seinerzeit versuchte der spätabsolutistische Staat die landwirtschaftliche Produktion systematisch auszuweiten und zu intensivieren, um mehr Menschen ernähren und mehr Mittel nicht zuletzt für die Zwecke expansiver Kriegführung gewinnen zu können. Die ältere Statistik ist deswegen

als landwirtschaftliche Statistik entstanden.

Im Zuge der Industrialisierung wurde die Landwirtschaft in der Tat zu einem wirtschaftlichen Sektor unter anderen. Hierbei verlor sie ihre lange noch führende Bedeutung. Während sie in Deutschland trotz der Hochindustrialisierung um die letzte Jahrhundertwende herum quantitativ noch den umfänglichsten Bereich darstellte, ist sie in den führenden Industriestaaten am Ende des 20. Jahrhunderts auf wenige Prozente Anteil am Bruttosozialprodukt geschrumpft. Der in der Landwirtschaft beschäftigte Teil der Bevölkerung beträgt gleichfalls nur noch wenige Prozent. In den USA teilte das Büro für amtliche Statistik 1993 mit, die Zahl der amerikanischen Farmer könne nicht länger genannt werden, da dieselbe statistisch keine Signifikanz mehr besitze.

Seit ihrem merkantilistischen Beginn hat die Agrarpolitik sehr verschiedene Gesichter gezeigt. Vorrangig ging und geht es darum, die eigene Landwirtschaft der Staaten zu fördern und gegenüber auswärtiger Konkurrenz zu schützen. Agrarpolitik heißt deswegen in erheblichem Maße immer protektionistische Politik. Die Agrarpolitik der → EG bzw. heute der → EU belegt diese Qualität. Der protektionistische Zug der Agrarpolitik erklärt sich daraus, daß mit Hilfe moderner Produktionsmethoden von Düngemitteln über Fruchtarten bis zu Schädlingsbekämpfungs- und Konservierungsformen zusammen mit beschleunigten Transportmöglichkeiten prinzipiell ein Überschuß an landwirtschaftlichen Produkten erzeugt wird. Daß weiterhin viele Menschen in zahlreichen Ländern Hunger leiden, ist Ausdruck von Mängeln der Verteilung der Produkte oder eines erzwungenen Exports. Deren Systematik erklärt sich aus der profitorientierten und Ungleichheit schaffenden bzw. bewahrenden weltweiten Konkurrenzlogik. (→ Weltmarkt) Die protektionistische Ausrichtung nationalstaatlicher Agrarpolitik verbindet sich mit der abnehmenden Stärke der Agrarlobby, also um die landwirtschaftliche Produktion zentrierter Interessen, die ihre Stärke lange ihrem überwiegend konservativen politischen Effekt verdankten.

Die Probleme heutiger Agrarpolitik sind trotz des Überflusses erheblich. Sie werden dadurch verschärft, daß sie fast nirgends an ihren Hörnern gepackt und zu lösen versucht werden. Zum ersten: Die kapitalistische Industrialisierung hat nicht nur den agarischen Sektor in den restlos industrialisierten Staaten an den Rand gedrängt, sie hat auch die landwirtschaftliche Produktion selbst mit einer gewissen Verspätung und den ländlichen Raum insgesamt erfaßt. Diese „innere" Kapitalisierung der Landwirtschaft hat zum einen dazu geführt, daß agarische Produktion selbst auf Raubbau angelegt ist und zu einem ökologischen und gesundheitlichen Problem geworden ist. Zum anderen sind der zuvor eigenständige „ländliche Raum" und seine „Menschentypen" (Max Weber) aufgehoben und städtisch-industriell gleichgeschaltet worden. Zum zweiten: Ähnlich den Ländern der „ersten", sprich zuerst und erfolgreich industrialisierten Welt wurde in den Ländern der vergangenen „zweiten" und der → Dritten Welt, so heterogen sie im einzelnen waren und sind, die Landwirtschaft in ihrer eigenständigen ökonomischen, aber auch soziopolitischen Bedeutung verkannt. Industrialisierung bzw. → Modernisierung 'sans phrase' waren Trumpf. Dadurch wurde nicht nur das größere Gewicht des Aggarsektors in diesen Ländern mißachtet, es wurden eigenständige Entwicklungswege versäumt. Die sogenannte nachholende Modernisierung erfolgt mit ungeheuren menschlich-sozialen Kosten und verhindert außerdem eigenständige Formen der → Demokratisierung.

Hinzu kommt, daß die protektionistische Agrarpolitik der führenden Industriestaaten einerseits und ihre rücksichtslose expansive industriell-postindustrielle Konkurrenz andererseits die → Entwicklung in den anderen Ländern behindern und neuerdings selbst im Rahmen der land-

wirtschaftlich einschlägigen neuen biotechnologischen Methoden zusätzlich abhängig machen. Zum dritten: Die Chemisierung landwirtschaftlicher Produktion, neuerdings ihre Biotechnologisierung, die Entwicklung neuer Fruchtarten z. B. neuer Weizensorten, die die „Grüne Revolution" ermöglichten haben Produktivität und Produktion enorm gesteigert. Zugleich zeitigen diese Techniken zusätzlich zu den ökologischen Gefahren neue Abhängigkeiten und die Illusion agrarisch-industrieller Entwicklung ohne Ende und ohne soziale Voraussetzungen und Kosten.

Lit.: *Funk, A.*: Abschied vom ländlichen Raum, Frankfurt 1976; Myrdal, G.: Asian Drama, New York 1969; *Canine, C.*: Dream Reaper: The Story of an Old-fashioned Inventor in the High-Tech, High-Stakes World of Modern Agriculture, New York 1995.

Wolf-Dieter Narr

AKP-Abkommen

Der AKP-Staatengruppe (Afrika-Karibik-Pazifik) gehörten 1996 siebzig Staaten an. Die AKP-Staaten kooperieren seit 1975 im Rahmen der sog. Lomé-Konvention mit der → Europäischen Gemeinschaft bzw. der → Europäischen Union (EG/EU). Europa spielt in der nachkolonialen Zeit in fast allen AKP-Ländern eine herausragende Rolle. Vor allem Frankreich hat in den ehemaligen Kolonien durch militärisches, politisches und wirtschaftliches Engagement z.T. massiv Einfluß genommen. Die Beziehungen der AKP-Länder zu den europäischen Mächten werden heute vor allem durch die Lomé-Abkommen und bilaterale Verträge mit einzelnen Ländern geprägt, die historisch aus den Yaounde-Verträgen entstanden sind und mit dem Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands in die EG (1973) in das Kooperationsmodell Lomé mündeten. Die seit 1975 existierenden vier Lomé-Abkommen (das erste wurde 1975 in Lomé, der Hauptstadt Togos, geschlossen) haben ein Vertragswerk entstehen lassen, das nach Ansicht vieler Beobachter ein einzigartiges Kooperationsmodell bildet. Es ist eine Kooperation, in der AKP-Belange berücksichtigt werden und die EG ihre Interessen weitgehend durchsetzen konnte. Der Vertrag zwischen der EG und den AKP-Ländern kam zustande, als die Dritte Welt eine → neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) forderte. Der Ölpreisschock von 1973 hatte die EG veranlaßt, die Beziehungen zu den AKP-Staaten neu zu bewerten. Die Sicherung der Rohstoffzufuhr und die Einbindung waren die zentralen Motive für die Intensivierung der EG-AKPBeziehungen. Einige der Ansätze der NWWO wurden in die Lomé-Konvention einbezogen (z.B. Rohstofferlösfonds).

Die Lomé-Verträge (I-IV) gewähren der AKP-Staatengruppe Sondervergünstigungen, die über das allgemeine Präferenzsystem (APS) hinausgehen und zudem Kompensationsfonds (SYSMIN und STABEX), Zollregelungen und Entwicklungshilfe (→ Entwicklung) beinhalten. Die Lomé-Konvention steht im Verhältnis zu allen anderen Kooperationsbeziehungen der EU mit anderen Regionen der → Dritten Welt ganz oben an der Spitze der „Pyramide der Privilegien". Dieses post-koloniale Kooperationsmodell hat sich in der Folge der Unabhängigkeit der Mitgliedsländer herausgebildet. Bislang kam ein Interessenausgleich zustande, weil die EU ihre wirtschaftlichen und strategischen → Interessen gewahrt sah und die AKP-Staatengruppe Privilegien erhalten hatte.

Seit 1989 haben sich die Kooperationsbedingungen verändert und seit 1993 gibt es in der EU eine Diskussion, die die Fortführung der mehr als zwanzig Jahre währenden Kooperationsbeziehungen in Frage stellt. Vor allem der → Maastricht-Vertrag von 1991 zur europäischen Einigung, die neuen Beschlüsse des GATT und die Gründung der World Trade Organization (→ WTO/GATT), aber auch die neuen Konstellationen im Pazifik-Raum (→ APEC; → ASEAN; → ARF; → ASEM) und die regionale Kooperation in Nordamerika mit der Gründung der →

NAFTA (North American Free Trade Area), die Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern sowie der Zusammenbruch des Ostblocks (→ WVO) haben die Kooperation zwischen Europa und den AKP-Ländern in eine neue weltwirtschaftliche und strategische Konstellation gestellt. Osteuropa wird zukünftig eine weitaus größere Rolle spielen. Die Auflösung des Ostblocks und das Ende des → Kalten Krieges markierten zugleich das Ende der geostrategischen Position der Entwicklungsländer im Spannungsfeld zwischen gegnerischen → Blöcken. Diese veränderte geostrategische Landschaft vermindert den Einfluß der AKP-Staatengruppe. Sie geraten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Schwäche und ihrer strategischen Bedeutungslosigkeit gegenüber den anderen Regionen der Dritten Welt ins Hintertreffen. Das Lomé-IV-Abkommmen hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2000. Es stellt sich grundlegend die Frage, ob das Kooperationsmodell noch eine Perspektive hat, wo sich doch alle Bedingungen verändert haben.

Interessen in der Entwicklungskooperation

Nationale Interessen fließen in die EU-Entwicklungspolitik ein. Entwicklungspolitik ist Teil einer gesamten europäischen Interessenpolitik. Seit einiger Zeit zeigt sich zugleich ein Trend, der den nationalstaatlichen Ansätzen in der EU mehr Raum zugesteht. Eine kohärente europäische Entwicklungspolitik existiert nur in Ansätzen.

Die Akteure in der europäischen Entwicklungspolitik sind im wesentlichen die EU-Kommission, das Europäische Parlament, der Ministerrat und der Europäische Rat. In der Kommission befaßt sich die Generaldirektion VIII mit der Entwicklungspolitik gegenüber den AKP-Staaten. Die Kommission hat zwei wesentliche Aufgaben: Sie hat ausschließlich Initiativrecht und ist Verwaltungsorgan zur Umsetzung von getroffenen Entscheidungen. Bei der Wahrnehmung der zweiten Aufgabe ist die Kommission auf die Kooperation mit den bei der Kommission eingerichteten Ausschüssen mit nationalen Beamten angewiesen. Diese Ausschüsse treten regelmäßig zusammen, um über Vorhaben, Projekte und Programme zu beraten. Aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) werden die Mittel für die EU-AKP-Kooperation bereitgestellt.

Die Vertreter der EG/EU und der AKP-Staaten sehen in dem Lomé-Vertrag den Beginn einer postkolonialen Kooperation von gleichberechtigten Partnern, die in unterschiedlichen Entwicklungsphasen ihr Interesse an Kooperation aufgrund der gemeinsam historisch bedingten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Anknüpfungspunkte bekundet und weiterentwickelt haben. Das Lomé-Modell ist aufgrund seiner Entstehung in der Phase der Diskussion um die NWWO ein Mischmodell, das sich durch vertikale Kooperation, d.h. Kooperation von wirtschaftlich schwachen Staaten mit starken Staaten, kennzeichnen läßt. Diese Kooperation nimmt die Form einer klientelistischen Beziehung an. Die schwächere Partei sucht Vorteile aus der Dialektik der Abhängigkeit zu ziehen: Nutzung der gegenwärtigen Abhängigkeit und der besonderen - historisch gewachsenen - Beziehungen, um Ressourcen zur Milderung der Abhängigkeit zu erhalten. Das Klientelsystem offeriert der schwächeren Partei die besondere Möglichkeit, aus der Schwäche eine Stärke zu machen, d.h. den größeren Nutzen aus der Kooperation zu ziehen. Es handelt sich bei den Beziehungen Europa-AKP-Staaten deshalb um einen kollektiven Klientelismus. Der kollektive Klientelismus bietet dem schwächeren Partner zudem Schutz gegen die Volalität des Marktes.

Die Instrumente der Kooperation

- Handelspolitik

Die Zollregelung der Lomé-Abkommen begünstigt Waren mit Ursprung in den AKP-Ländern durch Zoll- und Abgabenfreiheit. Trotz des präferentiellen Zollsystems ist der Anteil der Importe aus den AKP-Ländern an den EU-Gesamtimporten zurückgegangen.

Haupthandelspartner der AKP-Staaten ist die EU. Die bisher gewährten Präferenzen werden sich wegen der Liberalisierung des Welthandels (Uruguay-Runde) reduzieren und zu Netto-Verlusten der AKP-Exporte führen. Für die AKP-Länder führen erodierende Präferenzen zur weiteren Marginalisierung im internationalen Handel.

- *Finanzielle und technische Kooperation*

Angesichts der wirtschaftlichen Krise in den meisten AKP-Ländern kommt den Entwicklungshilfegeldern der EU, die die bilaterale Hilfe ergänzen, eine sehr wichtige Rolle zu. Die Entwicklungshilfe der EU im Rahmen der Lomé-Vereinbarungen hat sich seit 1975 stark ausgeweitet. Die bilaterale Hilfe der Einzelstaaten ist in etwa so hoch wie die der EU (s. Tabelle).

Die gesamte Finanzhilfe der EG umfaßte in Lomé IV ein Volumen von 12 Mrd. ECU, wovon 10,8 Mrd. ECU aus dem siebten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Verfügung gestellt wurden. Bis einschließlich dem sechsten EEF wurden die Beträge zu 2/3 als Zuschuß zur Verfügung gestellt. Der Rest wurde als Darlehen zu einem Zinssatz von 1% vergeben. Daneben stellt die Europäische Investitionsbank (EIB) zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Die Mittel aus dem EEF beinhalten somit einen hohen Schenkungsanteil. Seit dem siebten EEF werden die Mittel ausschließlich als nicht-rückzahlbare Zuschüsse vergeben. Lediglich für die Mittel der EIB treten Zinsbelastungen auf, so daß der Zuschußanteil des 7. EEF bei ca. 92% lag.

Die Lomé-Konvention unterscheidet grundsätzlich zwischen Programmhilfe und nichtprogrammierbarer Hilfe. Die Mittel der Programmhilfe werden zu Beginn des Lomé-Abkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten, dem entsprechenden AKP-Staat und der EU ausgehandelt und im sog. Nationalen Indikativ Programm (NIP) festgehalten. Die Programmhilfe umfaßt Entwicklungshilfeprojekte, die Förderung der regionalen Zusammenarbeit für sieben Regionen in den AKP-Staaten, Programmen in den Bereichen Gesundheit und Aids-Bekämpfung, Hilfe für Kleinstprojekte, industrielle Zusammenarbeit, Entwicklung des Handels und Fremdenverkehrs, kulturelle Zusammenarbeit, Bildung, Ausbildung und Strukturanpassungsprogramme. Der Anwendungsbereich der programmierten finanziellen und technischen Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle genannten wirtschaftspolitisch relevanten Bereiche. Dazu kommen ferner sektorale Entwicklungs- und Einfuhrprogramme. Hierbei handelt es sich zumeist um indirekte Budgethilfen, die den Ländern Deviseneinsparungen bei notwendigen Importen ermöglicht. Die Mittel für regionale Kooperation belaufen sich in Lomé IV/2 auf ca. 1,3 Mrd. ECU. 260 Mio. ECU stehen zur Verfügung für Not- und Flüchtlingshilfe, 73 Mio. ECU für das Centre for the Development of Industry (CDI) und 80 Mio. ECU zur Unterstützung von institutionellen und administrativen Reformmaßnahmen, um den Demokratisierungsprozeß zu fördern.

Die nicht-programmierbare Hilfe beinhaltet Mittel für Sonderdarlehen, Risikokapital, STABEX und SYSMIN. Sie betrifft alle Ausgaben, die zu Beginn der Kooperation nicht geplant werden können.

Der EEF wird nicht aus dem Haushaltsbudget der EU, sondern aus den Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten finanziert. Traditionell sind Deutschland und Frankreich die größten Geldgeber (im siebten EEF 26% bzw. 24%).

Die Subventionsysteme STABEX und SYSMIN

Der Stabilisierungsfonds für landwirtschaftliche Exportprodukte (STABEX-System, Stabilization of Export Earnings) und der Sonderfonds für Bergbauerzeugnisse (SYSMIN) sind wesentliche Bausteine des Kooperationsabkommens zwischen der EU und den AKP-Ländern.

Tabelle: Die Finanzmittel der Lomé-Abkommen im Vergleich, Mrd. ECU und %

Lomé I 1975- 1980		Lomé II 1980-1985		Lomé III 1985-1990		Lomé IV/1 1990-1995		Lomé IV/2 1995-2000	
4. EEF		5. EEF		6. EEF		7. EEF		8. EEF	
insg. Programmhilfe (1-2)	2.057	insg 2.986	% 54	insg. 4.860	% 57	insg. 7.995	% 67	Insg. 9.592	% 65.6
1 Zuschüsse	2.057	2.986	54	4.860	57	6.845	57	8.192	56.0
2. Strukturanpassungsdarlehen		-	-	-	-	1.150	10	1.400	9.6
Nicht programmierbare Hilfe (3-6)	0.923	1.641	30	2.540	30	2.800	23		
3 Sonderdarlehen	0.446	0.518	9	0.600	7	-	-	-	-
4 Risikokapital	0.097	0.284	5	0.600	7	0.820	7	1.000	6.8
5 Stabex	0.380	0.557	10	0.925	11	1.500	12	1.800	12.3
6 Sysmin	-	0.282	5	0.415	5	0.480	4	0.575	3.9
7 EEF (1-6)	2.980	4.627	84	7.400	87	10.800	90	12.967	88.7
8 EIB	0.390	0.885	16	1.100	13	1.200	10	1.658	11.3
Insgesamt (7-8)	3.457	5.512	100	8.500	100	12.000	100	14.625	100

Erläuterungen: EEF= Europäischer Entwicklungsfonds; EIB=Mittel der Europäischen Investititonsbank

Das STABEX-System wurde bereits im Lomé I-Abkommen vertraglich verankert. Es umfaßt im Lomé IV-Abkommen 51 landwirtschaftliche Rohstoffe (Lomé I: 29 Produkte; Lomé III: 48 Produkte) und soll Mindereinnahmen bei den Exporterlösen (z.B. infolge von Preissenkungen) in gewissem Umfang ausgleichen. Ziel ist es, die nachteiligen Auswirkungen von Einnahmeverlusten in Grenzen zu halten. Die bis 1990 geltende Rückzahlungspflicht entfällt, d.h. Mittel aus dem STABEX-Fonds werden als nicht-rückzahlbarer Kredit gewährt. Die Abhängigkeits- und Auslöseschwellen wurden gesenkt. Kompensiert werden auch Ausfuhrerlösausfälle von Exporten der Nicht-EU-Länder.

Die EU hat in Lomé IV durchgesetzt, daß eine stärkere Kontrolle über die Verwendung der Mittel erfolgt, wobei diese insbesondere zur Diversifizierung eingesetzt werden sollen. Bis 1990 wurden die ausgezahlten Mittel teilweise für andere Zwecke als die vorgesehenen ausgegeben.

Die Mittel wurden von 0,925 Mrd. ECU (Lomé III) auf 1,5 Mrd. ECU in Lomé IV und in Lomé IV/2 auf 1,8 Mrd. ECU erhöht.

Einige wesentliche Probleme von STABEX sind:

- Die Gesamtzahlungen sind auf bestimmte Plafonds begrenzt, so daß extreme Preissenkungen nicht aufgefangen werden konnten.

- Die Zahl der einbezogenen Produkte ist begrenzt; es fehlen Agrarprodukte die durch EG-Marktverordnungen gestützt werden (wie Zucker und Tabak). Außerdem sind verarbeitete Agrarprodukte nicht einbezogen.

- Durch die Festlegung einer Abhängigkeitsgrenze (5%) besteht kaum ein Anreiz zur Diversifizierung.

- Die Auszahlung der Mittel ist zum Teil sehr schleppend, weil zwischen den AKP-Ländern und der EU zunächst eine Rahmenvereinbarung der gegenseitigen Verpflichtung geschlossen werden muß.

Die Wirkungen von STABEX-Zahlungen sind eher schwach. In 2/3 der Empfängerländer wurden die Instabilitäten um weniger als 5% reduziert und bei sechs weiteren Ländern verringerten sie sich um 10%. Da STABEX sich an Waren ausrichtet und nicht an den Kriterien für Unterentwicklung, z.B. Pro-Kopf-Einkommen, ist die Lomé IV-Reform eher ein Beitrag zur Verbesserung der Lage der Länder mit mittlerem Einkommen.

STABEX-Transfers stellen einen Einkommenstransfer an die Regierung dar; sie sind Entwicklungshilfe ohne Lieferbindung. Sie sind in den AKP-Ländern besonders willkommen, weil sie nicht konditioniert sind.

Im Rahmen von Lomé II kam es erstmals zur Errichtung eines Sonderfonds für Bergbauerzeugnisse (SYSMIN). Länder, die hauptsächlich mineralische Rohstoffe exportieren (wie Zaire, Zambia, Mauretanien, Liberia, Jamaika, Papua-Neuguinea) waren vom Ausgleichssystem ausgeschlossen. Der Mineralienfonds stellt im Lomé IV-Abkommen bei Erlösausfällen für neun mineralische Rohstoffe (Kupfer, Kobalt, Phosphat, Mangan, Bauxit, Zinn, Eisenerz, Gold und Uran) 480 Mio. ECU zur Verfügung (575 Mio. ECU für die Jahre 1995-2000). SYSMIN berücksichtigt nur Produkte, die einen Anteil von mehr als 15% an den Gesamtexporten haben (bei LLDC, den Binnen- und Inselstaaten 10%) und deren Ausfuhrerlöse sich mindestens um 10% vermindert haben. SYSMIN-Mittel wurden bis 1990 als langfristiges, zinsgünstiges Darlehen nur zweckgebunden für Projekte zur Sicherung der Produktions- und Ausfuhrkapazität dieser Mineralien vergeben. Seit Lomé IV sind SYSMIN-Mittel nicht-rückzahlbare Kredite. SYSMIN ist im Unterschied zu STABEX kein System zur Erlösstabilisierung, obwohl Erlösminderungen ausgeglichen werden. SYSMIN verfolgt den Zweck, die Zufuhr von Rohstoffen für die rohstoffarme EG zu sichern. SYSMIN-Gelder werden zur Verfügung gestellt, um der Gefahr von Stillegungen der Bergbauproduktion durch sinkende Rohstofferlöse zu entgehen. Diversifizierungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

STABEX und SYSMIN stabilisieren einseitige Produktions- und Exportstrukturen und tragen zur Verfestigung struktureller Abhängigkeiten bei. In den beiden Instrumenten kommt zum Ausdruck, daß eine kooperative Entwicklungspolitik zur Beseitigung struktureller Heterogenitäten und zur Stärkung von tragfähiger Landwirtschaft, Industrie und Entwicklung der Binnenmärkte nicht systematisch vorgesehen ist. Gegen STABEX und SYSMIN ist zusätzlich einzuwenden, daß Ausgleichszahlungen zumeist einem bürokratischen Apparat, der die Verteilung der Mittel vornehmen sollte, zugute kommen.

Strukturanpassungsprogramme

Die hohe Verschuldung der meisten AKP-Länder, ihre ungelösten Strukturprobleme, die Nahrungsmittelkrise, der Erlösverfall, Zahlungsbilanzprobleme etc. haben den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die → Weltbank veranlaßt, seit den 80er Jahren Strukturanpassungsprogramme (SAP) zu fordern und durchzusetzen. Die Lomé-Konvention unterscheidet sich von den SAP dadurch, daß

- ihre Strukturanpassungsprogramme (SAS) auf regionaler Ebene koordiniert werden sollen, um den Intra-AKP-Handel mit Hilfe der EG zu vergrößern,
- die traditionellen Lomé-Instrumente (STABEX) an die SAS gekoppelt werden,
- Generelle Import Programme (GIP) und Sektorale Import Programme (SIP) der EU-Konditionalität unterliegen. GIP dienen der Finanzierung der Einfuhr wesentlicher Importe, die SIP stellen eine schnell auszahlbare Hilfe zur Finanzierung von Importen für besondere Wirtschaftssektoren dar,
- Mittel für SAS dann zugewiesen werden können, wenn Reformen erfüllt werden und die Effektivität der Maßnahmen gewährleistet ist.

Die im Rahmen der SAS gebildeten Gegenwertmittel sollen schrittweise in die makro-ökonomische Konzeption der betreffenden Länder integriert werden. Gegenwertmittel wurden laut Kommission bereits zu 80% gebildet und zu 75% verwendet und erfüllen damit ihre Funktion als rasch auszahlbare Hilfe für den Sozialsektor.

Die SAS werden den Anforderungen an soziale Abfederung eher gerecht als die

SAP der Weltbank. Sie sind aber weit entfernt davon, den Anspruch auf „Anpassung mit menschlichem Gesicht" einzulösen. Die SAP haben selbst nach Ansicht der Weltbank in der überwiegenden Zahl der AKP-Länder enttäuschende Ergebnisse hervorgebracht. Der Einsatz der Gegenwertmittel reicht bei weitem nicht zur Kompensation der negativen sozialen Folgen aus.

Industrieförderung

In den letzten Jahren ist eine zunehmende De-Investititon in den meisten AKP-Ländern zu verzeichnen. Notwendige Importe und Kapitalimporte zur Ankurbelung von Investitionen fehlen, die Kapitalflucht ist in einigen Ländern sehr stark. Spar- und Investitionsquoten sind zumeist niedrig.

In Art. 17 des Lomé IV-Vertrages wird als Ziel der Industrialisierung ein sich selbst tragendes Wachstum und eine ausgewogene und vielfältige Entwicklung genannt. Insbesondere unterstützt werden soll die vertikale und horizontale Diversifizierung der Volkswirtschaften.

Vergleicht man die Industrieförderungsmaßnahmen von Lomé I mit Lomé IV so zeigt sich, daß zur Entwicklung der verarbeitenden Industrie weniger Mittel aufgewendet werden (Lomé I noch 25%, Lomé II-IV ca. 10%). Die sinkenden Anteile für die Förderung der verarbeitenden Industrie und die stärkere Förderung des Bergbaus und der Landwirtschaft reflektieren den De-Industrialisierungsprozeß seit den 80er Jahren. Mittel für den → informellen Sektor stehen kaum zur Verfügung, die Kooperation konzentriert sich konzeptionell auf den modernen Sektor. Dies zeigt sich auch an der Tätigkeit der beiden Institutionen - Europäische Investitionsbank (EIB) und Centre for the Development of Industry (CDI) -, die im Rahmen der Lomé-Konvention mit der industriellen Entwicklung befaßt sind.

1. EIB - Europäische Investitionsbank

Die EIB hat während der 60er und 70er Jahre vor allem Investitionen von großen Unternehmen finanziert. Dies begann sich langsam zu ändern und während der 90er Jahre wurden Mittel für Kreditlinien (global lines) für lokale Banken und Finanzinstitutionen bereitgestellt, die hauptsächlich an mittlere und kleine Unternehmen vergeben wurden. Der Anteil der Kreditlinien am Gesamtvolumen betrug ca. 17%. In den AKP-Staaten wurden ca. 40 Development Finance Banks und Corporations unterstützt. Nach eigenen Angaben hat die EIB bis 1993 ca. 1.300 Mittel- und Kleinbetriebe des modernen Sektors (bis 1988 ca. 600) über lokale Institutionen finanziert.

Die EIB ist verantwortlich für zwei Kreditformen: Kredite aus eigenen Ressourcen und Risikokapital aus dem EEF. Die eigenen Ressourcen sind kommerzielle Kredite, die allerdings subventioniert werden können, um die Zinsen auf einem Niveau zwischen 5% und 8% zu halten. In Lomé IV hatte die EIB 825 Mio. ECU Risikokapital aus dem EEF für Projekte zur Verfügung (600 Mio. ECU in Lomé III).

2. CDI - Center for the Development of Industry

Das CDI ist eine gemeinsame Einrichtung der EU und der AKP-Staaten. Das CDI soll in erster Linie die Entwicklung und Diversifizierung der Industrie fördern, indem es Kontakte zwischen Investoren aus der EU und den AKP-Staaten knüpft. In Lomé IV/1 stehem dem CDI insges. 60 Mio. ECU zur Verfügung (Lomé IV/2: 73 Mio. ECU), d.h. pro Jahr 14,6 Mio. ECU (=0,5% des Lomé-Budgets).

Das CDI nimmt drei Hauptaufgaben wahr:

- Identifizierung von Projekten (Partnersuche in Europa, Studien, Expertisen, Mobilisierung von Fonds). Dafür stand ein Budget von 830 Tsd. ECU (1992) zur Verfügung.
- Direkte Unterstützung für Unternehmen (Budget 1992: 1,6 Mio. ECU).
- Aufbau und Stärkung von EU-AKP-Netzwerken (Budget 1992: ca. 500. Tsd. ECU).

Das CDI kann wegen seiner unzureichenden Ausstattung nur eine marginale Rolle spielen. Als besondere Schwächen sind inadäquate Ressourcen, Verausgabung der Hälfte der Gelder in Europa und Konzentration der Aktivitäten in Brüssel, sehr breiter Wirkungskreis mit sehr geringen Mitteln für einzelne Länder, mangelnde Integration in die Politik anderer Lomé-Instrumente (z.B. Handel, Strukturanpassung, Forschung und Technologie), inadäquate interne Strukturen und die Vernachlässigung der Entwicklung lokaler Kapazitäten in den AKP-Staaten anzusehen.

Insgesamt machen die Anstrengungen von EIB und CDI deutlich, daß der industriellen Kooperation zwischen der EU und den AKP-Staaten eine im besten Falle untergeordnete Rolle zugedacht ist.

Regionale Kooperation

Die Unterstützung der regionalen Kooperation spielte bereits seit Lomé I eine große - und wachsende - Rolle. In Lomé IV wurden 1,25 Mrd. ECU für regionale Kooperation zur Verfügung gestellt. Das Schwergewicht der Förderprogramme liegt in der Verbesserung der Infrastruktur. Für sieben Regionen innerhalb der AKP-Staatengemeinschaft stehen regionale Indikativprogramme, die länderübergreifende Programme und Projekte finanzieren, zur Verfügung.

Die Bemühungen der EU, die regionale Integration zu fördern, haben zugenommen. Die EU nimmt eine „Brückenbauer"-Funktion zu den bereits existierenden regionalen Kooperationen ein. Die Unterstützungsmaßnahmen konzentrieren sich auf folgende Bereiche: Beitrag zu den Übergangskosten, Kompensationszahlungen für die Verlierer der Kooperation, technische Hilfe, Ausbildung, Forschung und Begünstigung von grenzüberschreitenden Maßnahmen. Verfolgt wird vor allem ein traditioneller Projektansatz.

Politische Konditionalitäten

Die EU hat in den letzten Jahren in zahlreichen Aktivitäten deutlich gemacht, daß sie die Bedeutung der → Demokratie in der Kooperation mit Ländern der Dritten Welt sehr unterschiedlich gewichtet. Erst im Lomé III-Abkommen (1985-1990) konnte nach hartem Ringen ein Durchbruch bei der Einbeziehung der → Menschenrechte in die Entwicklungskooperation erzielt werden. Schließlich wurde in die Lomé IV-Konvention (1990-1995) erstmals ein Kapitel über Menschenrechte aufgenommen (Art. 5). Darin wird das Recht auf Menschenwürde und -recht ausdrücklich betont. Darüberhinaus nimmt die Präambel Bezug auf Menschenrechtskonventionen (→ Menschenrechtsschutz). Allerdings besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte. Die mit Art. 5, Abs. 1 begründete Sanktionierung (die auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung setze „die Achtung und Förderung der Menschenrechte insgesamt voraus"), wurde nach Abschluß des Vertrages (Laufzeit 1990-95) häufig angewandt.

Am 28.11.1991 wurde vom Rat der EG die bisher weitreichendste Erklärung beschlossen. Dort heißt es u.a., daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einem positiven Konzept, das die Achtung der Menschenrechte fördert und die Demokratie unterstützt, hohe Priorität einräumen. Menschenrechtsinitiativen könnten in folgenden Bereichen aktiv unterstützt werden: Abhaltung von Wahlen, Stärkung der Rechtsprechung, Förderung von → NRO, Dezentralisierung. Falls es zu schwerwiegenden Fällen von Menschenrechtsverletzungen kommt, kann die EU einen abgestuften Maßnahmenkatalog beschließen, wozu u.a. Demarchen, Änderungen in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bis hin zur Aussetzung der Kooperation gehören.

Die Kommission agiert auf dieser Basis mit der sog. Budget-Linie B7-522, die dazu dienen soll, Mittel zur Unterstützung von Demokratie und Einhaltung von Menschenrechten bereitzustellen. 1992 wurden 14 Mio. ECU, 1993 16 Mio. ECU und 1994 14 Mio. ECU für Aktionen in AKP-Staaten zur Verfügung

gestellt. Es ist auffällig, daß in Ländern mit sehr schweren Verletzungen der Demokratie und der Menschenrechte keine direkten EU-Maßnahmen stattfinden. Obwohl seit 1989 ein gewisser Fortschritt feststellbar ist, deuten die Zeichen daraufhin, daß wirtschaftliche Interessenten in wichtigen Ländern am längeren Hebel sitzen. In Ländern mit weniger Gewicht werden von der EU eindeutigere Signale gesetzt, als in Ländern mit bedeutendem Wirtschaftspotential.

Gibt es eine Zukunft für Lomé?

Die AKP-Länder und die EU pflegen eine historisch gewachsene Netzwerkbildung, die allerdings strukturelle Heterogenitäten, Asymmetrien und Blockierungen nicht vermieden hat. Die selbstgesteckten Ziele - Beseitigung der Armut, Begünstigung sich selbst tragender Wirtschaftsstrukturen und Beförderung von demokratischen Strukturen - wurden bestenfalls ansatzweise anvisiert. Einzelne Projekte und Programme sowie Not- und Nahrungsmittelhilfe in extremen Krisensituationen, aber auch die Stabilisierungsfonds haben zur Linderung von Problemen beigetragen.

Die Lomé-Kooperation war von Anfang an keine strategische Allianz zur Einebnung der Kontraste zwischen Kern und Rand. Sie hatte nicht zum Ziel, Technologie zu transferieren (→ Technologietransfer), → Investitionen in der Randzone zu fördern, also einen Ausgleichsmechanismus zur Entwicklung zu etablieren. Sie ist auf politische Einbindung und auf partikulare ökonomische Interessen konzentriert. Das Lomé-Modell folgt der Logik der Politik. Die Lomé-Politik überlagert die Ökonomie und fördert Anreizstrukturen, die der Endogenisierung von Entwicklung entgegenstehen. Die von der EU im Fahrwasser der Weltbank eingeleiteten wirtschaftlichen und politischen Konditionalitäten verändern das Modell nur graduell. Die Lomé-Kooperation leistet keinen Beitrag zur Aufhebung der Marginalisation, Asymmetrien und strukturellen Heterogenitäten. Es befördert ein kollektives Klientelsystem, das einem überholten postkolonialen Kooperationsgedanken verpflichtet ist.

Lit.: *Bossuyt, J./ Laporte, G./ Brigaldino, G.*: European Development Policy After The Treaty of Maastricht. The Midterm Review of Lomé and the Complementary Debate, Maastricht (ECDPM Occasional Paper) 1993; *Daavenport, M./ Hewitt, A./ Koning, A.*: The Impact of the GATT-Uruquay Round on ACP States, London 1995; *ECDPM/BADC*: Future Prospects for Industrial Cooperation Between the European Union and the ACP States, Maastricht (European Centre for Development and Policy Management and Administrative Générale de la Coopération au Développement) 1995; *Grilli, E.R.*: The European Community and the Developing Countries, Cambridge 1993; *Kappel, R.*: Europäische Entwicklungspolitik im Wandel. Perspektiven der Kooperation zwischen der Europäischen Union und den AKP-Ländern, Duisburg (INEF-Report 16) 1996; *Lingnau, H.*: Neue Elemente in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft zu Beginn der 90er Jahre, Berlin 1991; *Ojo, O.O.*: Africa and Europe. The changing economic relationships, London u.a. 1996; *Schulz, M.* (Hg.): ACP-EEC: Partners in Cooperation, Saarbrücken 1991.

Robert Kappel

Allgemeine Wehrpflicht

A) Entstehung

Nach der vorherrschenden Meinung wurde die allgemeine Wehrpflicht erstmalig während der Französischen Revolution angewandt. Früher brachten speziell deutsche Historiker und Militärs die Entstehung der Wehrpflicht mit den Germanen und später mit den Preußen in Verbindung. (*Delbrück 1920:452; Jähns 1873:4f.*) Einige italienische Militärhistoriker sehen hingegen die Wehrpflicht erstmals bei den Römern realisiert, und in Griechenland existiert teilweise noch immer die Auffassung, die Wehrsysteme der griechischen Stadtstaaten stellten die direkten Vorläufer der Wehrpflicht dar. Militärhistoriker vieler Staaten versuchen aus unterschiedlichen Gründen bis heute, die Geschichte so zu deuten, daß die Erfindung und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht von ihrem Staat ausging.

Heute wird unter allgemeiner Wehrpflicht ein gesetzliches Rekrutierungssystem verstanden, das allgemein die gesamte dienstpflichtige Staatsbevölkerung effizient erfaßt, mustert und im Grundsatz die Militärbehörden ermächtigt, alle zu bestimmten militärischen Ausbildungen bzw. Einsätzen in Friedens- und Kriegszeiten heranzuziehen. Gemäß dieser Definition entstand die allgemeine Wehrpflicht nicht zu Beginn der Französischen Revolution, denn die französischen Revolutionäre lehnten die allgemeine Wehrpflicht mit der Begründung ab, sie verstoße gegen das Revolutionsideal der Freiheit. Erst 1793 wurde mit der 'Levée en masse' der direkte Vorläufer der Wehrpflicht eingeführt. Im Verlauf der Kämpfe gegen die Feinde der Revolution entwickelte sich ein Rekrutierungssystem, das dem der allgemeinen Wehrpflicht nahekommt. Allerdings war es von Beginn an ein Zwangssystem, denn das Volk wurde nicht befragt und der Widerstand gewaltsam bekämpft. Kein Staat ließ je über die Einführung der Wehrpflicht abstimmen. Insofern ist der berühmte Satz des ehemaligen Bundespräsidenten Heuss zur Wehrpflicht, wonach die Wehrpflicht das legitime Kind der → Demokratie sei, dessen Wiege in Frankreich stand, irreführende Propaganda. Kritische Wissenschaftler sehen heute in der Wehrpflicht keinen demokratischen Gehalt mehr. (*Wette 1994*) Weder haben Wehrpflichtige Kriege verhindert, noch haben sie deren vorzeitige Beendigung erreicht.

In einigen Wehrpflichtstaaten (z.B. Israel) gilt die Heranziehung von Frauen als Selbstverständlichkeit. Alle anderen Wehrpflichtstaaten verfügen über militärunterstützende Hilfsdienste oder allgemeine Dienstpflichtregelungen, die neben der Zwangsverpflichtung von Männern die Einbeziehung von Frauen im Spannungsfall ermöglichen.

Erst in den letzten Jahren begann aufgrund der Auflösung des Ost-West-Konfliktes eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der allgemeinen Wehrpflicht, die zuvor als Tabuthema galt. (*Foerster 1994*) In den nächsten Jahren ist daher mit einer ideologiefreieren Bewertung der Wehrpflicht zu rechnen.

B) Folgen der Wehrpflicht

Die Anwendung der Wehrpflicht in Frankreich schuf eine zeitweise militärische Überlegenheit Frankreichs. Nahezu alle militärisch starken Mächte veränderten ihre gesellschaftlichen Strukturen und übernahmen die Wehrpflicht als Rekrutierungssystem. Die Interessen des Bürgers wurden ideologisch-propagandistisch gleichgesetzt mit denen des Staates. Die Akzeptanz der Wehrpflicht wurde durch die Verknüpfung von Rechten mit Pflichten erwirkt.

Die Ausdehnung der Wehrpflicht führte zu einer Vergrößerung der Verwaltung. Erfassungs- und Meldebehörden mußten aufgebaut werden. Die Übernahme ausgedienter Soldaten in die Verwaltung bedeutete soziologisch die Militarisierung der Verwaltungsstrukturen. Die Massenarmee bedingte eine große Verwaltung, die wiederum die Kosten erhöhte. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht steigerte somit nicht nur extrem das Soldatenaufkommen, sondern beschleunigte gleichzeitig den Aufbau der Verwaltung und die Bürokratisierung.

C) Niedergang der Wehrpflicht

Mit der Auflösung des Ost-West-Gegensatzes begann der Erosionsprozeß der Wehrpflicht in den hochindustrialisierten Ländern. Belgien hat die Wehrpflicht bereits abgeschafft, die Niederlande werden dies 1998 tun. In vielen Staaten entbrannte eine heftige Debatte über die Notwendigkeit der Wehrpflicht, die vielfach zu ihrer Abschaffung in den nächsten Jahren führen dürfte. Allerdings bedeutet dies in keinem Staat den absoluten Verzicht auf das Rekrutierungsinstrument, sondern lediglich eine Aussetzung, die im Bedarfsfalle umkehrbar ist.

In den hochindustrialisierten Staaten ist die Überwindung der Wehrpflicht mittelfristig absehbar. In den Schwellenländern

bleibt sie vorläufig noch erhalten; in bevölkerungsreichen Ländern besteht sie nur formal weiter, da diese nicht alle verfügbaren Rekruten aufnehmen können und wollen.

Vor dem Hintergrund zunehmender UNO-Einsätze (→ Vereinte Nationen, Friedenstruppen) zeichnet sich in den Industriestaaten eine Spezialisierung in Form von Berufsarmeen ab, der vorwiegend militärische Erwägungen zugrundeliegen. Zudem ist die zunehmend ablehnende Haltung der Jugendlichen gegen die Wehrpflicht zu berücksichtigen. Demgegenüber besteht bei finanzschwachen Staaten ein starkes Interesse an wehrpflichtigen Soldaten, die sie im Rahmen der UNO-Einsätze als Billigsoldaten einsetzen können, wofür aber nach UNO-Standard bezahlt wird, so daß daraus ein lukratives Soldatengeschäft entsteht, das sich dem des Söldnerwesens wieder annähert.

Das Zeitalter der Massenarmeen ist vorbei. Der Wehrpflicht kommt militärisch nur noch eine untergeordnete Funktion zu. Viele Staaten reduzieren die Wehrpflichtdauer und die Wehrpflichtigenanteile in ihren Armeen, um Kosten einzusparen, die für Umrüstungen im Bereich der Out-of-area-Aktionen gebraucht werden: z.B. Italien 1994, BRD 1996. Wie lange die Wehrpflicht dennoch als „Schule der Nation" beibehalten wird, um die Jugend an das Militär zu gewöhnen, hängt von der Akzeptanz der Wehrpflicht in der Bevölkerung ab.

Mehr als 200 Jahre Wehrpflicht zeigen aber auch eine extreme Anpassungsfähigkeit auf. Aktuelle Debatten um eine Allgemeine Dienstpflicht unter Einschluß von Frauen eröffnen Modernisierungstendenzen, die zu einer Veränderung der Erscheinungsformen hinleiten. Am Grundcharakter der Wehrpflicht, ein auf die Bevölkerung abwälzbares Rekrutierungssystem für Soldaten- und Katastrophendienste zu sein, ändern Modernisierungen nichts. Insofern ist bei der Wehrpflichtdebatte genauestens auf die Veränderungsvorschläge zu achten, denn die politischen Akteure verfolgen mit der Forderung nach Abschaffung der Wehrpflicht konträre Ziele.

Lit.: *Delbrück, H.*: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Vierter Teil. Neuzeit, Berlin 1920; *Jähns, M.*: Das französische Heer von der großen Revolution bis zur Gegenwart. Eine kulturhistorische Studie, Leipzig 1873; *Wette, W.*: Deutsche Erfahrungen mit der Wehrpflicht 1918-1945. Abschaffung in der Republik und Wiedereinführung durch die Diktatur, in: Foerster, R.G. (Hg.): Die Wehrpflicht, Entstehung, Erscheinungsformen und politisch militärische Wirkung, im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes 1994.

Christian Herz

Allianzen/ Allianztheorie

Allianzen (oder Militärbündnisse) sind Sicherheitsinstitutionen, in denen zwei oder mehr Staaten übereinkommen, sich gegen die Bedrohung durch einen Dritten gegenseitig militärische Hilfe zu leisten. (→ Sicherheit) Als Sicherheitsinstitutionen erfüllen Allianzen eine doppelte Funktion. Sie erhöhen erstens die nationale Sicherheit ihrer Mitglieder im Sinne territorialer Integrität und politischer → Selbstbestimmung durch die Zusammenfügung militärischer Machtpotentiale (capability aggregation); dies kann als die spezifische oder externe Funktion von Allianzen bezeichnet werden. Sie erleichtern zweitens, wie alle Institutionen, die Kooperation zwischen ihren Mitgliedern indem sie Verhaltensregeln festlegen und die Erwartungen über zukünftige Zusammenarbeit prägen; dies kann als die allgemeine oder interne Funktion von Allianzen betrachtet werden.

Funktional unterscheiden sich Allianzen von Systemen kollektiver Sicherheit (→ Kollektive Sicherheit). Während bei einem System kollektiver Sicherheit der potentielle Gegner Mitglied der Institution ist, richtet sich eine Allianz gegen einen mehr oder minder explizit genannten Gegner. Allianzen werden deshalb auch als Systeme kollektiver Verteidigung bezeichnet. Historisch haben allerdings vie-

le Allianzen ihre Hauptaufgabe der gemeinsamen Verteidigung und → Abschreckung (defense and deterrence) mit anderen Funktionen kombiniert. So diente das Viererbündnis gegen Napoleon zwischen Rußland, Preußen, England und Österreich nicht nur dem Schutz vor Frankreich, sondern auch der gegenseitigen Kontrolle und dem gemeinsamen Management des Europäischen Konzerts nach dem Wiener Kongreß - ab 1818 sogar unter Beteiligung Frankreichs. Ebenso diente die → NATO über vierzig Jahre nicht nur der Abwehr einer Bedrohung durch die Sowjetunion, sondern auch einer Integration und Kontrolle Westdeutschlands im Rahmen des westlichen Bündnisses und der Aufrechterhaltung der amerikanischen Schutzgarantie für Westeuropa. Darüberhinaus können Allianzen der Legitimation (→ Legitimität) des eigenen Regimes oder des Regimes eines Allianzpartners dienen und zur Verbreitung politischer Ideen und Ideologien beitragen. Im allgemeinen werden Allianzen jedoch weniger *für* etwas, als *gegen* etwas gebildet. Sie verkörpern deshalb eher das gemeinsamen Interesse in einer konkreten Situation als ideellen Gemeinsinn auf der Basis gemeinsamer Werte.

Formal unterscheiden sich Allianzen von gering institutionalisierten Koalitionen (alignments). Während Koalitionen auf Zeit geschlossene Zweckbündnisse sind, die nach der Erfüllung dieses Zweckes wieder auseinanderfallen, sind Allianzen auf Dauer gerichtete formale Abkommen, in denen der Beistandsfall (casus foederis) vertraglich geregelt ist. Der Grad der Institutionalisierung läßt sich anhand zweier Merkmale beschreiben, der Formalisierung und der Organisierung. Formalisierung bezeichnet die Bestimmtheit der Verhaltensregeln (specificity of rules), die z.B. hinsichtlich der Beistandsbestimmungen von vagen Konsultationsvereinbarungen (wie bei ANZUS) bis zu klaren Hilfsverpflichtungen (wie bei der WEU; → Brüsseler Pakt) reichen können. Organisierung bezeichnet dagegen die Ausbildung gemeinsamer Organe, die gering (wie im Falle der SEATO) oder stark (wie im Falle der NATO) sein und bis zu einer integrierten Kommandostruktur reichen kann. Beide Merkmale müssen aber nicht zusammentreffen, wie die japanisch-amerikanische Allianz zeigt, die zwar über detaillierte Verfahrensregeln (also einen hohen Formalisierungsgrad) verfügt, jedoch kaum gemeinsame Organe (also einen geringen Organisierungsgrad) aufweist. Auch der Vergleich von WEU und NATO zeigt, daß die weitaus klarere Beistandsverpflichtung im Brüsseler WEU-Vertrag nicht unbedingt zu einem höheren Organisierungsgrad führt.

Entstehung

Wie und warum entstehen Allianzen? Die klassische Allianztheorie des politischen Realismus (Liska, Morgenthau, Waltz, Walt) versteht Allianzen im Rahmen der Theorie des Gleichgewichts der Mächte: Die strukturelle Anarchie (→ Anarchismus) des internationalen Systems zwinge schwächere → Staaten dazu, sich gegen stärkere Staaten zusammenzuschließen; dadurch werde der Aufstieg eines Hegemons (→ Hegemonie) verhindert und das internationale System stabilisiert. Allianzpartner würden nicht auf der Basis gemeinsamer Werte und Normen, sondern allein nach den Gesichtspunkten → Macht und → Interesse gewählt. Weil das nationale Interesse in der langfristigen Sicherung territorialer Integrität und politischer Unabhängigkeit bestehe, würden Staaten sich nicht einem aufstrebenden Hegemon oder einer starken Koalition anschließen (bandwagoning), sondern sich auf die Seite der schwächeren Koalition schlagen, um die Bildung einer Vormacht zu verhindern (balancing).

Empirisch läßt sich die Gleichgewichtstheorie der Allianzbildung nur teilweise bestätigen. Deshalb sind andere Theorien entwickelt worden, die erklären sollen, warum Staaten, die → Alliierte suchen, Präferenzen für bestimmte Staaten erkennen lassen. Die Affinitätstheorie erklärt

dies mit der Neigung von Staaten, Allianzpartner nach ähnlichen nationalen Eigenheiten (national attributes) wie gemeinsamer Kultur, gemeinsamer Ideologie und gemeinsamen Institutionen auszuwählen. Doch kommt dieser Theorie allenfalls eine Hilfsfunktion in der Erklärung der Allianzbildung zu.

Eine dritte, jüngere Theorie der Allianzbildung stimmt mit dem Realismus soweit überein, daß Staaten sich gegen Bedrohungen zusammenschließen. Doch anders als der Realismus behauptet der Institutionalismus, daß es weniger der externe Integrationsdruck ist, der zur Allianzbildung führt, sondern der interne Problemdruck, der die Alliierten dazu zwinge, ihre Zusammenarbeit stärker zu formalisieren und zu organisieren. Allianzen entstünden erst dort, wo institutionelle Lösungen für die internen Kooperationsprobleme einer Koalition gefunden werden.

Erhaltung

Wie und unter welchen Bedingungen werden Allianzen aufrechterhalten? Der Realismus ist skeptisch, ob Allianzen überhaupt von Dauer sein können. Für ihn sind Bündnisse brüchige Gebilde, die auseinanderfallen, wenn sich die internationale Machtverteilung verändert oder sich das relative Kräfteverhältnis zwischen den Alliierten verschiebt. Die Kohäsion einer Allianz sei nur solange gewährleistet, wie die externe Bedrohung das interne Mißtrauen übersteigt.

In der Tat gefährden zahlreiche Probleme die Zusammenarbeit der Alliierten. Grundlegend ist die Angst der Aktuere, von ihrem Allianzpartner entweder in einen von ihnen nicht gewollten → Konflikt hineingezogen zu werden (entrapment) oder im Falle einer wirklichen Gefahr im Stich gelassen zu werden (abandonment). Darüber hinaus müssen die Allianzpartner auf der Hut sein, daß nicht einer von ihnen die Kooperation einseitig ausnutzt und einen relativen Machtgewinn erzielt (relative gains). Er könnte dies durch die Inanspruchnahme des Nutzens tun, ohne sich angemessen an den Kosten zu beteiligen (free riding), oder gar durch geheime Zusammenarbeit mit dem Gegner (cheating). Neben diesen sog. Kollaborationsproblemen, bei denen unterschiedliche Interessen der Akteure existieren, gibt es in einer Allianz auch Koordinationsprobleme, bei denen die Interessen der Allianzpartner zwar gleich gelagert sind, aber die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ausgehandelt werden muß. Auch Koordinationsprobleme, wie Aufgabenverteilung, Mitbestimmung, Strategiewahl und finanzieller Lastenausgleich (burden sharing), können umstritten sein, insbesondere dann, wenn Verteilungsfragen berührt sind.

Nach Einschätzung des Realismus schließen die genannten Kooperationsprobleme eine längerfristige, weitreichende militärpolitische Zusammenarbeit zwischen Staaten aus; sie führen dazu, daß Allianzen auseinanderbrechen, wenn die externe Funktion, nämlich die Abwehr äußerer Bedrohung, wegfällt. Aus diesem Grund haben die Realisten vorausgesagt, daß die NATO nach dem Ende des → Kalten Krieges auseinanderfallen werde. Nach Einschätzung der Institutionalisten führen jedoch die Kooperationsprobleme *nicht* zum Zerfall von Allianzen, sondern im Gegenteil zu einer stärkeren Institutionalisierung der Zusammenarbeit. Denn für jedes Kooperationsproblem gebe es eine rationale Lösung im Rahmen vereinbarter Normen und Regeln. Veränderte externe Funktionen, z.B. durch den Wegfall einer Bedrohung, würden zwar zu neuen Kooperationsproblemen, aber nicht unbedingt zum Zerfall des Bündnisses führen. Vielmehr würden neue institutionelle Formen der Zusammenarbeit gefunden werden. Mit dieser Theorie versucht der Institutionalismus nicht nur das Fortbestehen der NATO nach dem Ende des Ost-West Konflikts, sondern auch ihren institutionellen Wandel zu erklären.

Wirkung

Welche Wirkung haben Allianzen auf die internationale Politik? Auch in dieser

Frage hängt die Antwort davon ab, ob man mit einem realistischen oder einem institutionalistischen Ansatz folgt. Nach Meinung der Realisten haben Allianzen, obwohl sie wichtig für das Gleichgewicht der Mächte sind, eine geringe unabhängige Wirkung auf das internationale System. Da Allianzen lediglich die Machtverteilung bündeln, würden sie die Mechanismen internationaler Politik nicht verändern; allenfalls könnte ihnen eine stabilisierende Wirkung zugeschrieben werden, weil sie Ungewißheit reduzieren und aggressive Staaten einbinden. Insofern würden sie zu einer friedlicheren Welt beitragen. Kritiker verweisen allerdings darauf, daß jede Allianz eine Gegenallianz provoziert und somit zur Polarisierung des internationalen Systems beiträgt. Damit wären Allianzen eine Quelle von Instabilität und Krieg. Empirisch ist der Streit, ob Allianzen zu mehr oder zu weniger militärischen Konflikten führen, allerdings noch nicht entschieden.

Theoretiker, die in der liberalen Tradition der Integrationstheorie und des Institutionalismus stehen, schätzen die unabhängige Wirkung von Allianzen auf die internationalen Beziehungen höher ein. Die zunehmende Institutionalisierung im Rahmen der Allianzbildung führe dazu, daß sich kooperative Strukturen in er internationalen Politik durchsetzten. Kleinere Staaten erhielten größeren Einfluß, und Großmächte (→ Supermächte) würden sich gewisse Machtrestriktionen gefallen lassen. Allianzen würden sogar einen ersten Schritt zu einer politischen Integration darstellen, die über den militärischen Bereich hinausgehe. Auf diese Weise könnten Sicherheitsgemeinschaften (security communities) entstehen, die immer größere Friedensinseln bilden. Für die friedensfördernde Wirkung ist es allerdings notwendig, daß die Allianz nicht von außen als Bedrohung wahrgenommen wird, sie also ihre spezifische Funktion, Sicherheit *gegen* jemanden zu erzielen, überwindet. Dieser funktionale Wandel von Allianzen (und seine formalen Konsequenzen) ist bisher wenig erforscht. Daß Allianzen als Systeme kollektiver Verteidigung unvereinbar sind mit Systemen kollektiver Sicherheit, ist oft behauptet worden. Die Entwicklung der NATO nach dem Kalten Krieg zeigt jedoch, daß es zahlreiche institutionelle Zwischenformen gibt, die möglicherweise eine Neubeurteilung von Allianzen erforderlich machen.

Lit.: *Deutsch, K.W. et al.*: Political Community and the North Atlantic Area: International Organizations in the Light of Historical Experience, Princeton 1957; *Wolfers, A.* (Hg.): Alliance Policy in the Cold War, Baltimore 1959; *Waltz, K.N.*: Theory of International Politics, Reading 1979; *Snyder, G.H.*: The Security Dilema in Alliance Politics, in: World Politics, 36, 1984, 461-495; *Walt, S.M.*: The Origins of Alliances, Ithaca 1987; *Keohane, R.O./ Wallander, C.A.*: An Institutionalist Approach to Alliance Theory, Paper prepared for the ISA-Meeting, Chicago 21-25 February 1995.

Christopher Daase

Alliierte

Alliierte, engl. Allied, franz. Alliées. Der Begriff gehört zur klassischen Terminologie des → Völkerrechts und der → Diplomatie. Er meint allgemein die Mitglieder einer → Allianz, die Verbündeten oder Bundesgenossen in einem hochpolitischen Bündnis. Der Begriff hat jedoch in Deutschland und mit Bezug auf Deutschland im 20. Jahrhundert eine spezifische Bedeutung erlangt und mehrere Bedeutungswandlungen erfahren.

1. Die „Alliierten" des Ersten Weltkriegs

Im Ersten Weltkrieg bezeichneten sich Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Belgien, Serbien und Rumänien als „die Alliierten", z.B. Abschnitt A. Absatz II des Waffenstillstands von Compiègne vom 11. November 1918. Wenn die Vereinigten Staaten und weitere am Krieg beteiligte Staaten hinzutraten, hieß es „die alliierten und assoziierten Mächte". Dieser Begriff findet sich dann auch im Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 wieder. Bis 1917 gehörte auch

Rußland zu den Alliierten, in der Literatur findet sich für die nach dem Ausscheiden Rußlands verbleibende Gruppe auch die Bezeichnung „Westalliierte" (z.B. *Berber 1969:85*).

2. Die „Alliierten" des Zweiten Weltkriegs

a) Die „Alliierten" im engeren Sinne: Im Zweiten Weltkrieg bezeichneten zunächst Großbritannien und die Vereinigten Staaten sich als „die Alliierten" und ihre Truppen als „die alliierten Streitkräfte" (z.B. Waffenstillstand mit Italien vom 8. September 1943). In der Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 wurde dann aber auch unter Einbeziehung der Sowjetunion von den „Alliierten" gesprochen. Im Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. September 1944 und im Abkommen über die Kontrolleinrichtungen in Deutschland vom 14. November 1944 wurden zwischen Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, mit späterer Beteiligung Frankreichs, „Alliierte Kontrolleinrichtungen in Deutschland" vereinbart. In der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands" vom 5. Juni 1945 wurden die Vertreter der obersten Kommandobehörden der genannten vier Staaten amtlich als „Alliierte Vertreter" genannt (*Präambel der Erklärung, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland - Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7*), die von ihnen gemeinsam geleiteten Einrichtungen in Deutschland wurden als „Alliierter Kontrollrat" und „Alliierte Kommandatur Berlin" (anfänglich „Interalliierte Militärkommandatur der Stadt Berlin") bezeichnet.

b) Die „Alliierten" im weiteren Sinne: In einer Legaldefinition wurden zu Beginn der Besetzung Deutschlands mit Verordnung Nr. 1 (z.B. *Handbuch für Gesetzgebung und Gesetzesvorschriften der Militärregierung Groß-Berlin - Britisches Kontrollgebiet-, S.4*) alle dem Befehl des Obersten Befehlshabers von Streitkräften der → Vereinten Nationen unterstehenden Verbände als „Alliierte Streitkräfte" bestimmt. Der Begriff „Vereinte Nationen" war für diesen Zusammenhang definiert im jeweiligen Gesetz Nr. 3 (*a.a.O., S.18*) und umfaßte alle Teilnehmer des Krieges gegen Deutschland, und zwar 1945 47 Staaten. In der Fassung des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. September 1949 (*Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S.4/31*) beziehungsweise der Alliierten Kommandatur Berlin vom 9. Februar 1950 (*Amtsblatt der Alliierten Kommandantur, S.4*) hat diese Bestimmung bis zum 3. Oktober 1990 gegolten, allerdings nicht mehr für die Mitglieder der Vereinten Nationen, die nicht mehr tatsächlich an der Besetzung Deutschlands beteiligt waren, also nur noch für Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und Frankreich sowie Kanada, die Niederlande, Belgien und, hinsichtlich der Militärmissionen in Berlin, zuletzt noch für Australien, Dänemark, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Südafrika und die Tschechoslowakei.

3. Die „Allierten" in der Zeit der Blockkonfrontation

Nachdem mit der Blockkonfrontation die Tätigkeit des Alliierten Kontrollrats im Jahre 1948 formal ausgesetzt worden war, bildeten die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich, die sich nunmehr auch als „die Alliierten" bezeichneten, zur Koordinierung ihrer Politik in Deutschland im April 1949 die „Alliierte Hohe Kommission" (Abkommen vom 8.4.1949, *Handbuch des Besatzungsrechts, Tübingen 1957, § 100, S.11*).

Gleichzeitig vereinbarten sie mit Belgien, Dänemark, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Portugal den Nordatlantikvertrag (→ NATO), dem Deutschland 1954 beitrat. Im politischen Sprachgebrauch (z.B. → Harmel-Bericht von 1967) wird das Bündnis oft als „Atlantische Allianz" bezeichnet. Die Parteien des Bündnisses

betrachten sich als Alliierte. Oberste regionale Kommandobehörden der NATO heißen denn auch wie schon die obersten Kommandobehörden der verbundenen amerikanischen und britischen Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg Supreme Allied Command, abgekürzt SAC, mit dem Zusatz für die Region, also SACEUR für Europa.

Für die NATO hat der Begriff „Alliierte" eine Wurzel, die bis in den Zweiten Weltkrieg zurückreicht. Im deutschen amtlichen Sprachgebrauch werden die Mitglieder der NATO bisher allerdings als „Verbündete" bezeichnet. Die Bezeichnung „Alliierte" wurde bis 1990 vor allem für die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich mit ihrem aus der Kriegszeit erwachsenen Sonderstatus in Deutschland verwandt. (z.B. *Weißbücher des Bundesverteidigungsministers*). Die bisher im deutschen amtlichen Sprachgebrauch geübte Differenzierung reflektiert ein deutsches Bestreben, den Status der fremden Streitkräfte in Westdeutschland von der Situation der Kriegs- und Nachkriegszeit grundsätzlich zu unterscheiden.

In Erinnerung an die Zugehörigkeit der Sowjetunion zum Kreis der Alliierten in der Kriegszeit fand auch nach dem Zweiten Weltkrieg der Begriff „Westalliierte" für die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich wieder Verwendung.

Lit.: *Berber, F.*: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd.II: Kriegsrecht, München 1969.

Dieter Schröder

Alternative Verteidigungspolitik

Alternative Verteidigungspolitik ist ein Sammelbegriff für Vorschläge zur Umstrukturierung der Verteidigung, meistens auf Vorschläge zur Umstellung auf rein defensiv verwendbare Streitkräfte bezogen.

Das Interesse an alternativer Verteidigungspolitik hängt historisch mit Kriegsfurcht zusammen. Die ersten alternativen Verteidigungsvorschläge erschienen nach dem ersten Weltkrieg, während die zweite Welle des Interesses an alternativer Verteidigungspolitik durch den → Kalten Krieg hervorgerufen wurde, insbesondere durch die Furcht, die Wiederbewaffnung Deutschlands gleichzeitig mit der Aufstellung taktischer und anderer Atomwaffen in Europa würde die (Atom-)Kriegsgefahr erhöhen.

In den fünfziger Jahren gab es deshalb eine ganze Reihe von Vorschlägen sowohl zur defensiven Bewaffnung der → Bundeswehr (Bogislav von Bonin und andrere) als auch für atomwaffenfreie Zonen (→ Abrüstung) und desgleichen. Die alternativen Verteidigungsvorschläge sollten außerdem dazu dienen, die deutschen Wiedervereinigungsoptionen offenzuhalten, die eine offensive Wiederbewaffnung der BRD eventuell zunichte machen könnte. Die dritte Welle alternativer Verteidigungspolitikvorschläge in den siebziger Jahren (Horst Afheldt und andere), hing mit der perzipierten angestiegenen Atomkriegsgefahr zusammen, was die Suche nach Verteidigungsoptionen anregte, die Nuklearwaffen überflüssig machen würden.

Die vierte Welle alternativer Verteidigungskonzepte (1985-1990) wurde einerseits durch die Aufrüstungspolitik der Reagan-Administration hervorgerufen, die vermutlich die Kriegsgefahr erhöhte, andererseits durch die → Entspannungspolitik des Michail Gorbatschow. Die UdSSR bekannte sich 1986-87 prinzipiell zur alternativen Verteidigung, was einerseits zu einer gewissen defensiven Umstellung der Roten Armee, andererseits zu Abrüstungsverhandlungen zwischen der → NATO und dem → Warschauer Pakt führte: die KSE-Verhandlungen, deren Ziel eine „Beseitigung der Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter offensiver Handlungen" war, und die 1990 in den → KSE-Vertrag mündeten. Die hierin vereinbarten Reduktionen offensivfähigen Großgeräts (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und

-hubschrauber) beseitigten die sowjetische konventionelle Überlegenheit, d.h. lösten das strategische Hauptproblem der NATO, das die alternativen Verteidigungsvorschläge bisher angeregt hatte. Während das Interesse für alternative Verteidigung deshalb in Westeuropa seit 1990 deutlich abgenommen hat, sind die alternativen Verteidigungsprinzipien jedoch als Richtschnur für die Verteidigungspolitik der neuen Demokratien in Osteuropa und der ehemaligen UdSSR immer noch von Interesse. Auch als Bestandteil von Rüstungskontrollabkommen böten sie sich an, z.B. im Nahen Osten (die zukünftige Regelung der Golanhöhen) und auf der koreanischen Halbinsel.

Alternative Verteidigung ist eine militärstrategische Anwendung des Prinzips der Gemeinsamen Sicherheit (→kollektive Sicherheit), wodurch das Sicherheitsdilemma umgangen werden könnte. Demgemäß sollen Staaten ihre militärische Sicherheit suchen, ohne dadurch die Sicherheit ihrer Gegner zu vermindern, wie es mit offensivfähigen Streitkräften der Fall wäre, deren bloße Existenz eine potentielle Bedrohung des jeweiligen Gegners darstellt.

Eine Voraussetzung der alternativen Verteidigung ist die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen „Offensive" und „Defensive". Während einige Verfasser von offensiven, bzw. defensiven Waffen sprechen, sind die meisten sich einig, daß (fast) alle Waffen für beide Typen der Operationen anwendbar sind, weshalb man eher auf den Analyseebenen der Operationen und Gesamtstrukturen die Unterscheidung treffen muß: Offensive Operationen sind grenzüberschreitend und offensive Strukturen sind solche, die grenzüberschreitende Operationen ermöglichen, was sowohl mit dem Waffenmix zusammenhängt als auch z. B. mit der Logistik und Personalstruktur. „Offensiv" ist außerdem ein relativer Begriff, da Staaten zu grenzüberschreitenden Operationen gegenüber gewissen Staaten fähig sein können, gegenüber anderen jedoch nicht, was auch von technologischen und geographischen Parametern abhängt.

Alternative Verteidigungspolitik beruht außerdem auf der Annahme, daß Staaten ihre Offensivfähigkeit ohne Einbußen in ihrer Verteidigungsfähigheit abbauen können, was eine inhärente Verteidigerüberlegenheit voraussetzt. Da, wie Clausewitz (*Vom Kriege*, VI.1.2) behauptete, die Verteidigung „die an sich stärkere Form des Kriegsführens" ist, sollte es eine Spezialisierung auf Verteidigung erlauben, einem gleichstarken offensiv strukturierten Angreifer standzuhalten.

Durch die strikt defensive Auslegung der Streitkräfte wird dreierlei beabsichtigt: Erstens einen Ausweg aus dem Rüstungswettlauf, der durch die gegenseitige Furcht angetrieben wird. Während offensiv-befähigende Rüstungsmaßnahmen auch einen politisch defensiven Gegner zu Gegenmaßnahmen zwingen können, verlangen strikt defensive Waffenbeschaffungen keine Gegenrüstung, sondern ermöglichen sogar eine gewisse Abrüstung. Zweitens eine verläßliche Kriegsverhinderung („*Abhaltung*") ohne die Risiken der nuklearen Abschreckung, was durch die Verbindung der Verteidigungsfähigkeit mit der Nichtprovokation gesichert werden soll: Eine defensive Verteidigung gäbe dem Gegner weder Anlaß zum Präventivkrieg noch zum präemptiven Angriff. Drittens verspricht die Alternative Verteidigungspolitik eine „Verteidigung ohne Selbstzerstörung" für den (unwahrscheinlicheren) Fall eines Krieges, da die Atomschwelle höher sein wird.

Lit.: *Bahr, E./ Lutz, D.S.* (Hg.): Gemeinsame Sicherheit. Konventionelle Stabilität. Bd. 3: Zu den militärischen Aspekten Struktureller Nichtangriffsfähigkeit im Rahmen Gemeinsamer Sicherheit, Baden-Baden 1988; *Böge, V./ Wilke, P.*: Sicherheitspolitische Alternativen. Bestandaufnahme und Vorschläge zur Diskussion, Baden-Baden 1984; *Møller, B.*: Dictionary of Alternative Defense, Boulder, CO, London 1995; *Møller, B./ Wiberg, H.* (Hg.): Non-Offensive Defence for the Twenty-First Century, Boulder, London 1994; *Studiengrup-*

pe Alternative Sicherheitspolitik: Vertrauensbildende Verteidigung. Reform deutscher Sicherheitspolitik, Gerlingen 1989.

Bjørn Møller

Amnesty International

Amnesty International (ai) ist eine 1961 in London gegründete NRO (→ Nicht-Regierungsorganisation), die sich für die Hilfe politischer Gefangener, die Abschaffung von Folter und Todesstrafe sowie Hilfe für politische Flüchtlinge und Menschenrechtserziehung (→ Menschenrechte) einsetzt. Sie ist politisch unabhängig, finanziert sich durch private Spenden und erhält keine Zuwendungen von Regierungen (→ Völkerrecht). Die Organisation hat Beraterstatus bei den → Vereinten Nationen (ECOSOC) und ist bei der UNESCO, dem → Europarat, der → Organisation Amerikanischer Staaten und der Organisation für Afrikanische Einheit förmlich anerkannt.

An der ai-Arbeit beteiligen sich in über 150 Ländern mehr als eine Million Mitglieder und Unterstützer. Das internationale Sekretariat in London mit 300 hauptamtlichen Mitarbeitern aus über 50 Ländern, ist vor allem für die weltweite Ermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Der Jahresbericht 1995 berichtet über Menschenrechtsverletzungen in 151 Ländern, deren Ausmaß sich jedoch erheblich von Land zu Land unterscheidet. 4.329 Aktionsgruppen betreuen mehrere tausend Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Zu den Aktivitäten von ai gehören nicht nur Einzelfallhilfe, Eingaben bei internationalen Organisationen, Veröffentlichungen von Berichten und Untersuchungsmissionen vor Ort, sondern auch internationale Kampagnen zu Ländern, Themen (Folter, Verschwindenlassen, Todesstrafe u.a.) und Zielgruppen, wie Frauen, → indigene Völker, Berufsgruppen, Gewerkschaften und Kinder. Jedes Jahr entsendet ai Delegationen zur Informationsbeschaffung, Prozeßbeobachtung und für Regierungsgespräche in 60-70 Länder.

1991 hat die Mitgliedschaft entschieden, das ai-Aufgabengebiet in einigen Punkten zu erweitern:

- Während auch weiterhin Menschenrechtsverletzungen durch den Staat Schwerpunkt der Arbeit bleiben, recherchiert ai jetzt auch systematisch zu bewaffneten Oppositionsgruppen, die für politische Inhaftierung, Folter, Todesstrafe und andere Menschenrechtsverstöße verantwortlich sind.

Manche Guerilla- und Befreiungsbewegungen üben in einigen Ländern selbst Regierungskontrolle über einen Teil des Landes aus. ai wendet sich auch gegen Geiselnahme und willkürliche Tötungen durch solche Gruppen. Der Jahresbericht 1995 nennt Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Oppositionsgruppen in 36 Ländern.

- Verfolgte Homosexuelle, hier verstanden als Menschen, die aufgrund homosexueller Handlungen zwischen zustimmenden Erwachsenen inhaftiert sind, werden als gewaltlose politische Gefangene angesehen und ai tritt daher für ihre Freilassung ein.

- ai wendet sich gegen ein von Regierungen erzwungenes Exil von Menschen aufgrund ihrer Überzeugungen, die Zerstörung von Häusern als Strafmaßnahme gegen Oppositionelle, die Verwaltungshaft, d.h. Internierung von Menschen aus politischen Gründen ohne zeitliche Begrenzung, Anklage und Gerichtsverfahren und die Inhaftierung von Regierungsbeamten wegen Geheimnisbruchs (Bekanntmachung vertraulicher Informationen), wenn diese Informationen von ai bearbeitete Menschenrechtsverletzungen betreffen. Auch arbeitet sie stärker zu Gefängnisbedingungen und Polizeihaft.

Mit diesen Beschlüssen wurde ein weiterer Schritt von der Gefangenenhilfeorganisation zu einer Menschenrechtsorganisation vollzogen. Angesichts der schwierigen Herausforderungen werden viel Arbeit, finanzielle Unterstützung und neue Ideen notwendig sein, um alte und neue

Ziele weltweit durchzusetzen.

Die Debatte über die → Universalität der Menschenrechte hat auch ai erreicht: Inwieweit sind diese westlichen Ursprunges und können daher weltweit gar nicht eingefordert werden? ai hat in seiner Arbeit auf eine allgemeine philosophische Fundierung der Menschenrechte verzichtet. Vielmehr wird auf die große Zahl von VN-Erklärungen und Konventionen verwiesen (→ VN, System der), die in der Mehrheit nicht-westliche Regierungen seit den 60er Jahren verabschiedet und ratifiziert haben. Hinter die seit den 50er Jahren entwickelten Menschenrechtsnormen zurückzugehen, erscheint aus dieser Sicht falsch und würde nur denjenigen Regierungen, die seit Jahren massiv Menschenrechte verletzen, jetzt auch noch eine nachträgliche kulturelle Legitimation ihres Handelns in die Hand geben.

Veränderungen in der Form der Menschenrechtsverletzungen haben bei ai zu intensiven Studien darüber geführt, wie die Organisation auf neue Menschenrechtsverletzungen effektiver reagieren könnte. Es wurden Kampagnen gegen das Verschwindenlassen und staatlichen Mord, Menschenrechtsverletzungen an Frauen und indigenen Völkern durchgeführt. 1994/95 wurden mehrere Studien zur Menschenrechtsarbeit bei internationalen und Bürgerkriegen (→ Krieg) ausgeführt, die sich mit Problemen des Zuganges zu und der Überprüfung von Informationen, völkerrechtlichen Schutzstandards, Aktionstypen etc. befassen. Sie sollen eine Antwort auf das Gefühl von Hilflosigkeit und die Sorge über zu langsame Reaktionen auf Situationen massenhafter Menschenrechtsverletzungen geben, die bis zum → Völkermord reichen können (Ruanda, Burundi).

Die Organisation sucht nach Methoden der Früherkennung von Menschenrechtskrisen, die die Chancen einer schnellen, umfassenden Ermittlungsarbeit und Informierung der Öffentlichkeit deutlich erhöhen können. Es bestände dann die Hoffnung, daß sich neben den Medien auch internationale politische Instanzen stärker engagieren, um zu einer Beendigung bewaffneter Konflikte und von Menschenrechtsverletzungen (→ Menschenrechtsschutz) beizutragen.

Lit.: *amnesty international:* Jahresbericht 1995, Frankfurt/ M. 1995; *amnesty international*: „Disappearances" and Political Killings. Human Rights Crisis of the 1990s, Amsterdam 1994; *Bielefeldt, H., u.a.* (Hg.): amnesty international. Menschenrechte vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/ M. 1993; *Müller, L.A.*: Betrifft: amnesty international, München 1989; *Klemt-Kozinowski, G., u.a.* (Hg.): Das Recht, ein Mensch zu sein. Amnesty International, Baden-Baden 1988.

Wolfgang S. Heinz

Anarchismus

Das „Internationale System" wird - in Verkennung seiner tatsächlich existierenden Machtstrukturen und deren, wie auch immer brüchigen, völkerrechtlichen Absicherungen (→ Völkerrecht) - von der Theorie vielfach als „anarchisch" bezeichnet. Das hat insofern den Anschein der Wahrheit für sich, als die (moderne) Staatenwelt in der Tat u.a. dadurch gekennzeichnet ist, daß es zwar große, mittlere und kleine bis Kleinst-Staaten (→ Staat) gibt, aber keinen obersten „Staaten-Führer", der analog zu einer Regierung oder einem Staatsoberhaupt, über rechtliche Autorität und exekutive Machtbefugnisse verfügt: Anarchie heißt Herrschaftsfreiheit bzw. Abwesenheit von → Herrschaft. Solange es keinen „Weltstaat" mit einer legitimierten (→ Legitimität) „Weltregierung" gibt, könnte man also von einer Anarchie der Welt-Staatengesellschaft sprechen, gilt doch nach wie vor - trotz partieller und in den letzten Jahrzehnten immer mehr, auch z.T. freiwillig u.a. um höherer, oft ökonomischer Güter willen ausgesprochener Verzichte - das Prinzip der staatlichen → Souveränität. Und diese Souveräne akzeptieren zwar die vertraglich vereinbarte Rechtsordnung im internationalen Verkehr, sie respektieren - in der Regel allerdings auf Widerruf - eingegangene Ver-

pflichtungen, nicht aber die Herrschaft anderer Staaten über sich selbst. Trotz entsprechender Willenserklärungen unterwirft sich beispielsweise kein Staat automatisch dem Urteil des seit 1899 bestehenden und durch die → Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg aufgewerteten → Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, der zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte gebildet wurde. Insofern ist das Internationale System in der Tat strukturell „anarchisch", herrschaftsfrei bzw. legitimiert die Herrschaft des Stärkeren. Das jedoch hat dann nur noch eine durchaus äußerliche Verwandtschaft mit dem, was der Anarchismus als Ideologie, historische Bewegung und politische Praxis von Anarchisten darstellt.

Gleichwohl steht der Anarchismus, der überwiegend ein Produkt der europäisch-atlantischen Gesellschaften ist, in einer vermittelten Beziehung zur internationalen Politik. Entstanden im Kontext der industriellen Revolution des späten 18. und der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts, sahen die Anarchisten (soziologisch sich zumeist aus deklassierten Handwerkern - z.B. der Schweizer Uhrenarbeiter im Jura, oder aus nichtindustriellen Arbeitszusammenhängen, z.B. den italienischen Marmorarbeitern (Carrara ist bis heute das idelle Zentrum der europäischen Anarchisten) - rekrutierend) vor allem im Staat als der repressiven Institution von Herrschaft schlechthin ihren Hauptgegner. Es sind vor allem fünf Grundpositionen, die von den Anarchisten vertreten werden:

1. Der Mensch ist von Natur aus gut, er wird aber ständig korrumpiert und an der Entfaltung seiner friedlichen, kreativen Potentiale gehindert durch die staatlich abgesicherten Institutionen (Schule, Religion, Industriesystem).
2. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen, ist von Natur aus kooperativ und daher friedlich, der Staat hingegen oktroyiert Herrschaft und Befehlsstrukturen, er verstaatlicht die ursprünglich horizontale Vergesellschaftung durch eine vertikale Zwangsordnung.
3. Das Privateigentum an Produktionsmitteln ist eine artifizielle, durch Gewaltverhältnisse abgesicherte Institution und bildet das Korrelat zum Staat; Staat und Privateigentum haben dieselbe Wurzel; sie gehören strukturell zusammen.
4. Die Überwindung der repressiven, vertikalen Strukturen als Voraussetzung zur Wiedergewinnung - oder zur zukünftigen Gewinnung - von Freiheit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder kann nur gelingen über spontane Massenbewegungen „von unten", nicht aber durch reformerische Großorganisationen (Parteien, Gewerkschaften), die ihrerseits alle den Makel neuer Repression und Disziplinierungen tragen.
5. Das Industriesystem, der industrielle Kapitalismus, ist mit Freiheit und gesellschaftlicher Selbstbestimmung wegen seines arbeitsdisziplinären Charakters unvereinbar; eine herrschaftsfreie Ordnung verlangt eine andere Produktionsweise, die an Bedürfnisbefriedigung und nicht an Profitmaximierung orientiert ist, auch wenn diese für Teile der Gesellschaft einen verbesserten Lebensstandard bedeuten.

Mit der internationalen Politik und der → Außenpolitik der Staaten hat die anarchistische Bewegung insofern - perspektivisch und programmatisch - direkt etwas zu tun, als die Konflikte im internationalen System, die Konkurrenz der Staaten um wirtschaftliche, politische, militärisch abzusichernde Standortvorteile, in letzter Instanz die → Kriege zwischen den Völkern als Herrschaftskonflikte bzw. als Konflikte zwischen Staatsklassen gesehen werden. Ist der die Völker, die Gesellschaften auseinanderdividierende Staat überwunden, fallen die Konflikte zwischen den Völkern gewissermaßen automatisch in sich zusammen. Diese analytische Perspektive teilen die Anarchisten - wie auch viele andere ideologische Positionen - mit der „klassischen", marxistischen Arbeiterbewegung, die ja auch auf das „Absterben des Staates" setzte. Im taktischen Unterschied zu letz-

terer jedoch denken die Anarchisten nicht über ein langsames „Absterben des Staates" nach, sondern über dessen schnellen Zusammenbruch, seine „Implosion" als Ergebnis spontaner Aktionen von sich befreienwollenden Massen; der „Generalstreik" war immer das anzustrebende höchste politische Ziel anarchischer politischer Arbeit und Aufklärung.

Im Unterschied zu anderen großen historischen Bewegungen und geistig-politischen Schulen hat der Anarchismus eine vergleichbar bescheidene theoretische und systematische Begründung gefunden. Es sind noch immer nur einige wenige „Klassiker", auf die sich der Anarchismus beruft und berufen kann: der Amerikaner William Godwin Ende des 18., den Franzosen Proudhon und die Russen Bakunin und Kropotkin im 19. Jahrhundert, im 20. Jahrhundert Sorel in Frankreich sowie Emma Goldman in den USA; in der Literatur Leo Tolstoi.

Die nahezu überwältigende Macht der Geschichte als eine auf allen Ebenen - kulturell, literarisch, philosophisch, politiktheoretisch - ideologisch „abgesicherte" und rationalisierte Geschichte von Macht- und Herrschaftsverhältnissen bringt es mit sich, daß Herrschaftsfreiheit als realistische Perspektive kaum den Raum hat finden können, sich in Theorie und Praxis zu entfalten; sie wurde zur Utopie einerseits, zur Sektenbewegung andererseits. Die vom Anarchismus gestellten Fragen, die große historische und intellektuelle Herausforderung, die er darstellt, blieben bis heute weitgehend unbeantwortet bzw. wurden nicht ernsthaft angenommen - oder richtiger: die Frage nach der Überwindung von Herrschaft zugunsten horizontaler politisch-gesellschaftlicher und nicht zuletzt ökonomischer Ordnungen wurde und wird weiterhin abgeblockt durch vorschnelle, bequeme, sich realistisch nennende Verweise auf eine zur Herrschaftsfreiheit nicht fähige Natur des Menschen, wozu auch eine anthropologische Begründung für seine Gewalt- und damit Kriegsbereitschaft (→ Gewaltlosigkeit) gehört, die angeblich nur der Staat disziplinieren könne.

Lit.: *Avrich, P.*: Anarchist Portraits, Princeton 1988; *Bakunin, M.*: Staatlichkeit und Anarchie, Frankfurt/ M. 1972; *Kropotkin, P.*: Die Eroberung des Brotes, München 1973; *Landauer, G.*: Entstaatlichung - für eine herrschaftslose Gesellschaft, Wetzlar 1978; *Lösche, P.*: Anarchismus, Darmstadt 1977; *Proudhon, P.-J.*: Über das föderative Prinzip und die Notwendigkeit, die Partei der Revolution wieder aufzubauen, Frankfurt/M. 1989; *Oberländer, E.* (Hg.): Der Anarchismus, Olten/ Freiburg i. Breisgau 1972; *Woodcock, G.*: Anarchism and Anarchists: Essays, Kingston/ Ontario 1992.

Ekkehart Krippendorff

ANC - African National Congress; Afrikanischer Nationalkongreß

Der ANC ist die → Befreiungsbewegung in Südafrika, die im April 1994, nach den ersten allgemeinen und demokratischen Wahlen, Regierungspartei wurde. Der ANC setzt sich für ein demokratisches, nichtrassistisches, nichtsexistisches und vereintes Südafrika ein.

Die Mitgliedschaft im ANC ist offen für alle Südafrikaner und Südafrikanerinnen über 18 Jahre, unabhängig von der Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion. Die Mitglieder sind entsprechend der neuen Gliederung Südafrikas in neun Provinzen organisiert. Es besteht eine ANC-Frauen- und Jugendliga. Oberstes Gremium des ANC ist das 60-köpfige Nationale Exekutivkomitee (NEC), das gemeinsam mit den sechs Führungsämtern von der Nationalkonferenz alle drei Jahre direkt gewählt wird. Weitere Mitglieder des NEC sind die Vorsitzenden und Sekretäre der neun Provinzexekutivkomitees sowie die jeweiligen Präsidenten und Sekretäre der ANC-Frauen- und Jugendliga. Die Delegierten zur Nationalkonferenz werden in jeder der neun Provinzen von der Mitgliedschaft gewählt. Die Größe der einzelnen Delegationen richtet sich nach der Mitgliederzahl in der entsprechenden Provinz. Die

letzte Nationalkonferenz fand im Dezember 1994 in Bloemfontein statt. Präsident des ANC ist Nelson Mandela, Generalsekretär Cyril Ramaphosa. Die Funktion des Stellvertretenden Generalsekretärs wird erstmals in der Geschichte des ANC von einer Frau, Cheryl Carolus, ausgeübt. Hauptziel des ANC ist die Befreiung der afrikanischen Bevölkerung von politischer und sozialer Unterdrückung und die Wiederherstellung der demokratischen Grundrechte der Mehrheit in Südafrika sowie eine gerechtere Verteilung des Reichtums des Landes unter der gesamten Bevölkerung.

Geschichte des ANC

Der ANC wurde am 8. Januar 1912 auf der South African Native National Convention (Nationalversammlung aus Delegierten der verschiedenen afrikanischen Völker und ethnischen Gruppen aus allen Teilen Südafrikas - der Kapkolonie, Natal, Transvaal, dem Oranje-Freistaat und Bechuanaland - heutiges Botswana) als „South African Native National Congress" (SANNC) in Mangaung, nahe Bloemfontein, gegründet. Er war die erste politische Organisation der Afrikaner gegen die Kolonialisierung auf dem afrikanischen Kontinent. Die Gründer des SANNC sahen die Dringlichkeit und Notwendigkeit für die Einheit der Afrikaner in einer nationalen politischen Organisation. Die Kriege des Widerstandes der einzelnen Volksgruppen waren beendet und die Industrialisierung des Landes hatte begonnen. Das Königreich Großbritannien hatte sich als Kolonialmacht durchgesetzt. Die SANNC wurde nach Gründung der Union von Südafrika durch die britisch-burische → Allianz im Jahre 1910, die unter Ausschluß und mit dem eindeutigen Ziel der Ausgrenzung der afrikanischen Bevölkerung stattfand, einberufen. Es wurde eine Änderung der von der weißen Unionsregierung erarbeiteten Gesetzesvorlage gefordert, in deren Mittelpunkt das Landgesetz stand, das 1913 in Kraft gesetzt werden sollte und die Aufteilung des Landes vorsah: 13% wurden zu Reservaten für Schwarze erklärt, die später in die sogenannten „Homelands" umgewandelt wurden. 87% des Landes wurde von den Weißen beansprucht (damals 10% der Bevölkerung). Mit der Einführung der „Paßgesetze" sollte die Bewegungsfreiheit der schwarzen Bevölkerung eingeschränkt werden. 1914 sandte der ANC, unter Führung seines Präsidenten, Reverend J.L. Dube, eine Delegation nach London, um der britischen Regierung und der Öffentlichkeit ihren Protest vorzutragen.

Das erste Nationale Exekutivkomitee bestand aus Geistlichen, Häuptlingen, dem Anwalt Pixley ka Isaka Seme, dem Journalisten Sol Plaatje und weiteren Intellektuellen, die sich hauptsächlich als Untertanen der britischen Majestät sahen. Ihre politischen Forderungen waren eher gemäßigt und beschränkten sich auf allgemeines Wahlrecht für alle Afrikaner und eine getrennte Vertretung für die afrikanische Bevölkerung im Parlament.

Die Gründung des ANC setzte weitere politische und soziale Prozesse in Gang wie z.B. die Gründung der ersten Frauenorganisation „Bantu Women's League" (1918) und der ersten Gewerkschaft für afrikanische Arbeiter, die „Industrial and Commercial Workers' Union of Africa" (1919). 1921 fanden die ersten großen Streiks der Bergarbeiter statt, was zur Gründung der Kommunistischen Partei von Südafrika (SACP) führte. 1923 wurde der Name ANC angenommen, da die Organisation die Vision der Befreiung des afrikanischen Kontinents von kolonialer Herrschaft repräsentierte. 1925 übernahm der ANC „Nkosi Sikelel'i Afrika"(Gott segne Afrika) als seine Nationalhymne und bestimmte seine Nationalflagge: Schwarz für die Menschen; Grün für die Landschaft; Gold für den Reichtum.

Die politischen Appelle des ANC in Südafrika und England waren wenig erfolgreich, so daß die 30er Jahre von Frustration und der Suche nach neuen Strategien gekennzeichnet waren. In den 40er Jahren bekam der ANC neuen Auftrieb von einer jungen Generation Intellektueller,

Politiker und Studenten, die gegenüber der traditionellen Politik des ANC ungeduldig und unzufrieden waren und die weiße Vorherrschaft in Frage stellten. Im Jahre 1943/44 wurde die ANC-Jugendliga, unter Führung von Anton Lembede, Nelson Mandela, Oliver Tambo, Walter Sisulu, A.P. Mda u.a., gegründet, die u.a. die Umwandlung des ANC in eine Massenorganisation sowie ein militanteres Vorgehen gegen die weiße Vorherrschaft forderte. Anton Lembede, der erste Präsident der Liga, entwickelte die Philosophie des Afrikanismus. Nelson Mandela, Generalsekretär der Jugendliga, rief zur Mobilisierung der Massen auf. Zur gleichen Zeit wurde die Frauenliga des ANC, unter Führung von Madi-Hall Xuma, gegründet.

1945 verabschiedete der ANC ein Dokument - „The African Claims" - das auf den Artikeln der „Atlantic Charter" (1941) basierte und im wesentlichen das Recht auf → Selbstbestimmung aus der Sicht der Afrikaner sowie ein Wahlrecht nach dem Prinzip: „Eine Person - eine Stimme" und die Abschaffung der Rassentrennung forderte. Im Jahre 1948 wurde mit dem Machtantritt der Nationalen Partei (NP) die Rassentrennung (→ Apartheid) institutionalisiert und der Apartheid-Staat errichtet. 1950 wird die SACP verboten und alle Anti-Apartheid-Aktivitäten als „kommunistisch" eingestuft. 1952 leitete der ANC, gemeinsam mit dem South African Indian Congress und mit Unterstützung weiterer politischer Organisationen, wie dem Coloured People's Congress und dem Congress of White Democrats, eine massive Kampagne der Nichtbefolgung von Apartheidgesetzen („Defiance Campaign") ein. Diese Kampagne kulminierte in dem Volkskongreß von Kliptown 1955, einer Versammlung aller demokratischen Kräfte Südafrikas, auf der die Freiheitscharta („Freedom Charter") verabschiedet wurde. Die Charta stellte die Legitimität der Regierung in Frage und faßte die Forderungen der demokratischen Bewegung nach einem vereinten Südafrika, in dem Schwarz und Weiß gleichberechtigt leben, zusammen. Ein Jahr später übernahm der ANC die Freiheitscharta als sein offizielles Programm. Dies führte zur Abspaltung einer Gruppe von Afrikanisten, die die Zusammenarbeit mit Weißen rigoros ablehnten und 1959 den Pan Africanist Congress (PAC), mit dem Leitsatz „Afrika gehört den Afrikanern", gegründeten.

Das Apartheid-Regime reagierte auf den Volkskongress mit verstärkten Repressalien, u.a. mit der Verhaftung von 156 Teilnehmern des Volkskongresses, die des Hochverrats angeklagt wurden.

Am 9. August 1956 marschierten 20.000 Frauen aller Hautfarben in einer landesweiten Aktion nach Pretoria, um gegen die Verschärfung der Paßgesetze zu protestieren. Die Welle der Massenproteste setzte sich zum Ende der 50er Jahre fort. 1960 verstärkten sich die landesweiten Kampagnen gegen die Paßgesetze. Am 21. März 1960 massakrierte die Polizei 70 Demonstranten im Township von Sharpeville („Sharpeville Massacre"), was internationale Empörung gegen das Apartheidregime auslöste. Im selben Jahr wurden ANC und PAC verboten. Der ANC beschloß, in den Untergrund zu gehen und den Kampf fortzusetzen. Die Regierung verhängte den Ausnahmezustand. Der damalige Präsident des ANC, Chief Albert Luthuli, erhielt den Friedensnobelpreis.

Bewaffneter Kampf

1961 kündigte Nelson Mandela an, den politischen Kampf auch mit militärischen Mitteln weiterzuführen. Am 16.12.1961 wurde der bewaffnete Flügel des ANC, Umkhonto we Sizwe (MK) - der „Speer der Nation", gegründet. Nelson Mandela wurde dessen Oberkommandierender. Damit war die Phase des gewaltlosen Widerstandes beendet. Der militärische Flügel war der politischen Führung des ANC untergeordnet. Die ersten Aktionen von MK bestanden überwiegend aus Sabotageakten gegen Schlüsselinstitutionen und -einrichtungen der Regierung. 1962 wurde Nelson Mandela zu fünf Jahren

Haft wegen „illegaler Grenzüberschreitung" verurteilt. Die restliche Führung des ANC wurde auf der Rivonia-Farm verhaftet. Am 11.7.1963 begann der sogenannte „Rivonia-Prozeß". Die Angeklagten - Nelson Mandela, Walter Sisulu, Govan Mbeki, Andrew Mlangeni, Raymond Mhlaba, Ahmed Kathrada, Elias Motsoaledi und Dennis Goldberg - wurden wegen Hochverrats zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Dies stellte einen schweren Rückschlag für den ANC dar.

Oliver Tambo wurde beauftragt, den ANC im Exil neu zu organisieren. Im Exil schloß der ANC eine Kampf-Allianz mit anderen Befreiungsbewegungen, wie der SWAPO (Namibia), der ZAPU (Simbabwe), der FRELIMO (Mocambique) und der MPLA (Angola). In den 70er Jahren war die Anwesenheit des ANC im Lande kaum spürbar. Militärische Aktionen waren nur eingeschränkt möglich und die Untergrundarbeit kam nur langsam voran. Erst mit Erringung der Unabhängigkeit Mocambiques und Angolas 1975 änderte sich die politische Situation im südlichen Afrika.

Eine junge Generation mit einer neuen Politik veränderte die politische Landschaft in Süd-Afrika in den 70er Jahren radikal. Studenten der „Black Consciousness"-Bewegung unter Führung von Steve Biko entwickelten die Ideologie des schwarzen Bewußtseins. Die Bewegung bestimmte das politische Geschehen und führte am 16.Juni 1976 zum Schüleraufstand von Soweto, bei dem fast 1000 Schüler und Schülerinnen von den Sicherheitskräften erschossen wurden. Steve Biko starb 1977 in Polizeihaft. Tausende Jugendliche verließen das Land und schlossen sich den Befreiungsbewegungen im Exil an. Dies führte zur Stärkung des bewaffneten Kampfes.

Die 80er Jahre waren durch spektakuläre militärische Aktionen von MK und die Entstehung der demokratischen Massenbewegung gekennzeichnet. Die Kampagne zur Befreiung Nelson Mandelas wurde Mittelpunkt der politischen Aktivitäten und kulminierte 1983 in der Gründung der Vereinten Demokratischen Front (UDF) sowie des Dachverbandes der Gewerkschaften (COSATU) 1985. Der Widerstand in Südafrika erreichte in dieser Zeit einen Höhepunkt. 1985 rief der ANC in seiner Nationalkonferenz in Kabwe, Sambia die Bevölkerung zum Volksaufstand auf, um damit Südafrika unregierbar zu machen. 1989 verabschiedete der ANC die Deklaration von Harare, in der die Bedingungen für Verhandlungen mit der Regierung und die Aufhebung der Saktionen festgelegt wurden.

Die Freilassung Mandelas

Am 11. Februar 1990 wurde Nelson Mandela nach 27 Jahren Haft aus dem Gefängnis entlassen und der ANC und andere Bewegungen wieder zugelassen. Unter Führung von Nelson Mandela leitete der ANC die ersten Friedensgespräche mit dem Apartheidregime ein. Im August 1990 wurde vom ANC ein Abkommen mit der Regierung abgeschlossen, worin er sich verpflichtete, den bewaffneten Kampf einzustellen. Im Gegenzug sagte die Regierung die Freilassung aller politischen Gefangenen und die Rückkehr von zehntausenden Südafrikanern aus dem Exil zu. Im Juni 1991 traf sich der ANC zum ersten Mal mit Mangosuthu Buthelezi, dem Führer der Inkatha Freedom Party, um die Gewalt in Natal und in den Townships zu beenden. Daraufhin wurde ein Nationales Friedensabkommen zwischen ANC, südafrikanischer Regierung, Inkatha, einigen Regierungen der Homelands und weiteren politischen Kräften zur Beendigung der Anwendung von Gewalt als politisches Mittel unterzeichnet, womit die Grundlage für Verhandlungen über eine neue südafrikanische Verfassung gelegt wurde.

Der ANC bestätigte im Dezember 1990 den Weg zu Verhandlungen mit der Regierung und rief alle Anti-Apartheid-Kräfte zu Gründung einer "Patriotic Front" als einer gemeinsamen Plattform auf. Bei der ersten Nationalkonferenz des ANC nach der Legalisierung im Juli

1991 wurde die Organisation neugebildet und eine neue Führung, mit Nelson Mandela als Präsidenten, Oliver Tambo als Nationalen Vorsitzenden und Cyril Ramaphosa als Generalsekretär, gewählt. Weiterhin wurde ein Bündnis zwischen ANC, COSATU und SACP für den Verhandlungsprozeß und für eine gemeinsame Wahlkampagne beschlossen. Daraufhin erarbeitete das Bündnis zusammen mit Basisorganisationen das Entwicklung- und Wiederaufbau-Programm (Reconstruction and Development Programm, RDP) zur Umgestaltung der Gesellschaft und Abschaffung der Ungleichheiten. Der ANC übernahm dieses Programm als sein Regierungsprogramm.

Die demokratische Verfassung

Der Verhandlungsprozeß - „CODESA - Convention for a Democratic South Africa" begann 1991 unter Beteiligung von 26 Parteien. Kern der Verhandlungen war die ANC-Forderung nach Einsetzung einer neutralen Übergangsregierung und Erarbeitung einer Übergangsverfassung, die den Weg für die ersten allgemeinen und demokratischen Wahlen für die gesamte Bevölkerung ebnen sollte. Die Homelands sollten in ein vereintes Südafrika wiedereingegliedert werden.

Regierung der Nationalen Einheit

Nach vierjährigen Verhandlungen einigten sich alle Parteien, vom 27.-29. April 1994 die ersten demokratischen und allgemeinen Wahlen in der Geschichte Südafrikas, unter internationaler Beobachtung, abzuhalten. Es wurde eine Regierung der Nationalen Einheit und eine Verfassungsgebende Versammlung, mit einer maximalen Amtszeit von fünf Jahren, gewählt. Der ANC erhielt 62,7%, die Nationale Partei 20,4%, die Inkatha 10,5% und der PAC 1,3%. Der ANC wurde somit Regierungspartei und bildete die erste demokratisch gewählte Regierung Südafrikas. Im Parlament sind außerdem weitere Parteien, wie die liberale Democratic Party und die ultrarechte Freedom Front, vertreten. Es existiert eine Nationalversammlung (National Assembly) und ein Senat. Die Nationalversammlung wählte Nelson Mandela zum Präsidenten, der das neue Kabinett bildete. Thabo Mbeki (ANC) wurde Erster und F.W. De Klerk Zweiter Vizepräsident.

Nationale Versöhnung

Es gibt geteilte Meinungen, ob die Politik des ANC zur friedlichen Lösung und Kompromißbereitschaft die Richtige war. Die Haltung Präsident Mandelas zur Versöhnung stößt auf Kritik. Das „ultralinke" und „sozialistische" Spektrum, z.B. die Azanian People's Organisation (AZAPO), die Worker's Organisation of South Africa (WOSA) und teilweise der PAC, sehen die Veränderung in Südafrika als eine Abweichung von den revolutionären Prinzipien des Befreiungskampfes und eine Schwächung der Befreiungsbewegung, da die „Täter" von gestern noch einen Teil der Regierung bilden und die Weißen ihre Privilegien weiterhin genießen.

Der ANC dagegen und ein breites Spektrum der südafrikanischen Bevölkerung sehen die Veränderung als die Möglichkeit, unter Beteiligung aller politischen Kräfte eine Zukunft in Frieden und Freiheit zu gestalten, um den weiteren sozialen und wirtschaftlichen Zerfall des Landes zu verhindern. Durch konkrete Maßnahmen der Entwicklung und des Wiederaufbaus soll die Lebensqualität der benachteiligten Mehrheit verbessert und damit die Wunden der Vergangenheit geheilt werden. Die Politik der Konsensfindung stellt den neuen Charakter des ANC dar, und ist wichtiger Bestandteil der neuen Demokratie.

Lit.: *Meli, F.*: South Africa belongs to us - A History of the ANC, Harare 1988; *Plaatje, S.*: Native Life in South Africa, London 1916, Braamfontein 1982; *Mandela, N.*: Long Walk To Freedom, South Africa 1994; *Karis, T./ Carter, G.M.*: From Protest to Challenge: A Documentary History of African Politics in South Africa", California 1972; *Sparks, A.*: Tomorrow Is Another Country, South Africa 1994; *Documents* of the ANC National Conference, Sambia 1985, Bloemfontein 1994.

Luyanda Mpahlwa

Annexion

1. Begriff

Annexion ist die gewaltsame (→ Gewalt) Inbesitznahme eines Teils des Territoriums eines Staates durch einen anderen → Staat mit dem für andere deutlich erkennbaren Willen, sich dieses endgültig anzueignen. Besteht die gewaltsame Inbesitznahme in der Anwendung kriegerischer Mittel (→ Krieg) spricht man von Eroberung. Geht infolge der kriegerischen Auseinandersetzung ein ganzer Staat unter und fällt sein Gebiet dann in den Besitz des Siegerstaates, ist dies eine Debellation. Jedenfalls muß die gewaltsame Inbesitznahme des Gebietes eine Verletzung des souveränen Staatswillens darstellen (→Souveränität). Sie muß gegen den Willen des betroffenen Staates erfolgen und ist von dem Fall zu unterscheiden, in dem ein Friedensvertrag ausdrücklich und freiwillig (!) die Abtretung (Zession) des betroffenen Gebietsteils festlegt.

2. Bedeutung für die internationale Politik und Beispiele

Die Entstehung des neuzeitlichen Staatensystems ist das Resultat der langandauernden Rivalitätskämpfe zwischen den Fürstenstaaten des 16. Jahrhunderts, das sich im 17. Jahrhundert als System grundsätzlich gleichberechtigter, aber faktisch durch die Machtpotentiale unterscheidbarer Staaten darstellte und ab dem 18. Jahrhundert vom Gleichgewichtsstreben bestimmt wurde. Nach Meyers reagierte das politische Denken der Zeit auf die neuen Herausforderungen durch die Ausbildung der Lehre von der Staatsraison als theoretische Legitimation der Forderung nach Selbsterhaltung des Staates, nach Autonomisierung der Politik als Folge der Auflösung des überkommenen, mittelalterlich-universalistischen (→ Universalität) Zusammenhanges von Macht und individueller Herrschertugend, Politik und Recht und nach Maximierung der eigenen Machtstellung. Der Rekurs auf die Staatsraison erlaubt demnach im Außenverhältnis die Definition der Interessen des Gemeinwesens und die Durchsetzung dieser Interessen gegen andere (auch) mittels militärischer Gewalt.

Annexionen stellen eine mögliche Folge der Durchsetzung eigener Machtinteressen im Wege einer aggressiven Expansionspolitik (→ Aggression) dar. Dabei werden die sicherheitspolitischen Faktoren wie im Fall der Annexion Hawaiis durch die USA im Juli 1898 ebenso unterschätzt wie handelspolitische Aspekte (Sicherung der Handelswege; Handel), die auch bei der „formalen" Annexion der Burenrepubliken (Oranje-Freistaat und Transvaal) durch Großbritannien eine maßgebliche Rolle spielten (Kontrolle über die Vergabe von Rohstoffnutzungs-Konzessionen). Weitere Beispielsfälle sind die Annexionen Rußlands in Bessarabien zwischen 1774 und 1828, Preußens Annexionen ab 1866 (u.a. die Eingliederung Hannovers zwischen 1866 und 1868), die Annexion Süd-Rhodesiens durch Großbritannien ab 1894, die Annexion Österreichs (März 1938) und der tschechischen Gebiete von Böhmen und Mähren (März 1939) durch das Deutsche Reich und der baltischen Staaten durch die Sowjetunion (Juli 1940).

Gegenbeispiele angesichts eines fehlenden Annexionswillens sind zum einen die Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Vier Mächte, die ausdrücklich erklärten, daß dies nicht die Annexion Deutschlands bewirken sollte (Berliner Erklärung vom 05. Juni 1945). Zum anderen gilt die formale Annexion der Burenstaaten durch Großbritannien im Mai und September 1900 als bloße „Papierannexion".

3. Einfluß der Vereinten Nationen

Vor der Gründung der → Vereinten Nationen konnte sich im zwischenstaatlichen Verkehr kein allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz durchsetzen (→ Völkerrecht), der die Staaten zur Nichtanerkennung gewaltsamen Gebietserwerbs verpflichtete. Insbesondere konnte sich die Stimson-Doktrin (→ Doktrin) vom 07. Januar 1932 außerhalb Amerikas nicht behaupten, in der es unter Bezugnahme auf den Pariser Antikriegspakt

(Briand-Kellogg-Pakt von 1928) heißt, daß „die Vereinigten Staaten nicht beabsichtigen, irgendeinen Zustand, Vertrag oder Übereinkunft anzuerkennen, die der Völkerbundsatzung oder den Verpflichtungen des Pariser Vertrages widersprechen." Zwar enthielt Artikel 10 der Völkerbundsatzung (→ Völkerbund) die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten. Jedoch kam es zwischen 1919 und 1945 häufig zu gewaltsamen Gebietswechseln (u.a. Äthiopien, Albanien, Mandschurei, Österreich).

Die Rechtswidrigkeit von Annexionen ergibt sich heute aus allgemeinem, zwingendem Völkerrecht (ius cogens), wonach die militärische Gewaltanwendung zwischen den Staaten grundsätzlich verboten ist. Dies ergibt sich für die Mitgliedstaaten der VN explizit aus Art. 2 Zif. 4 der Charta. Trotz möglicher Ausnahmen vom Gewaltverbot beispielsweise im Falle der Selbstverteidigung nach Art. 51 der VN-Charta verurteilten die Organe der VN den gewaltsamen Gebietserwerb. Beispiele dafür sind die Resolutionen des → Sicherheitsrates 242 (XXII) vom 22. November 1967 und 662 vom 9. August 1990, durch die er die Annexionen Israels (Sinai-Halbinsel, West-Bank, Ost-Jerusalems und der Golan-Höhen) verurteilte, die Annexion Kuwaits durch den Irak für „null und nichtig" erklärte und die Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung der Aktion aufforderte (→ Golfkrieg).

4. Annexion als überkommener Ausdruck internationaler Politik?

Durch die universelle Geltung des Gewaltverbotes, das alle Staaten von der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung abhalten soll, könnte zumindest die gewaltsame Inbesitznahme als Institution internationaler Expansionspolitik überholt sein. Allerdings werden die Staaten weiterhin versuchen können, im Falle gewaltsamer Annexionen völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe ins Feld zu führen und auf eine nachträgliche „Sanierung" bzw. historische Konsolidierung ihres Handelns beispielsweise im Wege der Anerkennung durch andere Staaten zu setzen wie die Annexion Kuwaits durch den Irak belegt. Die Konflikte auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion zeigen, daß Annexionen über Jahrhunderte Gewaltpotentiale in sich bergen und so Nachwirkungen auf die internationale Politik haben können. Zudem werden annektierende Staaten selten freiwillig den Rückzug antreten, was die Reaktion anderer Staaten hervorrufen kann. Jüngstes Beispiel dafür ist wiederum die den zweiten Golfkrieg auslösende Annexion Kuwaits. Das Eingreifen der Vereinten Nationen ist dabei im Einzelfall nicht sicher, wie die Annexionen Tibets durch China 1951 und Ost-Timors durch Indonesien 1975 beweisen. Die Annexion als Handlungsalternative zwischenstaatlicher Macht- und Expansionspolitik wird damit als Phänomen internationaler Politik aktuell bleiben.

Lit.: *Bindschedler, R.*: Annexation, in: Encyclopedia of public international law (EPIL), Vol. I, London/ New York/ Amsterdam 1992; *Krell, G./ Müller, H.* (Hg.): Frieden und Konflikt in den internationalen Beziehungen, Frankfurt/ New York 1994; *Neuhold, H.*: Internationale Konflikte - Verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung, Versuche einer transdisziplinären Betrachtung, Wien/ New York 1977; *Randelzhofer, A.*: Arts. 2(4), 51, in: Simma, B. (Hg.): The charter of the United Nations: Commentary, Oxford 1994; *Reinhard, W.*: Geschichte der europäischen Expansion, Bde. 1-4, Stuttgart/Berlin 1983-1990.

Thomas Sumerauer

Apartheid

Politik der Rassentrennung, die die südafrikanische Regierung unter Führung der Nationalen Partei (NP, Partei der Buren, die sich „Afrikaaner" nennen) seit 1948 offiziell praktiziert. „Apart" (engl.) - getrennt; „-heid" (afrikaans) - sein.

Apartheid bedeutete, daß die Rassendiskriminierung, die seit der Gründung der Union von Südafrika 1910 praktiziert wurde, nun als offizielle Staatspolitik in

der Verfassung verankert wurde. Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen wurden voneinander getrennt und in Kategorien als Weiße, sogenannte Farbige/ Mischlinge, Inder und Schwarze unterschieden. Offiziell bezeichneten die Gründer der Apartheid diese als „Politik der getrennten, aber gleichen Entwicklung". Weiterhin wurden Gesetze zur Trennung der Lebensbereiche - Wohngebiete, Schulen, Universitäten, öffentliche Einrichtungen und Eheschließung u.a. - eingeführt. Zentral in der Apartheidpolitik war die Konsolidierung der weißen Vorherrschaft in Südafrika. Dr. Malan, einer der Architekten der Apartheid und erster Premierminister der Apartheidregierung, meinte, es ginge nicht nur um die Führung, sondern um die Kontrolle des Landes durch die Weißen. Grundlage der Apartheidpolitik war die calvinistische Ideologie. Die Quasi-Staatskirche, die Niederländische Reformierte Kirche (NG Kerk), unterstützte die Doktrin von der gottgewollten Verschiedenheit der Menschen und rechtfertigte damit die Apartheid, die auf den folgenden Pfeilern aufgebaut war: die Bevölkerungsklassifizierung durch den „Population Registration Act", die Einschränkung des Wahlrechts sowie die Regelung der Besitzverhältnisse bezüglich Grund und Boden durch die Landgesetze von 1913 und 1936, die es Schwarzen verboten, Land zu besitzen oder zu erwerben und die Einrichtung von „Homelands" regelten. Weiterhin legte der „Group Areas Act" die Grundlage für die Entstehung von getrennten „Townships" und weißen Vorstädten, so daß jede der vier Bevölkerungsgruppen nur in den ihr zugewiesenen Gebieten leben und arbeiten durfte, wobei sich die weiße Minderheit die reichsten und fruchtbarsten Gebiete (87% des Landes) sicherte.

Die Nationale Partei nutzte die Apartheid als Instrument zur Erhöhung des politischen und wirtschaftlichen Einflusses der Buren, die aufgrund ihrer eher bäuerlichen Herkunft den Engländern bis dahin unterlegen waren. Sie diente somit als Grundlage für die Entstehung des burischen Nationalismus und für die heutige wirtschaftliche Macht der Buren.

Geschichte

1948 gewann die Nationale Partei die Mehrheit bei den Wahlen, an der nur Weiße teilnehmen durften. Erster Premierminister wurde D.F. Malan. Damit war die Überlegenheit der United Party von General Smuts, die eher die Interessen der Engländer vertrat, beendet. Das Bild Südafrikas änderte sich grundsätzlich. Afrikaans, die Sprache der Buren, wurde neben Englisch als zweite offizielle Amtssprache eingeführt. Es wurde eine Reihe von Gesetzen eingeführt, um das Machtmonopol der weißen Minderheit in Politik und Wirtschaft zu sichern. Um der Opposition alle Rechte zu entziehen, beschloß das Apartheidregime 1950 ein Verbot der KP und stufte damit alle Anti-Apartheidaktivitäten als kommunistisch ein. Dies löste eine Welle von Protesten der Widerstandsbewegung, unter Führung des → ANC, aus. 1953 führte die Regierung eines der am meisten kritisierten Gesetze ein, den „Bantu Education Act" - die Einführung einer minderwertigen „Bantu"-Erziehung, mit der beabsichtigt wurde, die schwarze Bevölkerung als „Holzsammler und Wasserträger" zu deklassieren. Schulen und Universitäten wurden nach Hautfarbe getrennt.

Die 50er Jahre waren durch die Einführung einer Reihe von Gesetzen charakterisiert, die die Struktur Südafrikas neu definieren sollten. 1958 wurde die Politik der Homelands von Dr. H. F. Verwoerd entwickelt und umgesetzt, die die Unabhängigkeit der Homelands als sog. Bantustans vorsah. Dadurch sollten der afrikanischen Bevölkerung nur in den Homelands, den sogenannten „Nation States", politische Rechte eingeräumt werden.

Die Regierung reagierte mit aller Härte auf die Opposition und verhängte 1960 ein Verbot der Befreiungsbewegungen ANC und PAC. Nach dem Massaker von Sharpeville gegen friedliche Demonstran-

ten im selben Jahr wurde der Ausnahmezustand verhängt. 1961 rief die Regierung die Republik aus und zog sich aus dem Commonwealth zurück. Damit begann die Isolierung Südafrikas.

In den 70er Jahren erfolgte der Ausschluß aus den → Vereinten Nationen und es wurde ein Ölembargo (→ Embargo) gegen Südafrika verhängt. 1973 verurteilte die UNO die Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Apartheidregime sah sich zunehmend unter Druck gesetzt: 1975 errangen die Nachbarstaaten Angola und Mocambique ihre Unabhängigkeit, worauf das südafrikanische Regime mit einer Politik der totalen Strategie gegen den Kommunismus reagierte, die sich u.a. in dem Einmarsch in Angola und der finanziellen und militärischen Unterstützung der Rebellenbewegungen RENAMO und UNITA (→ Revolution) äußerte.

1976 erschütterte der Soweto-Aufstand das Land, ein Aufstand schwarzer Schüler, die gegen das minderwertige Bildungssystem und gegen die Einführung von Afrikaans als Schulsprache protestierten. Der Aufstand wurde von der südafrikanischen Polizei und den Sicherheitskräften blutig beendet, wobei fast 1.000 wehrlose Schüler und Schülerinnen niedergemetzelt wurden. Im gleichen Jahr wurde die „Unabhängigkeit" des Homelands Transkei von Pretoria erklärt.

In den 80er Jahren nahmen der internationale Druck und die Sanktionen gegen das weiße Minderheitsregime weiter zu. Der Präsident, P. W. Botha, unternahm daraufhin einige oberflächliche Reformversuche, wie z.B. 1983 die Einführung des Dreikammer-Parlamentes, in dem, neben den Weißen, auch die Inder und Farbigen/ Mischlinge in getrennten Häusern vertreten waren. Ein Wahlrecht wurde aber diesen Bevölkerungsgruppen verweigert. Diese Reformversuche wurden von der demokratischen Massenbewegung abgelehnt. Der Ausnahmezustand wurde 1985 erneut verhängt. 1986 wurde bekannt, daß Nelson Mandela und der damalige Präsident P. W. Botha erste Gespräche im Gefängnis abgehalten hatten. Zur gleichen Zeit nahmen südafrikanische Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik Kontakt mit der ANC-Führung im Exil auf, um über die Zukunft des Landes zu sprechen.

Die militärische Besetzung Angolas endete mit dem Rückzug der südafrikanischen Truppen, nachdem sie eine Niederlage in der Schlacht von „Quito Canavale" erlitten hatten. Damit wurde der Prozeß, der zur Unabhängigkeit Namibias führte, eingeleitet. Die Unabhängigkeit Namibias wurde am 21. März 1990 erklärt und damit das Ende der Apartheidherrschaft dort herbeigeführt.

Das Ende der Apartheid

Mit dem Machtwechsel innerhalb der Nationalen Partei und der Ernennung von F.W. De Klerk zum Staatspräsidenten änderte sich die Politik der weißen Regierung in Südafrika. Die von De Klerk veranlaßte Freilassung Mandelas aus dem Gefängnis sowie die Wiederzulassung der Befreiungsbewegungen leitete eine radikale Wende in der politischen Situation des Landes ein. Die südafrikanische Regierung wollte eine Veränderung, ohne die Macht zu verlieren. Die Befreiungsbewegung dagegen sah die Möglichkeit, für eine grundlegende Umgestaltung der Gesellschaft. Der 1991 eingeleitete Verhandlungsprozeß stellte, unter Beteiligung aller politischen Parteien und Bewegungen, einen Weg zur friedlichen Lösung der Konflikte dar. Mit der Einführung einer Übergangsverfassung 1993 und der Wahl einer Regierung der Nationalen Einheit im April 1994 wurde die Apartheid als offizielle Regierungspolitik abgeschafft. Südafrika ist wieder volles Mitglied des → Commonwealth und der Weltgemeinschaft geworden. Der Prozeß zur Abschaffung der Ungleichheiten in der südafrikanischen Gesellschaft ist jedoch eine langfristige Aufgabe der neuen Demokratie.

Lit.: *De Braganca, A./ Wallerstein, I.* (Hg.): The African Liberation Reader, Vol. 1, The Anatomy of Colonialism, London 1982; *Mbeki, G.*: Learning from Robben Island - The Pri-

son Writings of Govan Mbeki, South Africa 1991; *Moodie, T.D.*: The Rise of Afrikanerdom. Power, Apartheid and the Afrikaner Civil Religion, University of California 1975; *Sparks, A.*: Tomorrow Is Another Country, South Africa 1994.

Luyanda Mpahlwa

APEC (Asia-Pacific Economic Cooperation)

APEC ist ein Forum der asiatisch-pazifischen Anrainerstaaten zum regelmäßigen Gedankenaustausch und zur wirtschaftlichen Kooperation auf der Ebene der höchsten Regierungsvertreter. Die Initiative zur Institutionalisierung eines solchen Kooperationsforums ging im Jahre 1989 von Australien aus, das schon seit langem mit Japan zusammen die Schaffung einer pazifischen Freihandelszone (PAFTA) befürwortet hatte. Die Motivation für eine solche Kooperationsinitiative lag auf der Hand: ungefähr 2 Mrd. Menschen leben in dieser Region, und diese Region trägt mehr als 40% des Welthandels. Für die USA betrug der pazifische Handel im Jahre 1994 657 Mill. DM, der atlantische dagegen nur 361 Mill. DM.

Zum Gründungstreffen in Australien kamen 12 Anrainerstaaten und die Zahl ist inzwischen auf 18 gewachsen (vgl. die tabellarische Übersicht über die bisherigen Treffen).

Ziele

Die APEC, die gerade in letzter Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, strebt weder eine EU-ähnliche Wirtschafts- und Währungsintegration noch eine gemeinsame Handelspolitik an, sondern zielt ab auf die gegenseitige Abstimmung und Koordination von Wirtschafts- und Außenhandelspolitiken. Man spricht von einer asiatischen → OECD.

Die Grundphilosophie für die Arbeitsweise der APEC ist Kooperation auf der Basis der Freiwilligkeit und Nichtgebundenheit.

Konflikte

Die Vielfalt von Interessen der Mitgliedstaaten und deren Kulturen sowie die Unterschiede in der politisch-demokratischen und ökonomischen Entwicklung gaben auf den regelmäßigen Treffen häufig Anlaß zu starkem Dissens unter den Mitgliedstaaten. Mit anderen Worten: es wird schwierig sein, von der APEC eine gemeinsame Zielsetzung und Strategie in naher Zukunft zu erwarten: das amerikanische Interesse geht dahin, die APEC auf die Schiene eines GATT-ähnlichen (→ WTO/ GATT) Verhandlungsstils, und gemeinsamer kollektiver Handlungen zu bringen, die meisten asiatischen Staaten hingegen insistieren auf Voluntarismus und Pragmatismus. Einige asiatische Staaten, wie z.B. Malaysia und China, zeigen ein zurückhaltendes Engagement wegen der offensichtlichen Hegemoniebestrebungen der Amerikaner in der APEC. Gerade diese Staaten betonen die Notwendigkeit einer nur von den asiatischen Staaten getragenen Kooperationseinrichtung (genannt EAEC - East Asia Economic Caucus), wobei u.a. Japan, Südkorea und Taiwan diese Initiative im Grunde unterstützen, dies jedoch unter dem Druck der Amerikaner nicht kundtun.

Entwicklungen

Die starke Heterogenität der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ökonomische und politisch-militärische Interessen und die großen Unterschiede in der politisch-demokratischen und ökonomischen → Entwicklung und nicht zuletzt die kulturellen und rassischen Divergenzen haben gemeinsame, auf eine einheitliche Linie gerichtete Beschlüsse nicht möglich gemacht. Der bisher größte Erfolg der APEC war die aus der sog. Bogor Declaration (1994) hervorgegangene Handelsliberalisierung mit dem Ziel der Schaffung einer Freihandelszone bis zum Jahr 2020. Allerdings sollen die Industriestaaten (USA, Kanada, Australien, Japanetc.) bereits bis 2010 die für eine Freihandelszone notwendigen Schritte einleiten. Ferner wurde beschlossen, Schritte zur Harmonisierung von Zollverfahren und Standards zu erarbeiten, Studien über Infra-